I. rel.
1505

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36636577600011

<36636577600011

Bayer. Staatsbibliothek

~~Jus. 1973. bb.~~

J. rel. 1505

Instruction

Ba

Ing ~~ort II~~

J. rel. 1505

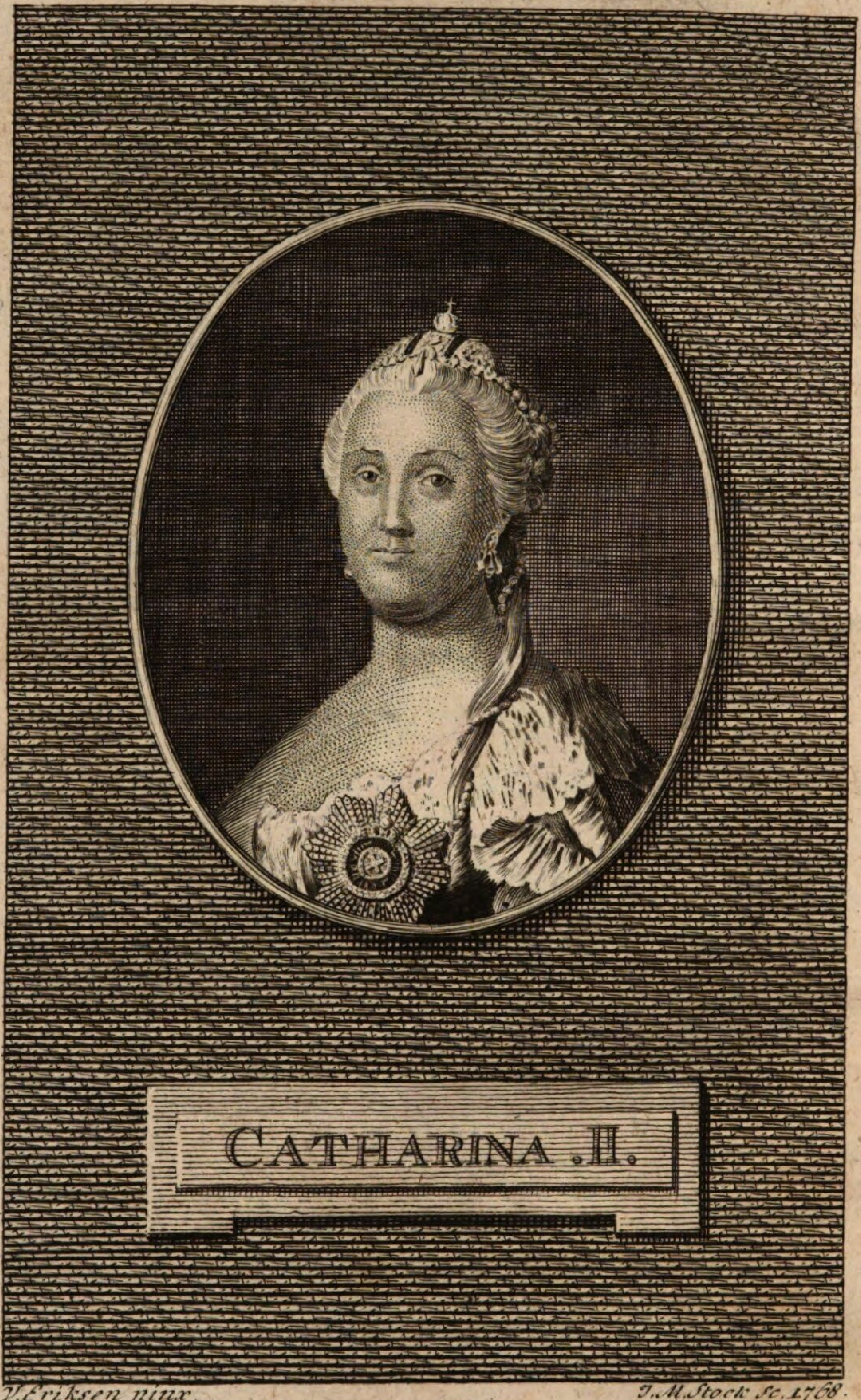

V. Eriksen pinx. *J. M. Stock sc. 1768.*

Katharinä der Zweiten

Kaiserin und Gesetzgeberin von Rußland

Instruction

für die

zu Verfertigung des

Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche

verordnete

Commißion.

Riga und Mietau,

Verlegts Johann Friedrich Hartknoch.

1769.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Vermutlich wird von diesem Werke bald eine neue Ausgabe nötig seyn. Erfare ich unterdessen, daß die deutsche Uebersetzung, die den Rußischen hier in Moskau gedruckten Urkunde an der Seite steht, nicht authentisch sei: so werde ich eine neue Uebersetzung wagen, und sie rein, fließend, und getreu zu machen suchen.

M. Haigold.

Inhalt.

Seite
Eingang §. 1. . . . 3
Kap. I. §. 6. . . . 4
Kap. II. §. 8. . . . 5
Kap. III. Von der Sicherheit der Reichsverfassung §. 17. 7
Kap. IV. §. 22. . . . eb. d.
Kap. V. Vom Zustande der Einwohner überhaupt §. 31. 9
Kap. VI. Von den Gesetzen überhaupt, §. 40. . 11
Kap. VII. Von den Gesetzen insbesondre §. 64. . 16
Kap. VIII. Von den Strafen, §. 80. . 20
Kap. IX. Von der Rechtspflege überhaupt, §. 97. . 25
Kap. X. Von der Form des Criminalgerichtes: §. 142. 37

Acht Fragen.

1. Woher haben die Strafen ihren Ursprung, und auf was für einem Grund beruhet das Recht, die Menschen zu bestrafen? §. 144. . . . eb. d.
2. Welches sind die besten Mittel, die man gebrauchen kann, wenn man einen Bürger in Verhaft ziehen, oder wenn man ein Verbrechen entdecken, oder jemanden desselben überfüren will? §. 159. . 42
3. Wird durch die Peinigung die Gerechtigkeit nicht beleidiget, und führet sie zu demjenigen Endzwecke, auf den die Gesetze zielen? §. 192. . . 52
4. Müssen die Strafen mit den Verbrechen im Verhältniß stehen, und wie kann dieses Verhältniß genau bestimmet werden? §. 198. . . 56
5. Welches ist das Maaß der Größe der Verbrechen? §. 204. . . . 59
6. Ist die Lebesstrafe im gemeinen Wesen nützlich und nöthig, um Sicherheit und gute Ordnung zu erhalten? §. 209. . . . 61
7. Welche Strafen sind für verschiedene Verbrechen zu bestimmen? §. 213. . . 63
8. Welches sind die wirksamsten Mittel, den Verbrechen vorzubeugen? §. 239. . . . 72

Kap. XI. §. 250. . . 74
Kap. XII. Von der Vermerung des Volks im Reiche §. 264. . . . 76

Kap.

Kap. XIII. Von den Handwerken und der Handlung §. 293. . . . 84
Kap. XIV. Von der Erziehung §. 347. . . 101
Kap. XV. Von dem Adel §. 357. . . 103
Kap. XVI. Vom mittlern Stande §. 376. . 106
Kap. XVII. Von den Städten §. 384. . 108
Kap. XVIII. Von den Erbschaften §. 404. . 111
Kap. XIX. Von der Abfassung und der Schreibart der Gesetze §. 438. . . 119
Kap. XX. Verschiedene Puncte, die eine Erklärung erfodern. §. 462. . . . 124
A. Das Verbrechen der beleidigten Majestät. §. 463. eb. d.
B. Von Gerichten, die auf besondern Befel angeordnet werden. §. 487. . . 132
C. Sehr wichtige und notwendige Regeln §. 492. 133
D. Wie man wissen könne, ob ein Reich sich seinem Verfalle u. gänzlichen Untergange nähere? §. 500. 135
Beschluß §. 522-525. . . 139

Erste Beylage.

Kap. XXI. Van der guten Ordnung, sonst die Policey genannt. §. 527. . . . 145

Zweyte Beylage.

Kap. XXII. Von den Ausgaben und Einnahmen, und der Statsverwaltung derselben, der Statswirthschaft, sonst das Cameralwesen genannt. §. 567. 154
Plan, nach welchem die Commißion zu Anfertigung des Entwurfs zum neuen Gesetzbuche einzurichten und zu Ende zu bringen ist. 169

Erster Theil.

Vom allgemeinen Rechte. . . 170

I. Abschnitt.

In wie weit die bürgerlichen Gesetze zur Erhaltung der guten Ordnung, mit den geistlichen eine Verbindung und Beziehung haben; und wie weit letztere von den weltlichen Gesetzen Hülfe und Unterstützung bekommen. . . . 175

II. Abschnitt.
Von der Justizverwaltung überhaupt. = 177
A. Von den Gerichtshöfen. = = 178
B. Von der Ordnung bey den Gerichten = 179
a) Von der Ordnung der Acten. = 180
b) Vom gerichtlichen Verfahren. = = eb. d.
C. Von den Verbrechen.
III. Abschnitt.
Vom Kriegswesen. = = = = 183
IV. Abschnitt.
Von der Einrichtung der Sitten. = eb. d.
V. Abschnitt.
Von Anordnung des Nützlichen, = 184
VI. Abschnitt.
Von der Statswirthschaft oder dem sogenannten Cameralwesen. - = = = 185

Zweyter Theil.
Vom besondern Recht. = = 186
Kap. I. Von dem Rechte der Personen, oder von dem Zustande eines jeden Bürgers. = eb. d.
I. Abschnitt.
Vom Adel. §. 187. = = eb. d.
II. Abschnitt.
Vom mittlern Stande. = = 189
III. Abschnitt.
Vom niedern Stande. = = = 190
IV. Abschnitt.
Zu verordnende Commiss. zu verschied. Anordnungen 193
Kap. II. Vom Recht der Sachen. = = 196
Kap. III. Von den Verbindungen. = = 197
Instruction für den Gen. Procureur u. dem Marschall bey der Commiss. wornach sie sich, wegen Anfert. des Entw. zum neuen Gesetzbuche, zu richten haben. = 204

Ihrer

Ihrer Kaiserlichen Majestät
Instruction
für die zu Verfertigung des
Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche
verordnete
Commißion.

Gedruckt
zu Moskau in der Kaiserl. Universitätsbuchdruckerei, in Med. 4to, Rußisch und Deutsch in gespaltenen Columnen, 156 Seiten.

A Herr,

Herr, mein Gott! vernimm mich, und gieb mir Verstand, daß ich dein Volk nach deinem heiligen Gesetze und in der Wahrheit richte!

Instruction

für die zu Verfertigung des

Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche

verordnete

Commißion.

1.

Die christliche Religion leret uns, daß einer dem andern so viel gutes thue, als möglich ist.

2. Wenn wir diese Vorschrift unsrer Religion als eine Regel ansehen, die in den Herzen eines ganzen Volks entweder schon eingepflanzt ist, oder eingepflanzt werden soll; so können wir keinen andern als diesen Schluß machen, es müsse eines jeden ehrliebenden Menschen in der Gesellschaft Wunsch

seyn, oder werden, sein Vaterland auf der höchsten Stuffe der Wolfart, des Ruhms, der Glückseligkeit, und der Ruhe zu sehen:

3. Jeden seiner Mitbürger aber insbesondere durch Gesetze, die dessen Glückseligkeit nicht einschränken, sondern ihn gegen alle dieser Regel zuwider laufende Unternemungen schützen, bewahrt zu wissen.

4. Um nun desto geschwinder zur Erfüllung eines solchen, wie Wir hoffen, allgemeinen Wunsches zu gelangen, müssen Wir obbemeldte erste Regel zum Grunde legen, und die natürliche Lage und Beschaffenheit dieses Reiches untersuchen.

5. Denn die natürlichsten Gesetze sind diejenigen, deren besondere Einrichtung der Verfassung des Volks, für welches sie gemacht werden, am gemäßesten ist. Diese natürliche Beschaffenheit ist in den folgenden drei ersten Kapiteln beschrieben.

I. Kapitel.

6. Rußland ist eine Europäische Macht.

7. Hier ist der Beweiß davon. Die Veränderungen, die **Peter** der Große mit Rußland vorgenommen, haben einen um so viel glücklichern Erfolg gehabt, weil die Sitten der damaligen Zeiten gar nicht dem Klima gemäß und uns durch die Vermischung verschiedener Völker, und durch die

Erobe-

Eroberung fremden Länder, zugebracht worden waren. Da Peter der Erste Europäische Sitten und Gebräuche bei einem Europäischen Volke einführte, fand er dasselbe hiezu aufgelegter, als er selbst je vermutet hatte.

II. Kapitel.

8. Die Länder des Rußischen Reichs erstrecken sich auf der Erdkugel bis 32 Grad in die Breite, und 165 Grad in die Länge.

9. Der Beherrscher desselben ist unumschrenkt (Ἀυτοκράτωρ): denn keine andere als eine nur in dessen Person vereinte Macht kann auf eine der Weitläuftigkeit eines so großen Reichs gemäße Weise wirken.

10. Ein weitläuftiges Reich setzt eine unumschrenkte Gewalt in derjenigen Person voraus, die solches regieret. Die Geschwindigkeit in der Entscheidung der Sachen, die aus fernen Orten einlaufen, muß die Langsamkeit ersetzen, die aus dieser weiten Entfernung entstehet.

11. Jede andre Regierungsform würde für Rußland nicht nur schädlich seyn, sondern auch zuletzt die Ursache seiner gänzlichen Zerstörung werden.

12. Eine andere Ursache ist diese, weil es besser ist, den Gesetzen unter Einem Herrn zu

gehorchen, als sich nach dem Willen vieler zu bequemen.

13. Was ist aber der Endzweck einer unumschrenkten Regierung? Nicht, die Menschen ihrer natürlichen Freiheit zu berauben, sondern ihre Handlungen zur Erhaltung der höchsten Glückseligkeit einzuleiten.

14. Folglich ist eine Regierungsform, die mehr als andre auf diesen Endzweck hin gerichtet ist, und dabei weniger als andre die natürliche Freiheit einschrenket, diejenige, die den Absichten, die man bei vernünftigen Geschöpfen voraussezt, am besten entspricht, und dem Zwecke, auf den man bei Errichtung bürgerlicher Gesellschaften von je her gesehen, am gemäßesten ist.

15. Das Augenmerk und der Endzweck unumschrenkter Regierungen, ist der Ruhm der Bürger, des Stats, und des Beherrschers.

16. Aus diesem Ruhme aber quillet bei einem Volke, das unter einer monarchischen Regierung stehet, der Geist der Freiheit, welcher sich in solchen Staten in eben so große Thaten ergießen, und das Glück der Untertanen in eben dem Maaße befördern kann, als die Freiheit selbst.

III. Kapitel.

17. Von der Sicherheit der Reichsverfassung.

18. Die mittlern, untergeordneten, und von der Obern abhängenden Mächte machen das Wesen der Regierung aus.

19. Ich habe gesagt: die **mittlern, untergeordneten, und von der Obern abhängenden Mächte.** In der That aber ist der Beherrscher die Quelle aller Reichs- und bürgerlichen Macht.

20. Gesetze, die der Regierung zum Grunde dienen, setzen Gerichtshöfe voraus, durch welche, gleich als durch kleine Ausflüsse, sich die Macht des Beherrschers ergießt.

21. Gesetze, die diesen Gerichtshöfen erlauben, Vorstellungen zu thun, daß diese oder jene Verordnung dem Gesetzbuche widerspreche, daß sie schädlich, dunkel, und nicht praktiquable sei: Gesetze, die voraus bestimmen, welchen Verordnungen man gehorchen, und wie man sie in Erfüllung bringen müsse: solche Gesetze machen unstreitig die Verfassung eines States fest und unveränderlich.

IV. Kapitel.

22. Es muß ein **Verwarungsort** (Archiv, *chranilifcze*) der Gesetze seyn.

23. Dieser **Verwarungsort** kann nirgends seyn, als in den Gerichtshöfen des Reichs, die dem Volke die neuverfaßten Gesetze bekannt machen, und die vergeßnen ihm wider in das Andenken bringen.

24. Diese Gerichtshöfe prüfen die Gesetze, die sie von dem Monarchen empfangen, sorgfältig, und haben das Recht, Vorstellungen zu thun, falls sie in solchen etwas fänden, das dem Gesetzbuche zuwider liefe u. s. w., wie oben Kap. III. §. 21. erinnert worden.

25. Finden sie aber nichts dergleichen darinnen: so tragen sie diese Gesetze in die Reihe der übrigen schon bestätigten Gesetze ein, und machen sie dem ganzen Volke bekannt.

26. In Rußland ist der **Senat** der Verwarungsort der Gesetze.

27. Die übrigen Gerichtshöfe müssen und dürfen mit gleicher Befugniß, dem Senate, und dem Monarchen selbst, Vorstellungen darüber thun, wie oben gemeldet worden.

28. Sollte aber jemand fragen: **was ist ein Verwarungsort der Gesetze?** so antworte ich hierauf: der Verwarungsort der Gesetze ist eine besondre Anordnung, wornach die obbemeldten Richterstühle, die darzu errichtet sind, daß unter ihrer Aufsicht dem Willen des Monarchen auf eine den Grundgesetzen und der Reichsverfassung gemäße Art nachgelebet werde, sich in der Ausübung ihres Amtes

tes nach Masgabe der ihnen daselbst vorgeschriebenen Ordnung zu verhalten verbunden sind.

29. Diese Anordnung hält das Volk ab, daß es die Verordnungen des Monarchen nicht ungestraft verachten kan: zudem schützt sie auch dasselbe vor Frevel und ungezähmeen Begierden.

30. Denn einer Seits werden durch dergleichen Anordnungen die für die Uebertreter der Gesetze bestimmten Strafen gerechtfertiget; andrer Seits aber wird eben dadurch die Regelmäßigkeit des Verfarens der Richter beståttiget, wenn selbige sich weigern, Gesetze, die sie der Ehre des Reichs nachteilig finden, der Zal der schon angenommenen beizufügen, oder in der Ausübung der Gerechtigkeit, und in den allgemeinen Angelegenheiten des Volks, nach selbigen zu verfaren.*

V. Kapitel.

31. Von dem Zustande der Einwoner überhaupt.

32. Es ist ein großes Glück für den Menschen, sich in solchen Umstånden zu befinden, daß wenn

* Bis hieher hat der Herausgeber unmittelbar aus der Rußischen Urkunde selbst übersetzt: im folgenden wird er fast wörtlich der deutschen Uebersetzung, die der Urkunde (in der Moskauer Ausgabe an der Seite steht,) folgen, ungeachtet sie sehr oft von dieser abweicht.

gleich seine Leidenschaften ihn auf die Gedanken brächten, böse zu seyn, er es dennoch für vorteilhafter halte, nicht böse zu seyn.

33. Die Gesetze müssen so viel möglich für die Sicherheit eines jeden Bürgers insbesondere sorgen.

34. Die Gleichheit aller Bürger bestehet darinnen, daß sie sämmtlich einerlei Gesetzen unterworfen sind.

35. Diese Gleichheit erfordert gute Einrichtungen, die den Reichen verwehren, diejenigen, so weniger Vermögen als sie besitzen, zu unterdrücken, und die Würden und Aemter, die ihnen nur als obrigkeitlichen Personen anvertraut sind, zu ihrem eigenen Vorteile anzuwenden.

36. Die allgemeine oder politische Freiheit bestehet nicht darinn, daß einer alles das thun könne, was ihm gelüstet.

37. In einem State, d. i. in einer Versammlung von Menschen, die in Gesellschaft leben, in welcher es Gesetze giebt, kann die Freiheit in nichts anderem bestehen, als in dem Vermögen, dasjenige zu thun, was man wollen soll, und nicht gezwungen zu seyn, dasjenige zu thun, was man nicht wollen soll.

38. Man muß sich eine deutliche Vorstellung von der Freiheit machen. Die Freiheit ist das Recht, alles das zu thun, was die Gesetze erlauben; und wenn irgendwo ein Bürger etwas, das

die Gesetze verbieten, thun könnte, so würde daselbst schon keine Freiheit mehr seyn, weil andre, dasselbe zu thun, gleiche Macht haben würden.

39. Die politische Freiheit des Bürgers ist die Ruhe des Gemüths, welche aus der Meinung entstehet, daß ein jeder unter ihnen seine eigene Sicherheit genießt. Damit aben die Menschen zu dieser Freyheit gelangen mögen, so müssen die Gesetze so beschaffen seyn, daß kein Bürger Ursach habe, sich vor dem andern zu fürchten, sondern daß sich alle vor den Gesetzen fürchten.

VI. Kapitel.

40. Von den Gesetzen überhaupt.

41. Es muß durch Gesetze nichts verboten seyn, als dasjenige, was entweder einem jeden insbesondre, oder dem gemeinen Wesen überhaupt schädlich seyn kann.

42. Alle Handlungen, die nichts dergleichen in sich fassen, sind den Gesetzen auf keinerlei Weise unterworfen; indem die Gesetze in keiner andern Absicht gegeben worden, als nur, um denen Menschen, die unter ihrem Schutze leben, die vollkommenste Ruhe und die größten Vorteile zu verschaffen.

43. Damit den Gesetzen unverbrüchlich nachgelebet werde, so müssen sie so gut, und dermaßen mit

mit Mitteln zu Erhaltung des größten aller Güter angefüllet seyn, daß ein jeder ungezweifelt glaube, er müsse seines eigenen Nutzens wegen diese Gesetze unverbrüchlich halten.

44. Und diß ist der höchste Grad der Vollkommenheit, welchen zu erreichen man sich bestreben muß.

45. Viele Dinge herrschen über den Menschen: die Religion, das Klima, die Gesetze, gewisse angenommene Staatsregeln, Beispiele vergangener Begebenheiten, die Sitten, die Gebräuche.

46. Aus diesen Dingen entstehet bei dem Volke eine allgemeine Denkungsart, die mit denselben übereinstimmet: als z. Ex.

47. Die Natur und das Klima herrschen fast allein über die Wilden.

48. Die Gebräuche regieren die Chineser.

49. Die Gesetze martern die Japoneser.

50. Die Sitten gaben ehemals den Ton zu Lacedämon.

51. Statsregeln und alte Sitten thaten ein gleiches zu Rom.

52. Verschiedene Charactere der Völker sind aus Tugenden und Lastern, aus guten und schlechten Eigenschaften zusammengesetzt.

53. Glücklich ist derjenige Zusammensatz zu nennen, aus welchem viel Gutes fließet, und von wel-

welchem man öfters nicht glauben sollte, daß solches aus dieser Quelle entspringe.

54. Ich will hier zum Beweise des erwähnten, einige Exempel dieser verschiedenen Wirkung anführen. Die Redlichkeit der Spanier ist von je her berümt gewesen: die Geschichte beschreibt uns ihre Treue in Bewarung der ihnen anvertrauten Sachen; sie haben öfters den Tod ausgestanden, um ein ihnen anvertrautes Pfand geheim zu halten. Diese Treue, die ihnen ehemals eigen gewesen, findet man noch heutiges Tages unter ihnen. Alle Nationen, die zu Cadiz Handlung treiben, vertrauen ihr Vermögen den Spaniern, und haben es noch nie bereut. Doch diese bewunderswürdige Eigenschaft, gefügt zu ihrer Trägheit, macht eine Vermischung, aus welcher Wirkungen entstehen, die ihnen höchstschädlich sind: die Europäischen Nationen treiben vor ihren Augen den ganzen Handel ihrer Monarchie.

55. Der Character der Chineser ergiebt eine andere Vermischung, die das Gegenteil des Characters der Spanier ist. Die Unsicherheit ihres Lebens, welche von der Beschaffenheit ihres Klima und Erdreichs herrührt, ist Ursache, daß sie von einer fast unbegreiflichen Wirksamkeit sind, und eine so unmäßige Begierde zum Gewinnste besitzen, daß keine handelnde Nation ihnen trauen kann. Diese ihre bekannte Falschheit hat ihnen den Handel

der mit den Japonesern beibehalten. Kein einziger Europäischer Kaufmann hat es wagen dürfen, diesen Handel unter ihrem Namen zu führen, so leicht sich auch dieses aus ihren an der See liegenden Provinzen thun ließe.

56. Oberwähntes habe Ich keineswegs darum angeführt, um im geringsten den unendlichen Raum, der sich zwischen den Lastern und den Tugenden findet, zu vermindern. Da sei Gott vor! Ich habe nur begreiflich machen wollen, daß nicht alle politische Laster moralische, und nicht alle moralische, politische Laster sind. Dieses ist unumgänglich zu wissen nötig, damit bei der Gesetzgebung nichts wider die allgemeine Denkungsart einer Nation mit einfließe.

57. Die Gesetzgebung muß sich nach der allgemeinen Denkungsart der Nation richten. Wir machen nichts besser, als was wir freiwillig, ungezwungen und zufolge unsrer Neigung vornemen.

58. Um bessere Gesetze einzuführen, ist nötig, daß die Gemüter der Menschen schon dazu vorbereitet seyn. Damit aber die Ausrede wegfalle, es könne nichts nützliches gestiftet werden, weil die Gemüter noch nicht dazu aufgelegt wären: so nemet euch die Mühe, sie dazu vorzubereiten. Eben dadurch werdet ihr schon ein großes ausrichten.

59. Die Gesetze sind besondre und genau bestimmte Verordnungen des Gesetzgebers. Die

Sitten und Gebräuche aber sind Satzungen der ganzen Nation.

60. Wenn also zum Besten eines Volks eine große Veränderung vorzunemen erfordert wird: so muß dasjenige, was durch Gesetze eingeführt worden, durch Gesetze, und was die Gebräuche in Schwang gebracht, durch Gebräuche verbessert werden. Es ist eine sehr schlechte Politik, die das durch Gesetze verändern will, was durch Gebräuche verändert werden muß.

61. Es giebt Mittel, dem Einreissen der Laster zu wehren; diß sind die den Gesetzen nach verhängten Strafen. Eben so giebt es Mittel, die Gebräuche zu verändern; und hiezu dienen die Exempel.

62. Außerdem, je mehr Gemeinschaft ein Volk mit dem andern hat, desto leichter verändert es seine Gebräuche.

63. Mit einem Worte, alle Strafen, die nicht aus Notwendigkeit auferlegt werden, sind tyrannisch. Das Gesetz hat nicht von der Gewalt allein seinen Ursprung; Handlungen, die zwischen dem Guten und Bösen das Mittel halten, gehören ihrer Natur nach nicht unter die Macht der Gesetze.

VII. Kapitel.

64. Von den Gesetzen überhaupt.

65. Gesetze, die allzuviel Gutes stiften wollen, bringen öfters das größte Unheil zuwege.

66. Von allen Gesetzen, in welchen die Gesetzgebung aufs äußerste gehet, findet man Mittel, sich zu befreien. Die Mäßigung regieret die Menschen, und nicht die Ueberschreitung des Maaßes.

67. Die politische Freiheit triumphiret alsdenn, wenn die Gesetze wider die Verbrecher eine jede Strafe aus der besondern Eigenschaft des Verbrechens herleiten. Denn so ist in der Strafe nichts willkürliches, als welche nicht von dem Eigenwillen des Gesetzgebers, sondern von der Natur der Sache selbst, abhängt; und es ist nicht der Mensch, der dem Menschen Gewalt anthut, sondern seine eigenen Thaten.

68. Die Verbrechen werden in vier Gattungen eingeteilt.

69. Von der ersten Gattung sind die Verbrechen wider die Religion.

70. Von der zweiten, die wider die Sitten.

71. Von der dritten, die wider die Ruhe und den Frieden.

72. Von der vierten, die so etwas wider die Sicherheit der Mitbürger unternemen.

73. Die dafür aufzulegenden Strafen müssen aus der Natur einer jeden dieser Gattungen hergeleitet werden.

74. I. In die Klasse der Verbrechen wider die Religion setze Ich nur diejenigen, die selbige gerade und öffentlich angreifen, als da sind alle Gotteslästerungen. Denn diejenigen Verbrechen, welche die Ausübung der Religion stören, sind von der Natur derer, welche die Ruhe und die Sicherheit des Bürgers verletzen, und gehören folglich in die letzte Klasse. Damit aber die Strafe der Entheiligung aus der Natur der Sache selbst hergenommen werde; so muß sie in der Beraubung aller derjenigen Vorteile, welche die Religion schenket, bestehen, d. i. in der Ausstoßung aus den Tempeln, in der Ausschließung aus der Versammlung der Gläubigen, es sei auf eine Zeitlang oder auf allezeit, in der Entfernung aus ihren Gesellschaften.

75. Es werden der Gewonheit nach auch bürgerliche Strafen dawider angewendet.

76. II. Die zweite Gattung der Verbrechen enthält diejenigen, welche wider die guten Sitten laufen.

77. Dergleichen ist die Verletzung der Reinigkeit der Sitten; entweder in Ansehung aller Menschen überhaupt, oder eines jeden insbesondre: d. i. eine jede Handlung, die wider diejenigen Einrichtungen streitet, welche anzeigen, auf was Art ein

jeder die von der Natur ihm geschenkten äußerlichen Gaben sowohl zu seiner Nothdurft und Nutzen, als zu seinem Vergnügen genießen soll. Die Strafen solcher Verbrechen müssen gleichfalls aus der Natur der Sache hergenommen werden. Die Beraubung derjenigen Vorteile, welche die Gesellschaft mit der Reinigkeit der Sitten verknüpfet, Geldbuße, Schande oder Unehre, die Notwendigkeit, sich vor den Menschen zu verbergen, die öffentliche Beschimpfung, die Verbannung aus der Stadt und aus der Gesellschaft; überhaupt alle Strafen, die von einem zur Verbesserung der Sitten verordneten zuchtrichterlichen Amte auferlegt werden können, sind hinreichend, der Frechheit beider Geschlechter Einhalt zu thun. Denn in der That rüren dergleichen Vergehen nicht so sehr von der Bosheit des Herzens, als von der Vergessenheit oder der Verachtung seiner selbst her. Hier ist nur die Rede von Verbrechen, die die Verderbung der Sitten betreffen, nicht aber von denen, die auch zugleich die allgemeine Sicherheit stören: als da sind die Entfürung und gewaltsame Schändung, die nämlich zur vierten Gattung der Verbrechen gehören.

78. III. Verbrechen der dritten Gattung sind die, welche die Ruhe der Mitbürger stören. Die Strafen derselben müssen aus der Natur der Sache genommen werden, und sich auf diese Ruhe beziehen;

hen; z. Ex. die Beraubung derselben Ruhe, die Verbannung, Züchtigungen und dergleichen, wodurch unruhige Menschen wieder auf den rechten Weg geführt, und aufs neue in die Schranken der Ordnung gebracht werden. Ich verstehe unter Verbrechen wider die öffentliche Ruhe nur solche Handlungen, die in der bloßen Verletzung der guten Ordnung bestehen.

79. Denn diejenigen, welche die Ruhe stören, und zu gleicher Zeit die allgemeine Sicherheit anfechten, werden zu der vierten Gattung der Verbrechen gerechnet. Die Strafen dieser letztern Verbrechen sind die, welche **Lebensstrafen** genannt werden. Diese sind eine Art der Wiedervergeltung, mittelst welcher das gemeine Wesen einem Bürger die Sicherheit, deren er einen andern beraubet oder berauben wollen, versagt. Diese Strafen sind aus der Natur der Sache gezogen: sie gründen sich auf die Vernunft, und sind aus den Quellen des Guten und Bösen geschöpft. Ein Bürger verdient den Tod, wenn er bei Verletzung der Sicherheit so weit gegangen, daß er einem das Leben genommen, oder es ihm zu nemen sich unterfangen hat. Die Todesstrafe ist gleichsam ein Arzneimittel der kranken Gesellschaft. Wenn die Sicherheit in Ansehung des Vermögens gebrochen worden; so können Beweise gefunden werden, daß in solchem Falle keine Lebensstrafe erfordert werde. Es scheinet

net besser und mit der Natur übereinstimmender zu seyn, daß die Verbrechen wider die Sicherheit der Güter durch den Verlust der Güter bestrafet werden. Es sollte auch in der That so gehalten werden, wenn das Vermögen gemeinschaftlich oder bei allen gleich wäre. Weil aber diejenigen, welche am liebsten das Gut andrer angreifen, von solcher Art Menschen sind, die selbst nichts im Vermögen haben: so hat in Ansehung ihrer die Leibesstrafe die Stelle der Geldbuße vertreten müssen. Alles, was Ich gesagt habe, gründet sich auf das Wesen der Sache, und dienet der bürgerlichen Freiheit zum Schutze.

VIII. Kapitel.

80. Von den Strafen.

81. Die Liebe des Vaterlandes, die Schande, und die Furcht vor der Beschimpfung, sind Mittel, die Menschen zu zähmen, und von vielen Verbrechen zurück zu halten.

82. Unter einer gemäßigten Regierung wird dieses die allergrößte Bestrafung für eine böse That seyn, wenn jemand dieselbe begangen zu haben überführet wird. Die bürgerlichen Gesetze werden allda die Lasterhaften viel leichter auf bessere Wege bringen, und nicht genötigt seyn, viel Gewalt dazu zu gebrauchen.

83. In solchen Staten wird der Gesetzgeber sich nicht so sehr angelegen seyn lassen, die Verbrechen zu bestrafen, als denselben vorzukommen. Und dieses ist, worauf man den meisten Fleiß zu verwenden hat. Man muß durch die Gesetze den Bürgern gute Sitten ins Herz flößen, nicht aber durch Leib- oder Lebensstrafe die Gemüter niederschlagen.

84. Mit einem Worte, alles was das Gesetz Strafe nennt, ist in der That nichts anders, als Mühe und Schmerzen.

85. Die Erfarung leret uns, daß es Staten gebe, in welchen gelinde Strafen mit eben dem Nachdrucke auf die Gemüter der Menschen wirken, als in andern die harten.

86. Hat sich in einem State von irgend einer Unordnung ein erheblicher Schade ereignet: so will eine gewaltsame Regierung demselben augenblicklich abhelfen, und anstatt darauf bedacht zu seyn, die alten Gesetze in Erfüllung zu setzen, so verordnet sie die grausamste Strafe, wodurch das Uebel plötzlich gehemmet wird. Die Einbildungskraft der Menschen gehet bei Gelegenheit dieser harten Strafe eben so zu Werke, wie sie es in Ansehung einer gelinden gethan haben würde: die Furcht vor derselben, vermindert sich, und man sieht sich bald gezwungen, die Härte bei allen Fällen einzuführen.

 87. Man

87. Man muß Menschen nicht auf den äußersten Wegen führen, sondern sich der Mittel, welche die Natur uns verleihet, um sie zu dem erwünschten Zwecke zu bringen, mit Behutsamkeit bedienen.

88. Forschet mit Aufmerksamkeit nach der Ursache der Zuchtnachlassung: ihr werdet finden, daß selbige von der Freiheit, ungestraft zu sündigen, nicht aber von der Gelindigkeit der Strafen, herrühret. Laßt uns der Natur folgen, welche dem Menschen die Schande gleichsam zur Geissel gegeben: der härteste Teil der Strafe sei die Schande, welche die Strafe begleitet.

89. Fände sich etwa ein Stat, in welchem die Schande keine Folge der Strafe wäre: so müßte solches der tyrannischen Regierung, welche ohne Unterschied den Bösewicht und den tugendhaften Menschen mit einerlei Strafe beleget, beigemessen werden.

90. Sähe man, daß in einem andern State die Menschen durch nichts als durch grausame Strafen zurück zu halten wären: so glaubet sicher, daß solches von der Härte der Regierung, die dergleichen Strafen auf kleine Verbrechen gesetzt, herkomme.

91. Oefters denkt ein Gesetzgeber, der sich vorgenommen, ein Uebel zu heilen, an nichts mehr als an diese Heilung: seine Augen sind nur auf diesen Gegenstand gerichtet, und sehen nicht auf die

schlechte Folgen, die daraus entstehen können. Ist das Uebel einmal geheilet; so siehet man weiter nichts, als die Härte des Gesetzgebers, es bleibt aber dem Volke ein durch diese Schärfe entstandener Feler ankleben, die Gemüter sind verderbt, und haben sich an die Gewalttätigkeit gewönet.

92. In den Geschichten wird von der Kinder-Erziehung der Japoneser gesagt, man müsse die Kinder gelind behandeln, weil ihre Herzen durch die Strafen verhärtet würden; desgleichen, daß man auch mit den Knechten nicht allzuhart umgehen müsse, weil sie leicht zur Gegenwehr schritten. Da die Japoneser so wol eingesehen, was für ein Geist in der häuslichen Verwaltung wonen und herrschen soll: warum haben sie nicht auch denjenigen entdecken können, der die Reichs- und bürgerliche Regierung beleben muß?

93. Man kann auch da Mittel finden, die Verirrten wieder auf den rechten Weg zu führen. Man versuche es, durch auserlesene und für die Gemütsart eines solchen Volks sich schickende Grundleren der Religion, der Philosophie und der Sittenlere, durch das rechte Maß der Strafen und Belonungen, durch eine richtige Anwendung der Regeln der Ehre, durch Strafen, die Schande nach sich ziehen, und endlich durch allerhand Vorteile, die den Genüß einer ununterbrochenen Wohlfart und eines ruhigen Lebens versichern. Wenn

aber zu befürchten wäre, daß Menschen, die schon an die harten Strafen gewöhnt sind, nicht mehr durch gelindere im Zaum zu halten seyn möchten: so müßte man (merket wol hierauf, als auf eine durch die Erfarung bestättigte Grundregel, in dem Falle, da die Gemüter durch allzuharte Strafen verdorben worden) so müßte man, sage Ich, auf eine verdeckte und unvermerkte Art zu Werke gehen, und wenn es auf gewisse Verbrechen, die der Vergebung fähig sind, ankäme, die Strafe wenigstens so lange mäßigen, bis daß die Umstände verstatteten, dasselbe in allen Fällen zu thun.

94. Es ist höchst unbillig, den Straßenräuber, der nur allein die Leute beraubet, auf eben die Art zu bestrafen, als denjenigen, der nicht nur raubet, sondern auch Mordtaten begehet. Ein jeglicher siehet deutlich, daß der allgemeinen Sicherheit wegen in der Bestrafung solcher Missetäter ein Unterschied zu machen ist.

95. Es sind Reiche, wo die Straßenräuber aus der Ursache keine Mordtat begehen, weil Räubern, die nur einen Raub begangen haben, die Hoffnung bleibt, nach entfernten Kolonien versandt zu werden, die Mörder aber sich dieses auf keinerlei Weise versprechen können.

96. Gute Gesetze halten die rechte Mittelstraße sie legen den Verbrechern nicht allezeit eine Geld-

buße

buße auf; sie verurteilen sie auch nicht allezeit zur Leibesstrafe.

Alle Strafen, die den menschlichen Körper verunstalten können, sind billig abzuschaffen.

IX. Kapitel.

97. Von der Rechtspflege überhaupt.

98. Die Gewalt des Richters bestehet allein in der Handhabung der Gesetze, damit man an der Freiheit und Sicherheit der Bürger nicht zweifle.

99. Zu dem Ende hat **Peter der Große** sehr weislich einen Senat, Collegien und niedere Richterstüle verordnet, die das Recht im Namen des Souverains, und den Gesetzen zufolge, sprechen sollen. Und dieser Ursache wegen ist auch die Appellation an den Souverain selbst so schwer gemacht: ein Gesetz, welches unverbrüchlich gehalten werden soll.

100. Folglich müssen Gerichtsstüle seyn.

101. Diese Gerichtsstüle erteilen Bescheide, oder sprechen Urteile, welche aufbehalten werden und bekannt seyn müssen, damit in den Gerichten heute nicht anders als gestern gerichtet werde, und damit sowol das Eigentum als das Leben eines jeden Bürgers dadurch eben so gesichert seyn möge, als die Reichsverfassung selbst.

102. In einem souverainen Reiche wird bei Verwaltung der Gerechtigkeit eine um so genauere

Beprüfung erfodert, als von den Aussprüchen dieser Gerichte nicht allein das Leben und Vermögen sondern auch die Ehre der Menschen abhänget.

103. Der Richter ist um so mehr gehalten, die genauste Untersuchung der Sache und der Umstände anzustellen, je größer das ihm anvertraute Pfand, und je wichtiger die Sache ist, die er zu entscheiden hat. Foglich hat man sich nicht zu verwundern, wenn man in den Gesetzen souverainer Reiche so viel Regeln, so viel Einschrenkungen, so viel Erweiterungen antrifft, welche die besondern Fälle vermeren, und aus der Vernunft eine Wissenschaft zu machen scheinen.

104. Der Unterscheid der Würden, der Abstammung, und des Menschen, welcher in einem souverainen State Statt findet, veranlasset öfters viel Einteilungen in Ansehung der Natur des Vermögens; und Gesetze, die sich auf die Verfassung eines solchen Stats beziehen, können die Zal dieser Einteilungen noch weiter vermeren.

105. Diesemnach giebt es verschiedene Arten des Vermögens, als ein eigenes, ein erworbenes, ein eingebrachtes, väterliches, mütterliches, bewegliches u. s. w.

106. Jede Art des Vermögens ist besondern Regeln unterworfen, nach welchen man sich richten muß, wenn darüber verordnet werden soll, wodurch

durch dann das Ganze in noch mer Teile geteilet wird.

107. Je mer die Zal der Processe in den Richtstülen eines souverainen Reichs anwächst, desto mer wird die Rechtsgelersamkeit mit Entscheidungen überhäuft; Entscheidungen, die sich zuweilen widersprechen, entweder weil verschiedene Richter, die auf einander gefolgt, verschiedentlich gedacht haben; oder weil eine und eben dieselbe Sache bald gut bald schlecht verteidigt worden ist; oder endlich aus Ursache der unzäligen Misbräuche, die sich allmälich in alles, was durch der Menschen Hände gehet, einschleichen.

108. Es ist diß ein unvermeidliches Uebel, welches der Gesetzgeber als eine selbst wider die Natur einer gemäßigten Regierung laufende Sache von Zeit zu Zeit verbessert.

109. Denn ist jemand gezwungen, seine Zuflucht zu den Richtstülen zu nemen: so muß die Statsverfassung, nicht aber der Widerspruch und die Ungewißheit der Gesetze, dazu Anlaß geben.

110. In den Ländern, wo der Unterschied der Personen eingeführt ist, müssen auch persönliche durchs Gesetz bestättigte Vorzüge Statt finden. Ein persönlicher durch die Gesetze bekräftigter Vorzug, der dem gemeinen Wesen am wenigsten zur Last fällt, ist dieser: wenn es jemand frei stehet, seine Sache vielmer vor dieß, als vor ein andres Gericht

zu bringen. Hieraus aber entstehet eine neue Schwierigkeit, nämlich wie zu erkennen sei, bei welchem Gerichte er seine Klage anhängig machen solle.

111. Man höret öfters in Europa sagen, es wäre nötig, daß die Gerechtigkeit aller Orten so ausgeübt würde, als in der Türkei geschieht. Auf diese Weise wären die Türken das einzige Volk unter der Sonne, das bei seiner gröbsten Unwissenheit eine so vortreffliche Kenntniß von einer Sache hätte, die jedermann so sehr zu wissen nötig ist.

112. Betrachtet ihr die Gerichtsformalitäten; so werdet ihr ohne Zweifel viel Schwierigkeiten finden, wenn ihr euch vorstellet, wie viel Mühe es dem Kläger kostet, durch Urteil und Recht wieder zum Besitze des Seinigen, oder zur Genugtuung einer ihm angethanen Beleidigung zu gelangen. Vergleichet ihr aber selbige mit der Freiheit und Sicherheit der Bürger: so findet ihr deren öfters zu wenig, und sehet, deß die Mühe, die Kosten, die Verzögerung, ja selbst die Gefar des Ausschlags der Sache, nichts anders sind als eine Schatzung, die ein jeder Bürger für seine Freiheit zalet.

113. In der Türkei, wo das Vermögen, das Leben, und die Ehre der Untertanen wenig in Betrachtung kommen, werden alle Händel und Streitigkeiten auf eine oder die andre Art aufs geschwindeste geschlichtet. Die Weise, eine Sache zu endigen,

digen, ist ihnen gleichgültig: sie sind zufrieden, wenn sie nur dieselbe geendiget haben. Der auf einmal gelert gewordene Pascha läßt, so wie es ihm einfällt, Stockschläge auf die Fußsohlen der Parten austeilen, und schicket sie damit nach Hause.

114. Hingegen in Staten, da eine gemäßigte Regierung eingefüret ist, da das Leben, das Vermögen, und die Ehre des geringsten Untertanen in Erwägung gezogen wird, allda wird keiner der Ehre noch des Vermögens eher beraubet, als nach einer langen und genauen Untersuchung der Warheit; allda wird keinem das Leben genommen, es sey dann, daß das Vaterland wider ihn auftrete; das Vaterland aber wird wider niemandes Leben auftreten, dem es nicht vorher alle mögliche Mittel zu seiner Verteidigung verstattet.

115. Die Gerichtsformalitäten vermeren sich nach dem Maße der Achtung, in welchem die Ehre, die Güter, das Leben und die Freiheit der Bürger stehen.

116. Man muß den Beklagten hören, nicht nur um den rechten Begriff der Sache, deren er beschuldiget wird, zu erlangen, sondern auch noch deßwegen, damit er sich verteidigen könne; er muß solches entweder selbst thun, oder jemand zu seiner Verteidigung wälen.

117. Es giebt Leute, welche dafür halten, daß der jüngste Beisitzer eines jeden Gerichts, seiner

Pflicht

Pflicht nach, den Beklagten verteidigen könne, wie z. Ex. bei uns der Fähndrich bey der Compagnie. Hieraus würde noch ein andrer Nutzen erwachsen, nämlich, daß die Richter in ihrem Amte viel geschickter werden würden.

118. Verteidigen bedeutet hier nichts anders, als zum Vorteil des Beklagten dem Gerichte alles das vorstellen, was zu dessen Rechtfertigung dienen kann.

119. Diejenigen Gesetze, die einen Menschen nach Verhörung eines einzigen Zeugen verurteilen, sind für die Freiheit verderblich. Man hat zu den Zeiten der Nachfolger Constantins des Ersten ein Gesetz gehabt, laut welchem das Zeugniß eines in hoher Würde stehenden Mannes als ein hinlänglicher Beweiß, daß der Beklagte schuldig sei, angenommen werden soll; und nach eben diesem Gesetze sollen weiter keine Zeugen mehr darüber verhöret werden. Dem Willen dieses Gesetzgebers zufolge, hat man das Recht sehr geschwind und sehr wunderlich gesprochen; man hat nämlich die Sache nach der Person, die Person aber nach der Würde, geschätzet.

120. Der gesunden Vernunft nach werden zween Zeugen erfordert; denn Ein Zeuge der die Sache bekräftigt, und der Beklagte der sie verneinet, machen zwei gleiche Teile aus: und dieser Ursache wegen muß noch eine dritte Person seyn, den

Be-

Beklagten zu widerlegen, wenn nicht außerdem schon unwidersprechliche Beweise vorhanden sind, oder nicht beide Teile sich auf einen dritten berufen.

121. Die Aussage zweier Zeugen wird zur Bestrafung aller Verbrechen hinlänglich gehalten, Das Gesetz trauet ihnen so zuversichtlich, als wenn die Wahrheit selbst durch sie gesprochen hätte. Das folgende Kapitel wird dieses deutlicher zeigen.

122. Fast in allen Ländern urteilet man, daß ein jedes während des Ehestandes gezeugte Kind für rechtmäßig geboren zu halten sey, das Gesetz glaubt, was diß angehet, der Mutter. Wenn dessen allhier erwähnet wird, so geschiehet es wegen der Dunkelheit, die sich, diesen Fall betreffend, in den Gesetzen findet.

123. Der Gebrauch der **Tortur** ist der gesunden Vernunft zuwider; die Menschlichkeit selbst schreiet dawider, und fodert, daß sie ganz abgeschafft werde. Wir sehen gegenwärtig ein durch seine politischen Einrichtungen sehr berümtes Volk, welches dieselbe, ohne den geringsten Nachteil davon zu spüren, verwirft. Folglich ist sie ihrer Natur nach nicht nötig. Wir werden **Uns** im folgenden weitläuftiger hierüber erklären.

124. Es giebt Gesetze, welche die Tortur nur in dem Falle erlauben, wenn der Beklagte sich weder für schuldig noch für unschuldig erklären will.

125. Den

125. Den Eid durch öftern Gebrauch allzugemein machen, ist nichts anders, als die Kraft desselben schwächen. Das Kreuzküssen ist in keinen andern Fällen zu gebrauchen, als nur in denjenigen, wenn der, welcher schwöret, keinen Vorteil für sich dabei findet, so wie der Richter und die Zeugen.

126. Personen, über die, großer Verbrechen wegen, Gericht gehalten werden soll, müssen mit Einstimmung der Gesetze sich ihre Richter wälen, oder wenigstens aus der Zal derselben ihrer so viel verwerfen können, daß es scheine, die übrigen seien mit Uebereinstimmung des Verbrechers im Gerichte geblieben.

127. Desgleichen sollten billig etliche der Richter mit dem Beklagten einerlei Standes, d. i. seines Gleichen seyn, damit er nicht denken möge, als wäre er solchen Leuten in die Hände gefallen, die in seiner Sache die Gewalt zu seinem Nachteile anwenden könnten. Man hat schon hiervon Beispiele in den Kriegsgerichten.

128. Wenn der Beklagte verurteilt wird, so sind es nicht die Richter, die ihm die Strafe auferlegen, sondern das Gesetz.

129. Die Urteile müssen so viel möglich klar und gründlich und dergestalt abgefaßt seyn, daß sie die ausdrücklichen Worte des Gesetzes in sich halten. Fasseten sie nur die besondre Meinung des

Richters in sich; so würden die Menschen in der Gesellschaft leben, ohne zu wissen, worinn eigentlich die Gegenpflichten des einen gegen den andern in diesem State bestehen.

130. Hier folgen verschiedene Arten, nach welchen die Urteile gesprochen werden. In einigen Ländern sperret man die Richter ein, und giebt ihnen weder zu essen noch zu trinken, bis daß sie einhellig das Urteil gefället haben.

131. Es giebt souveraine Reiche, in welchen die Richter nach Art der Schiedsmänner zu Werke gehen; sie überlegen die Sache mit einander, teilen einer dem andern ihre Gedanken mit, bereden sich unter einander, mäßigen ihre Meinung, damit die eine mit der Meinung des andern übereinkomme, und trachten die Stimmen zu vereinigen.

132. Die Römer bestanden weiter nichts, als die eigentliche Bitte: d. i. nicht mehr und nicht weniger, und ohne Mäßigung.

133. Dennoch ersannen die Prätore oder Stadtrichter gewisse gerichtliche Formeln, die man Formeln des guten Gewissens nannte, nach welchen es beim Urteilsprechen hauptsächlich auf die Einsicht und gewissenhafte Untersuchung des Richters ankam.

134. Für eine falsche Anforderung wird der Kläger abgewiesen; der Beklagte aber ist auch mit einer Strafe zu belegen, wenn er dasjenige, was er wirklich schuldig ist, nicht hat eingestehen wollen:

damit hiedurch das gute Gewissen auf beiden Seiten beibehalten werde.

135. Wenn den Gerichtsstülen, denen es obliegt, die Gesetze in Erfüllung zu setzen, das Recht verliehen wird, einen Menschen, der für sich Bürgschaft stellen kann, in Verhaft zu halten: so ist es mit der Freiheit getan; es wäre dann, daß man ihn deßwegen unter Wache gäbe, damit er unverzüglich auf eine Beschuldigung, die den Gesetzen nach, den Tod verdienet, antworte. In diesem Falle bleibt er wirklich frei, und unterwirft sich keiner andern Gewalt, als der des Gesetzes.

136. Wenn aber die gesetzgebende Macht, aus Ursachen einer gewissen heimlichen wider den Stat oder den Souverain angesponnenen Verschwörung, oder wegen eines mit feindlichen Nachbarn obhandenen Verständnisses, in Gefar zu seyn glaubt: so kann sie der gesetzausfürenden Macht auf eine bestimmte Zeit erlauben, verdächtige Bürger in Verhaft zu nemen, die ihre Freiheit nur deßwegen auf eine Zeitlang verlieren, damit selbige auf allezeit unverletzt erhalten werde.

137. Am besten aber ist es, in den Gesetzen diejenigen wichtigen Fälle auf das deutlichste anzuzeigen, in welchen keine Bürgschaft für den Beklagten angenommen werden kann. Denn in allen Ländern berauben die Gesetze diejenigen, die keine Bürgschaft für sich stellen, ihrer Freiheit, und zwar so

lange,

lange, als die allgemeine oder besondre Gefar solches erfodert. Im Xten Kap. wird umständlicher hievon gehandelt werden.

138. Obgleich alle Verbrechen ihrer Natur nach als Beleidigungen des gemeinen Wesens anzusehen sind: so ist dennoch ein Unterscheid zu machen, wenn es auf Verbrechen eines Bürgers gegen einen andern ankommt, und wenn das Verbrechen eigentlich wider den Stat in Ansehung des Bandes, welches den Bürger mit dem State verknüpft, begangen ist. Erstere heißen **privat**= oder besondere, letztere sind **öffentliche** oder allgemeine Verbrechen.

139. In einigen Reichen setzt der König, als welcher deßwegen auf den Thron erhoben worden, damit den Gesetzen in allen seinen Ländern nachgelebet werde, vermöge eines Reichsgesetzes in einem jeden Gerichte einen Mann, der den Verbrechen im Namen des Königs nachstelle: welches diese Wirkung hat, daß in selbigen Ländern selbst der Name eines Denuncianten unbekannt ist. Wenn man aber auf einen solchen allgemeinen Rächer Verdacht hat, daß er die ihm anvertraute Gewalt mißbraucht: so zwingt man ihn, daß er diejenige Person, durch welche er ein Verbrechen erfaren, anzeige. Dieses Amt wachet für die Wolfart der Bürger, die Verbrechen werden untersucht, und die Bürger bleiben in Ruhe. Bei uns hat **Peter** der **Große** den Procureurs aufgegeben, alle Sachen oder Verbre-

chen, darüber kein Kläger sich einfindet, vor Gerichte aufzunemen. Dazu dörfen wir nur noch das obbeschriebene Amt oder eine Person, die demselben vorsteht, hinzu thun, so werden sich bei uns auch weniger Denuncianten finden.

140. Jenes Römische Gesetz war tadelnswürdig, welches den Richtern erlaubte, kleine Geschenke zu nemen, wenn sich dieselben in Einem Jare nicht höher als auf hundert Thaler erstreckten. Denen man nichts anbietet, die verlangen nichts; denen man aber wenig giebt, die verlangen mehr, und hernach sind sie kaum zu befriedigen. Ueberdem ist es viel leichter, denjenigen zu überfüren, der nichts nemen soll, und etwas nimmt, als einen solchen, der mehr nimmt, wenn er weniger hätte nemen sollen, und der immer dazu Ausreden, Entschuldigungen, Ursachen, Vorstellungen, die ihn verteidigen können, zu finden bemühet ist.

141. Unter den Römischen Gesetzen ist eines, welches verbietet, die Güter zu confisciren, es sei dann im Verbrechen der beleidigten Majestät, und nur in dem höchsten Grade dieses Verbrechens. Es würde nicht unvernünftig seyn, solchem zu folgen, und zu verordnen, daß nur in gewissen Verbrechen das Vermögen confiscirt werde; es sollte auch kein anderes als allein das erworbene dieser Bestrafung unterworfen seyn.

X. Ka=

X. Kapitel.

142. Von der Form des Criminalgerichts.

143. Wir sind hier nicht Willens, in eine weitläuftige Untersuchung der Verbrechen, in eine Einteilung derselben in verschiedene Gattungen, noch in die Bestimmung, was für Strafe auf ein jedes folgen solle, Uns einzulassen. Wir haben selbige oben in 4 Gattungen eingeteilt. Wollten Wir anders verfaren; so würden Uns die Menge und Verschiedenheit der Sachen, wie auch die verschiedenen Umstände der Zeit und des Orts, auf unendliche Kleinigkeiten füren. Genug, wenn Wir hier 1. die allgemeinsten Grundregeln, 2. die allerschädlichsten Feler anzeigen.

144. Erste Frage.

Woher haben die Strafen ihren Ursprung, und auf was für einem Grunde beruhet das Recht, die Menschen zu bestrafen?

145. Man kann die Gesetze Mittel nennen, wodurch die Menschen zu einer Gesellschaft vereiniget und darinn erhalten werden, und ohne welche die Gesellschaft nicht bestehen könnte.

146. Es war aber nicht genug, diese Mittel den Menschen zu geben, die ihnen gleichsam anstatt eines Unterpfandes der Sicherheit dienen; man mußte sie auch aufrecht erhalten. Und daher sind die Strafen auf die Uebertreter gesetzt.

147. Eine jede Strafe ist unbillig, so bald sie nicht nötig ist, um diß Unterpfand in gebürendem Werte zu erhalten.

148. Aus diesen Grundsäzen folgt zum **ersten**, daß es niemand als den Gesetzen zustehet, den Verbrechen eine Strafe zu bestimmen; und daß allein der Gesezgeber, als der das ganze gemeine Wesen in seiner Person vereiniget vorstellt, und alle Gewalt in seinen Händen hat, die Macht besizt, über die Strafen Geseze zu geben. Hieraus folgt noch, daß die Richter und Richtstüle, weil sie selbst nur Teile des gemeinen Wesens sind, nicht mit Grunde der Billigkeit, auch nicht unter dem Scheine des allgemeinen Besten, über ein andres Glied des gemeinen Wesens Strafen verhängen können, die im Geseze nicht namentlich benannt sind.

149. **Zweitens** folgt, daß der Monarch, welcher die ganze Gewalt, den Stat zu beschüzen, vorstellt, und in seinen Händen hat, allein ein allgemeines Gesez für die Strafen geben kann, dem alle Glieder des Stats sich zu unterwerfen verbunden sind. Nur muß er sich enthalten, wie im 99ten §. gesagt ist, selbst zu richten. Folglich muß er andre Personen sezen, die nach den Gesezen richten.

150. **Drittens** folgt, wenn die Schärfe der Strafen nicht schon durch die Tugend, die sich über die Menschheit erbarmet, verworfen wäre: so würde

es Ursache genug seyn, solche zu verwerfen, weil sie zu nichts nützet, und derowegen unbillig ist.

151. Viertens folgt, daß Richter, die ein Verbrechen richten, kein Recht haben, die Gesetze von den Strafen zu erklären, weil sie keine Gesetzgeber sind. Ihr fragt: wer soll dann die Gesetze erklären? Ich antworte: der Landesherr, und nicht der Richter. Denn die Pflicht eines Richters bestehet bloß darinn, daß er untersuche, ob ein solcher Mensch eine solche Tat wider die Gesetze begangen habe, oder nicht?

152. Der Richter eines Verbrechens soll nur einen einzigen Vernunftschluß machen, worinn der Vordersatz das Gesetz enthalte, der Nachsatz die Anwendung des Gesetzes auf die Tat macht, ob sie dem Gesetze gemäß oder zuwider sei, und endlich der Beschluß den Beklagten entweder loßspreche oder verurteile. Wenn der Richter für sich selbst, oder wegen Dunkelheit der Gesetze, in einer Criminalsache mehr als einen Vernunftschluß macht: so wird alles ungewiß und dunkel.

153. Nichts ist gefärlicher, als wenn insgemein gesagt wird: man muß auf den Sinn des Gesetzes sehen, und nicht auf die Worte. Dieses bedeutet nichts anders, als den Damm durchbrechen, der dem schnellen Laufe der menschlichen Meinungen entgegen stehet. Es ist diß eine ganz unstreitige Wahrheit, sollte sie auch noch einigen

gen Leuten fremd vorkommen, die nämlich durch kleine gegenwärtige Unordnungen viel stärker gerürt werden, als durch ungleich schädlichere Folgen, die noch weit entfernt sind, und die ein falscher Grundsatz, welchen ein Volk angenommen hat, nach sich ziehet. Ein jeder Mensch hat seine eigene und von andern ganz unterschiedene Weise, sich eine Sache in Gedanken vorzustellen. Des Schicksal eines Bürgers würde von einem Richterstule vor den andern gezogen werden, sein Leben und Freiheit würden von dem falschen Urteile, oder der übeln Gemütsbeschaffenheit eines Richters abhängen. Einerlei Verbrechen würden von einerlei Richterstülen zu verschiedenen Zeiten verschiedentlich bestraft werden, wenn man die betrügerische Unbeständigkeit der willkürlichen Erklärungen zur Regel annemen, und nicht der unveränderlichen Stimme des Gesetzes folgen wollte.

154. Mit diesen Unordnungen sind nicht zu vergleichen diejenigen Feler, die von einer strengen und sich genau an die Worte haltenden Erklärung der Gesetze herrühren können. Diese geschwind vorüber gehenden Feler verbinden zuweilen einen Gesetzgeber, in Worten des Gesetzes, die einen doppelten Verstand leiden, kleine und nötige Veränderungen zu machen. Jedoch wird dabei noch allezeit willkürlichen Erklärungen und Klügeleien gewehrt, die einen jeden Bürger ins Verderben stürzen können.

155. Wenn die Gesetze nicht genau und fest bestimmt sind; wenn sie nicht von Wort zu Wort verstanden werden; wenn nicht die einzige Pflicht des Richters darinn besteht, zu untersuchen, welche Tat gewissen Gesetzen zuwider oder gemäß sei; wenn nicht der Grundsatz des Billigen und Unbilligen, nach welchem sowol der Aufgeklärte als der Unwissende seine Handlungen einzurichten hat, bei dem Richter lediglich in der Untersuchung, ob etwas geschehen oder nicht geschehen sei, bestehet: so ist der Zustand eines Bürgers wunderlichen Zufällen unterworfen.

156. Sind aber die Gesetze dergestalt abgefaßt, daß man sie allezeit dem Buchstaben nach zu verstehen hat: so kann ein jeder die nachteiligen Folgen einer bösen Tat genau ausrechnen und einsehen, welches von großem Nutzen ist. Ferner genießen die Menschen dadurch der Sicherheit, sowol in Ansehung ihrer Person als ihrer Güter: ein Vorteil, den die gesellschaftliche Vereinigung zur Absicht und zum Gegenstande gehabt, und ohne welchen das Band derselben aufgelöset verden würde.

157. Wenn das Recht, das Gesetz zu erklären, ein Uebel ist; so ist es nicht minder ein Uebel, wenn die Gesetze so undeutlich sind, daß sie einer Erklärung bedürfen. Noch schlimmer ist es, wenn sie in einer dem Volke unbekannten Sprache geschrie-

schrieben sind; oder wenn unbekannte Ausdrücke darinn angetroffen werden.

158. Die Gesetze müssen in der gemeinen Sprache geschrieben seyn; und ein Gesetzbuch, das alle Gesetze in sich enthält, muß ein mittelmäßig großes Buch seyn, das man wie einen Katechismus für einen geringen Preis kaufen kann. Wenn hingegen der Bürger die Folgen, welche seine Handlungen in Betracht seiner Person und seiner Freiheit nach sich ziehen, selbst einzusehen nicht im Stande ist: so wird er als ein Sklav von einer gewissen Anzal Leute, die die Gesetze unter ihre Verwarung genommen, und dieselben nach Gefallen auslegen, abhängen. Je mer Menschen das Gesetzbuch lesen und verstehen werden; desto weniger werden der Verbrechen seyn. Deswegen muß man befelen, daß in allen Schulen die Kinder dergestalt im Lesen unterrichtet werden, daß wechselsweise Kirchenbücher, und Bücher, die von den Gesetzen handeln, gebraucht werden.

159. Die zweite Frage:

Welches sind die besten Mittel, die man gebrauchen kann, wenn man einen Bürger in **Verhafft** ziehen, oder wenn man ein Verbrechen entdecken, oder jemanden desselben überfüren will?

160. Derjenige sündigt wider die persönliche Sicherheit eines Bürgers, der einem Richterstule, wo man nach den Gesetzen richten soll, und wo man die

die Gewalt hat, einen Bürger in Verhafft zu ziehen, die Erlaubniß giebt, dem einen unter einem unerheblichen Vorwande die Freiheit zu nemen, dem andern aber, unerachtet der deutlichsten Anzeigen eines Verbrechens, die Freiheit zu lassen.

161. Jemand in Verhafft ziehen, ist eine Strafe, die von allen übrigen Strafen darin unterschieden ist, daß sie notwendiger Weise dem Gerichtsurteile vorhergehet.

162. Es kann aber mit dieser Strafe niemand belegt werden, von dem nicht warscheinlich ist, daß er ein Verbrechen begangen habe.

163. Folglich muß das Gesetz die Anzeigen des Verbrechens genau bestimmen, nach welchen ein Beklagter in Verhafft gezogen; ja nach welchen er auch nur befragt werden kann, indem auch dieses eine Art der Strafe ist: z. Ex.

164. Die Stimme des Volks, welche ihn anklagt, seine Flucht, sein eigenes vorhergegangenes Bekänntniß, das Zeugniß eines Mitschuldigen, die Drohungen und öffentliche Feindschaft zwischen dem Kläger und Beklagten, die Tat selbst, und andre ähnliche Anzeigen, können genugsame Ursache an die Hand geben, einen Bürger in Verhafft zu ziehen.

165. Diese Beweise aber müssen von dem Gesetze bestimmt werden, und nicht von den Richtern,

als

als deren Aussprüche allezeit mit der bürgerlichen Freiheit streiten, wenn sie nicht aus einer allgemeinen Regel des Gesetzbuchs hergeleitet sind; die Sache mag beschaffen seyn, wie sie wolle.

166. Wenn das Gefängniß nicht mehr so fürchterlich seyn wird, d. i. wenn Mitleiden und Menschenliebe selbst in die Kerker und in die Herzen der Gerichtsbedienten durchdringen wird: alsdenn werden die Gesetze sich an den Anzeigen, um jemand in Verhafft zu nemen, begnügen können.

167. Es ist ein Unterscheid, jemand in Verhafft zu halten, und im Gefängniß einzuschließen.

168. Einen Menschen in Verhafft nemen, bedeutet nichts anders, als die Person eines angeklagten Bürgers so lange sicher zu bewaren, bis man gewiß wird, ob er an dem Verbrechen schuldig oder unschuldig sei. Deßwegen muß die Verhaffthaltung so wenig Zeit dauren, und so glimpflich seyn, als möglich ist. Die Zeit dazu muß nicht länger gesetzt seyn, als erfordert wird, die Sache in den Stand zu bringen, daß sie den Richtern vorgetragen werden könne. Die dabei zu beobachtende Strenge muß bloßerdings zum Gegenstande haben, daß der Beklagte nicht entfliehe, oder damit die eigentlichen Umstände des Verbrechens an den Tag kommen. Die Sache muß so bald als möglich abgeurteilet werden.

169.

169. Einem Menschen, der in Verhafft gesessen hat, aber unschuldig befunden worden, muß solches zu keiner Beschimpfung gereichen. Sehen wir nicht bei den Römern, daß sehr oft Bürger, die man der schwersten Verbrechen vor Gerichte angeklagt gehabt, nach Erkenntniß ihrer Unschuld zu den höchsten und wichtigsten Ehrenstellen erhoben worden?

170. Das Gefängniß ist eine Folge des richterlichen Urteils, und dienet statt einer Strafe.

171. Man muß nicht an eben demselben Orte in Verhafft halten: 1. einen, der mit Warscheinlichkeit eines Verbrechens beschuldiget wird, 2. den, der des Verbrechens überführt ist, 3. einen, dem schon sein Urteil gesprochen ist. Der erste sitzt bloß in Verhafft; die andern zwei im Gefängniß. Das Gefängniß aber ist bei dem einen nur ein Teil der Strafe, und bei dem andern die Strafe selbst.

172. In Verhafft sitzen muß nicht für eine Strafe angesehen werden; sondern nur für ein Mittel, die Person des Beklagten sicher zu bewaren: welche Bewarung ihn zugleich die Freiheit versichert, im Fall er unschuldig befunden werde.

173. In Kriegsverhafft zu sitzen, gereicht niemanden vom Kriegsstande zur Beschimpfung. Eben also muß es auch unter Bürgern gerechnet werden, wenn jemand in bürgerlichem Verhaffte sitzt.

174. Der Verhafft wird in ein Gefängniß verwandelt, wenn der Beklagte schuldig befunden wird. Und also müssen für alle drei besondere Oerter seyn.

175. Zu einem allgemeinen Entwurfe, wie man sich von der Wirklichkeit eines begangenen Verbrechens versichern könne, mag folgendes dienen. Wenn die Beweise einer Tat dergestalt von einander abhängen, daß man die Anzeigen des Verbrechens weder beweisen, noch die Warheit derselben anders, als der einen durch die andre, bekräftigen kann; desgleichen wenn die Warheit vieler Beweise von der Warheit eines einzigen Beweises abhänget: so wird die Warscheinlichkeit der Tat durch die Menge der Beweise weder vermehrt noch verringert. Denn alsdenn beruhet alles auf dem einen Beweise, von welchem die übrigen sämtlich abhängen; und wenn dieser einzige Beweis nichts gilt, so verlieren auch alle übrige ihre Kraft. Wenn aber die Beweise nicht einer von dem andern abhängen, sondern die Warheit eines jeden auf seinem eignen Grunde beruhet: so vermeret sich die Warscheinlichkeit der Tat nach der Zal der Anzeigen, weil, wenn auch Eine davon ungültig seyn sollte, solches doch die übrigen nicht entkräften würde. Vielleicht möchte jemanden fremd vorkommen, daß Ich das Wort Warscheinlichkeit gebrauche, wenn Ich von Verbrechen rede, indem diese unge-

zweifelt gewiß seyn müssen, wenn sie bestraft werden sollen. Man muß aber hiebey anmerken, daß eine moralische Gewißheit eine Wahrscheinlichkeit ist, die eine Gewißheit genannt wird, weil ein jeder vernünftiger Mensch solche dafür zu erkennen gezwungen ist.

176. Man kann die Beweise der Verbrechen in zwei Gattungen einteilen, in vollkommene und unvollkommene. Ich nenne **vollkommene** Beweise diejenigen, welche alle Möglichkeit, die Unschuld des Beklagten zu erweisen, ausschließen; **unvollkommene** Beweise hingegen sind diejenigen, welche solche Möglichkeit nicht ausschließen. Ein einziger vollkommener Beweis ist hinlänglich, die Rechtmäßigkeit der Verurteilung des Missetäters zu bestätigen.

177. Was aber die unvollkommenen Beweise betrifft: so muß derselben eine große Anzal seyn, um einen vollkommenen Beweis zu machen: d. i. die Vereinigung aller dieser Beweise muß die Möglichkeit, die Unschuld des Beklagten zu erweisen, ausschließen, obgleich ein jeder Beweis, für sich besonders genommen, solche nicht ausschließt. Dazu gehöret noch dieses, daß unvollkommene Beweise, auf die der Beklagte nichts antwortet, was zu seiner Rechtfertigung dienet, obgleich seine Unschuld ihm die Mittel zu seiner Verantwortung an die

Hand

Hand geben sollte, in solchem Falle vollkommene Beweise werden.

178. Wo die Gesetze deutlich und bestimmt sind, da hat der Richter weiter nichts zu thun, als die Tat an den Tag zu bringen.

179. Zu Aufsuchung der Beweise eines Verbrechens gehöret Hurtigkeit und Geschicklichkeit. Und die Untersuchung zum Schlusse zu bringen, wird Genauigkeit und Deutlichkeit der Gedankeu erfodert. Wenn es aber darauf ankömmt, das Endurteil abzufassen; so ist nichts mer nötig, als ein natürlicher gesunder Verstand, welcher zu einem weit sicherern Anfürer dienet, als die ganze Wissenschaft eines Richters, der überall Schuldige zu finden gewohnt ist.

180. Aus eben derselben Ursache ist dasjenige Gesetz für das Land, wo es im Schwange gehet, heilsam, welches verordnet, daß ein jeder Mensch durch seines Gleichen gerichtet werde. Denn wenn es auf das Schicksal eines Bürgers ankömmt: so müssen alle Betrachtungen von dem Unterschiede der Stände, des Reichtums, des Glücks aufhören; dieselben müssen zwischen dem Richter und Beklagten nicht Statt finden.

181. Wenn aber das Verbrechen zum Nachteile eines dritten gereicht: so müssen die Hälfte der Richter von dem Stande des Beklagten, und

die andre Hälfte von dem Stande des Beleidigten, genommen werden.

182. Auch ist billig, daß der Beklagte wider einige Richter, auf die er einem Verdacht der Parteilichkeit hat, excipiren könne. Wo der Beklagte dieses Recht genießt, da kann der Verurteilte angesehen werden, als ob er sich selbst das Urteil gesprochen hätte.

183. Die Rechtssprüche der Richter müssen dem Volke bekannt seyn, so wie auch die Beweise der Verbrechen: damit ein jeder Bürger sagen könne, daß er unter dem Schutze der Gesetze lebe. Ein Gedanke, der den Bürger aufmuntert, und der einem souverainen Regenten, der auf seinen eigenen waren Nutzen siehet, noch mehr als andern ansteht, und nützlich ist.

184. In allen Gesetzen ist es eine höchstwichtige Sache, die ersten Grundregeln genau zu bestimmen, wovon die Glaubwürdigkeit der Zeugen, und die Kraft der Beweise eines jeden Verbrechens abhängt.

185. Ein jeder Mensch von gesunder Urteilungskraft, d. i. dessen Gedanken mit einander in einer gewissen Verbindung stehen, und dessen Empfindungen mit den Empfindungen andrer, die seines Gleichen sind, übereinstimmen, kann ein Zeuge seyn. Das Maaß aber der Glaubwürdigkeit, die man ihm beizumessen hat, wird die Ursache seyn,

die ihn beweget, die Warheit zu sagen, oder nicht zu sagen. Man muß denen Zeugen in einem jeden Falle glauben, da sie keine Ursache haben, falsch zu zeugen.

186. Es giebt Leute, die zu dem Mißbrauche der Wörter, der sich in dem gemeinen Umgange allgemälich eingeschlichen hat, und schon tief eingewurzelt ist, diejenige merkwürdige Meinung rechnen, nach welcher die Gesetzgeber bewogen werden, daß Zeugniß eines Menschen, der schon einmal durch richterlichen Spruch verurteilet ist, zu verwerfen. Ein solcher Mensch, sagen die Rechtsgelerten, wird für bürgerlich todt gehalten; wer aber todt ist, der kann keine Handlungen mer verrichten. Wenn nur das Zeugniß eines Schuldigen und Verurteilen dem richterlichen Laufe der Sachen keine Hindernisse in den Weg legt: warum sollte man denn einem Unglücklichen, dem ein fürchterliches Schicksal bevorstehet, auch nach dem gefällten Urteil nicht zum Behuf der Wahrheit noch eine kurze Zeit gönnen, daß er sich und andre Verurteilte rechtfertigen könne, wenn er nämlich neue Beweise, die das Wesen der Sache ändern, vorbringen kann?

187. Eine **Proceßform** in der Rechtspflege ist nötig; sie muß aber nie durch die Gesetze dergestalt vorgeschrieben seyn, daß sie der Unschuld zum Verderben gereichen könnte. Widrigenfalls würde sie viel Nachteils verursachen.

188. Man

188. Man kann also jedermann zum Zeugen zulassen, der ein falsches Zeugniß abzustatten keine Ursache hat. Das Vertrauen aber, das man in einen Zeugen setzt, ist größer oder geringer, je nach dem er des Beschuldigten Freund oder Feind ist, oder sonst zwischen ihnen Verbindungen oder Mißhelligkeiten obwalten.

189. Ein einziger Zeuge ist nicht zulänglich, weil, wenn der Beschuldigte dasjenige leugnet, was der eine Zeuge behauptet, keine Gewißheit erhalten werden kann: denn da hat ein jeder das Recht vor sich, daß man ihm glauben solle. Vielmer giebt diese Gleichheit auf die Seite des Beschuldigten den Ausschlag.

190. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist desto geringer, je schwerer das Verbrechen ist, und je unglaublicher die Umstände sind. Dieser Grundsatz kann unter andern auch dienen, wenn jemand der Zauberei, oder einer ohne Ursache begangenen Grausamkeit beschuldiget wird.

191. Wer auf die im Gerichte ihm vorgelegte Fragen aus Hartnäckigkeit oder Eigensinn nicht antworten will, der verdienet bestrafet zu werden, und die Strafe ist im Gesetze zu bestimmen. Sie muß eine der schärfsten seyn, damit die Schuldigen unvermeidlich dem Volke zum Beispiel, so wie sie es verdienet, vorgestellt werden mögen. Diese Bestrafung aber ist unnötig, wenn außer Zweifel

 ist,

ist, daß der Beschuldigte das angeschuldigte Verbrechen wirklich begangen hat. Denn wenn andre unstreitige Beweise ihn überzeugen; so kömmt es auf sein Geständniß nicht weiter an. Es ist ohnedem bekannt genug, und die Erfarung leret es, daß gemeiniglich in Criminalsachen die Schuldigen ihr Verbrechen nicht gestehen.

192. Dritte Frage:

Wird durch die Peinigung die Gerechtigkeit nicht beleidigt, und führt sie zu demjenigen Endzwecke, auf den die Gesetze zielen?

193. Es ist eine bei vielen Völkern durch den Gebrauch eingeführte Strenge, einen Beschuldigten zu der Zeit, da man ihm den Proceß macht, zu peinigen. Man will dadurch sein eigenes Geständniß erzwingen; man will Widersprüche, in die er sich beim Verhör verwickelt hat, erläutern; man will ihn zwingen, seine Mitschuldigen zu entdecken; oder er soll andre Verbrechen bekennen, die er etwa begangen haben könnte, und deren er doch nicht beschuldiget wird.

194. I. Ein Mensch kann vor gefälltem Urteile nicht für schuldig gehalten werden, und die Gesetze können ihn ihrer Verteidigung nicht berauben, bis bewiesen ist, daß er die Gesetze übertreten hat. Was für ein Recht kann also jemanden die Gewalt geben, einen Bürger zu bestrafen, zu der Zeit, da

man

man zweifelt, ob er schuldig oder unschuldig sei? Es kostet nicht viel Mühe, durch Betrachtungen auf diesen Schluß zu kommen. Das Verbrechen ist entweder gewiß oder ungewiß. Ist es gewiß, so muß der Verbrecher mit keiner andern Strafe beleget werden, als mit derjenigen, die durch die Gesetze über das Verbrechen verhänget ist: folglich ist die Peinigung unnötig. Ist aber das Verbrechen ungewiß; so muß der Beklagte um der Ursache willen nicht gepeiniget werden, weil es unbillig ist, einen Unschuldigen zu martern, und weil nach den Gesetzen derjenige unschuldig ist, dessen Verbrechen nicht bewiesen worden. Es ist unstreitig höchstnötig, daß kein erwiesenes Verbrechen unbestraft gelassen werde. Ein Beschuldigter ist wärender Peinigung nicht über sich Meister, die Wahrheit zu sagen. Wem kann man mer glauben, einem Menschen, der im hitzigen Fieber raset, oder dem, der sich bei gesundem Verstande und guter Gesundheit befindet? Die Empfindung des Schmerzens kann zu einem so hohen Grade anwachsen, daß sie sich gänzlich der Seele bemeistert, und derselben alle Freiheit benimmt, ihre Fähigkeit auszuüben. Es bleibt ihr in dem Augenblicke nichts übrig, als den kürzesten Weg zu wählen, durch welchen sie sich des Schmerzens befreien möge. Da schreiet auch ein Unschuldiger, daß er schuldig sei, bloß damit man ihn zu martern aufhöre! Und dasjenige

Mittel, welches dienen sollte, den Schuldigen von dem Unschuldigen zu unterscheiden, hebet zwischen beiden allen Unterscheid auf. Die Richter sind eben so ungewiß, wie vorher, ob sie einen Schuldigen oder Unschuldigen vor sich haben. Es ist also die Peinigung ein sicheres Mittel, einen Unschuldigen von schwacher Leibesbeschaffenheit zu verurteilen, und einen Verbrecher, der sich auf seine Stärke verläßt, frei zu sprechen.

195. II. Man gebraucht ferner die Peinigung, um, wie man sagt, die Widersprüche, worin der Beklagte bei dem Verhör sich verwickelt hat, zu erläutern. Als ob die Furcht vor der Todesstrafe die Ungewißheit, die Verwirrung des Verstandes, und selbst die Unwissenheit, nicht eben sowol bei einem furchtsamen Unschuldigen, als bei einem Verbrecher, der sein Verbrechen zu verhelen sucht, Widersprüche erzeugen könnten. Man sollte in Betrachtung ziehen, daß Widersprüche auch bei einem Menschen von ruhigem Gemüte nicht ungewönlich sind. Wie viel mer müssen sie sich da finden, wo die Sele von der größten Unruhe gequält wird, und sich gänzlich in den Gedanken, wie sie der Gefar entgehen möge, vertiefet.

196. III. Jemand peinigen, damit er bekenne, ob er außer dem schon überwiesenen Verbrechen nicht noch andre begangen habe, das ist der Weg, um alle Verbrechen unbestraft zu lassen, indem der

Rich-

Richter immer neue entdecken will. Uebrigens gründet sich dieses Verfaren auf folgenden Vernunftschluß: du bist eines Verbrechens schuldig, folglich kannst du noch hundert andere begangen haben; man wird dich nach den Gesetzen peinigen, nicht nur, weil du schuldig bist, sondern weil du noch viel schuldiger seyn kannst.

197. Ueberdem peinigt man den Beklagten, damit er seine Mitschuldigen entdecke. Wenn wir aber schon bewiesen haben, daß die Peinigung kein Mittel zur Entdeckung der Wahrheit ist: so kann sie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen eines Verbrechens nichts beitragen. Einer, dem es nicht schwer fällt, sich selbst anzuklagen, wird keinen Anstand nemen, auch andre zu beschuldigen. Ist es aber wol billig, einen Menschen wegen der Verbrechen anderer zu quälen? Kann man denn die Mitschuldigen nicht durch Befragung der Zeugen, die wider den Verbrecher vorhanden sind, entdecken? Kann nicht die Untersuchung der gegen ihn angefürten Beweise, und selbst die Art, mit welcher die Tat begangen worden, dazu dienen? Und werden endlich diejenigen Mittel, wodurch der Beklagte überwiesen wird, daß er das Verbrechen begangen habe, nicht auch das ihrige dazu beitragen?

198. Vierte Frage.

Müssen die Strafen mit dem Verbrechen in Verhältniß stehen, und wie kann dieses Verhältniß genau bestimmt werden?

199. Man muß in den Gesetzen eine gewisse Zeit festsetzen, innerhalb welcher bei großen Verbrechen die Beweise, und was sonst den Proceß zu machen nötig ist, gesammlet werden. Dadurch verhütet man, daß die Schuldigen ihre verdiente Strafe nicht durch erdichtete Veränderungen ins weite spielen, noch den Proceß durch Verwickelungen schwer machen können. Wenn alle Beweise gesammlet sind, und wegen Gewißheit des Verbrechens kein Zweifel mehr übrig ist: so muß man dem Schuldigen Zeit und Mittel geben, sich, wenn er kann, zu verantworten. Nur muß diese Zeit sehr kurz seyn, damit man der Geschwindigkeit der Bestrafung nichts beneme, als welche für das kräftigste Mittel gehalten wird, die Menschen von Verbrechen abzuhalten.

200. Die Strafe muß nicht das Ansehen einer Gewalttätigkeit einer oder mererer Personen haben, die sich gegen einen Bürger vereinigen. Solches wird verhütet, wenn sie öffentlich und zugleich geschwind vollzogen wird; wenn sie für das gemeine Wesen nötig, und doch, so viel die Umstände erlauben, gemäßigt ist; wenn sie dem Verbrechen gemäß, und genau in den Gesetzen bestimmt ist.

201. Ob-

201. Obgleich die Gesetze ein bloßes Vorhaben nicht bestrafen können: so ist doch gewiß, daß wenn eine Tat zu dem Verbrechen den Anfang macht, und man daraus den Willen dessen, der das Verbrechen vollbringen wollen, deutlich erkennet, eine Strafe darauf gesetzt zu werden verdienet; obgleich nicht so schwer, als diejenige, welche auf die wirklich vollzogene Tat gesetzt ist. Die Strafe ist deßwegen nötig, weil man auch den allerersten Versuchen zum Bösen zuvorkommen muß. Weil aber zwischen diesen Versuchen und der Vollbringung der Missetat vielleicht eine Zeit, vorbeigehet: so wird man wol thun, die schwerste Strafe der Vollziehung des Verbrechens vorzubehalten, damit man denjenigen, welcher die böse Tat vorhat, dadurch bewege, davon abzustehen.

202. Eben also muß eine leichtere Strafe denen Mitschuldigen, die nicht unmittelbar an der Tat Teil gehabt, als denen eigentlichen Tätern, bestimmt werden. Wenn viele Menschen übereinstimmen, sich einer gemeinschaftlichen Gefar zu unterwerfen: so bestreben sie sich um so mehr, diese Gefar in Ansehung aller gleich zu machen, je grösser dieselbe ist. Die Gesetze, welche die eigentlichen Täter mit einer schärfern Strafe als die übrigen Mitschuldigen belegen, verhintern dadurch, daß die Gefar nicht unter alle nach gleichem Maaße verteilet werden kann; und verursachen, daß sich

nicht so leicht jemand findet, die beschlossene Uebeltat zu vollbringen: indem die Gefar, deren ein solcher sich aussetzt, in Ansehung der zu erwartenden Strafe größer ist, als diejenige, die seine Mitschuldigen in einem geringern Grade zu erwarten haben. Es ist nur Ein Fall, der von diesem allgemeinen Grundsatze eine Ausname macht: nämlich, wenn der Vollbringer der Missetat von den übrigen Mitschuldigen eine besondere Belonung erhält. In diesem Falle, sage Ich, verdienen sie alle auf gleiche Weise bestraft zu werden; weil der Unterschied der Gefar durch den Unterschied des Vorteils vergolten wird. Wem diese Betrachtung zu klein scheinet, der bedenke, daß es äußerst nötig ist, den Mitschuldigen, sich unter einander zu bereden, so wenig Mittel als möglich ist, in den Gesetzen übrig zu lassen.

203. Einige Regierungen befreien von der Strafe den Mitschuldigen eines großen Verbrechens, der seine Gefärten entdeckt: welches Mittel seinen Nutzen und auch seine Unbequemlichkeiten het, wenn es in besondern Fällen gebraucht wird. Ein immerwärendes allgemeines Gesetz, das einem jeden Mitschuldigen, der das Verbrechen entdeckt, Verzeihung verspricht, ist einzelnen besondern Versprechungen, die nur für gewisse Fälle gelten, vorzuziehen. Denn durch ein solches Gesetz kann man die Uebereinstimmung böser Menschen zu Ausübung

einer

einer Uebeltat vorbeugen, indem es einem jeden unter selbigen die Furcht einjagt, von einem seiner Gefährten verraten werden. Man muß aber auch das gethane Versprechen heilig halten, und einem jeden, der sich auf dieses Gesetz beruft, in Schutz nemen.

204. Fünfte Frage.

Welches ist das Maaß der Größe der Verbrechen?

205. Die Absicht der bestimmten Strafen ist nicht, ein mit Empfindungen begabtes Geschöpf zu quälen. Sie sollen nur dazu dienen, daß der Uebeltäter, inskünftige dem gemeinen Wesen zu schaden, und andre Mitbürger, ähnliche Verbrechen zu begehen, abgehalten werden möge. Zu dem Ende sind solche Strafen nötig, die mit den Verbrechen in Verhältniß stehen, die in die Herzen der Menschen einen lebhaften und lange wärenden Eindruck machen, und die zu gleicher Zeit die wenigste Grausamkeit an dem Körper des Verbrechers ausüben.

206. Wer erschrickt nicht, wenn er in den Geschichten von so viel barbarischen und ohne Frucht gebrauchten Martern lieset, die von Leuten, die sich Weise genannt, ohne den mindesten Vorwurf des Gewissens erfunden, und ausgeübt worden? Welches fühlbare Herz wird nicht von einem innerlichen Schauer gerürt, bei Anschauung so vieler tau-

send Unglücklichen, die solche Martern erlitten haben, oder noch leiden, die oft solcher Verbrechen wegen verurteilet worden, welche schwerlich oder unmöglich begangen werden können, und die öfters von der Unwissenheit, zuweilen aber auch vom Aberglauben, erdichtet worden? Wer kann die Zerfleischung dieser Menschen, die mit großen Zubereitungen auch von Menschen, und zwar von ihren Mitbrüdern geschiehet, ansehen? Die Länder und Zeiten, worinn die grausamsten Stafen gebräuchlich gewesen, waren diejenigen, worinn die unmenschlichsten Laster herrschten.

207. Damit eine Strafe die verlangte Wirkung hervorbringe: so wird genug seyn, wenn das Uebel, welches sie dem Missetäter anthut, das Gute oder den Nutzen, den er sich von dem Verbrechen versprochen hatte, übertrifft. Und um dieses, nämlich das Uebergewicht des Uebels in Ansehung des Guten, desto genauer zu bestimmen, muß auch die Gewißheit einer unausbleiblichen Bestrafung, und der Verlust der Vorteile, welche das Verbrechen zuwege gebracht haben würde, mit in Rechnung kommen. Alle Schärfe, die diese Gränzen überschreitet, ist ohne Nutzen, und folglich als tyrannisch anzusehen.

208. Wo die Gesetze allzu scharf gewesen: da sind sie entweder verändert worden, oder es ist daraus erfolget, daß die Uebelthaten unbestraft geblieben.

ben. Die Größe der Strafe muß sich nach dem gegenwärtigen Zustande und den Umständen, worinn sich ein Volk befindet, richten. In dem Verhältnisse, wie der Verstand der in einer Gesellschaft lebenden Menschen sich aufkläret, vermeret sich auch bei einem jeden Bürger die Empfindlichkeit. Wo aber die Empfindlichkeit zunimmt; da muß die Schärfe der Strafe abnemen.

209. Sechste Frage.

Ist die Lebensstrafe im gemeinen Wesen nützlich und nötig, um Sicherheit und gute Ordnung zu erhalten?

210. Die Erfarung bezeuget, daß durch den Gebrauch der Lebensstrafen ein Volk niemals gebessert worden. Wenn Ich also beweise, daß in dem gewönlichen Zustande eines gemeinen Wesens der Tod eines Bürgers weder nützlich noch nötig ist: so werden alle, die sich gegen die Menschheit auflenen widerlegt werden. Ich sage: in dem gewönlichen Zustande eines gemeinen Wesens; denn der Tod eines Bürgers kann nur in Einem Falle nötig werden: d. i. in demjenigen, da ein Gefangener noch Mittel und Kräfte findet, durch Empörung des Volks Unruhe zu stiften. Es kann aber dieser Fall nirgend Statt finden, als da, wo das Volk seine Freiheit zu verlieren, oder die verlorne wieder zu erhalten im Begriffe stehet; desgleichen auch zur Zeit einer Anarchie, wenn die

größten Unordnungen anstatt der Gesetze herrschen. Dahingegen kann bei einer geruhigen Beherrschung der Gesetze unter einer Regierung, die auf den vereinigten Wünschen des ganzen Volks gegründet ist; in einem Reiche, das gegen auswärtige Feinde verteidiget, und innerhalb durch eigene Stärke und die herrschende Meinung der Einwoner kräftig unterstützt ist; in einem Reiche, wo alle Gewalt in den Händen eines Monarchen ruhet; in einem solchen Reiche, sage Ich, kann die Notwendigkeit, einen Bürger am Leben zu strafen, nicht vorkommen. Die 20järige Regierung der Kaiserin **Elisabeth Petrowna** giebt den Vätern der Völker ein Beispiel der Nachahmung, das viel herrlicher ist, als die glänzendsten Eroberungen.

211. Es ist nicht die außerordentliche Schärfe, noch die Zerstörung des menschlichen Lebens, welche auf die Herzen der Bürger einen sonderlichen Eindruck macht. Man hat mer von einer lange anhaltenden Strafe sich zu versprechen.

212. Der Tod eines Uebeltäters kann nicht so kräftig von dem Verbrechen zurück halten, als ein sehr langes und unveränderlich fortwärendes Beispiel eines seiner Freiheit beraubten Menschen, der durch Arbeit die Zeit seines Lebens hindurch dem gemeinen Wesen den Schaden ersetzet, den er ihm angethan hat. Der aus Vorstellung des Todes entstehende Schrecken kann stark genug seyn: er

kann

kann aber der angebornen Vergessenheit eines Menschen nicht widerstehen. Es ist ein allgemeiner Grundsatz: heftige und gewaltsame Eindrücke der Seele können das Herz rühren und beunruhigen; allein ihre Wirkungen auf das Gedächtniß sind nicht von langer Dauer. Damit die Strafe gerecht sei, muß sie nicht schärfer verhängt werden, als nötig ist, die Menschen von Uebeltaten abzuhalten. Und also behaupte Ich dreiste, daß niemand, der die Sache ein wenig überlegt, sich wird einfallen lassen, das Verbrechen mit allen Vorteilen, die es etwan versprechen möchte, und dem gänzlichen Verluste der Freiheit, der sich nicht eher als mit dem Leben endiget, in gleichen Werth zu setzen.

213. Siebende Frage:

Welche Strafen sind für verschiedene Verbrechen zu bestimmen?

214. Wer die öffentliche Ruhe störet; wer sich den Gesetzen widersetzt; wer diejenigen Mittel, durch welche die Menschen zu einer Gesellschaft sich vereiniget haben, und womit sie sich einer den andern beschützen, zerstöret: der soll aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen, und als ein verworfnes Glied angesehen werden.

215. Man muß wichtigere Gründe haben, einen Bürger, als einen Fremden, zu verstoßen.

216. Die

216. Die Strafe, die einen Menschen für unehrlich erklärt, zeiget an, daß jedermann von demselben eine üble Meinung heget. Ein Bürger verlieret dadurch alle ihm vorher erwiesene Ehre, und alles zuvor in ihn gesetzte Vertrauen. Er wird aus der zwischen den Gliedern desselben Reichs bestehenden Brüderschaft verstoßen. Die Gesetze aber müssen keine andre Unehre zur Strafe bestimmen, als die in der Sittenlehre aller Völker dafür erkannt wird. Den wenn die Handlungen, welche die Sittenlerer gleichgültig nennen, in den Gesetzen für unehrlich erklärt worden: so entstehet daraus diese Unordnung, daß Handlungen, die des allgemeinen Nutzens wegen für unehrlich gehalten werden sollten, in kurzem dafür erkannt zu werden aufhören.

217. Man muß sich wol in Acht nemen, daß man Leute, die von Enthusiasterei eingenommen sind, vorgegebene Inspirirte, und falsche Heilige, nicht mit Leibesstrafen belege, die Schmerzen verursachen. Diese auf Stolz und Pralerei sich gründende Torheit erhält aus dem Schmerzen Ruhm und Narung: wie man denn in der ehemaligen geheimen Kanzlei Beispiele gehabt, daß dergleichen Leute an gewissen Tagen bloß zu dem Ende, um gestraft zu werden, sich daselbst gemeldet haben.

218. Beschimpfung und Verhöhnung sind die einzigen Strafen, die man gegen verstellte Inspirirte

rirte und falsche Heilige gebrauchen muß; denn dadurch allein kann ihr Stolz gedemütiget werden. Wenn man auf solche Weise Kräfte von einerlei Art einanden entgegen sezet: so werden vernünftige Geseze diejenige Bewunderung bald vertreiben, die in schwachen Gemütern von einer falschen Lere entstehen kann.

219. Man muß nicht viel Menschen auf einmal mit Beschimpfung strafen.

220. Die Strafe muß jederzeit in Bereitschaft, dem Verbrechen gemäß, und dem Volke bekannt seyn.

221. Je weniger Zeit zwischen dem Verbrechen und der Strafe vorbei fließet; und je mer die gehörige Geschwindigkeit dabei beobachtet wird: desto nüzlicher und gerechter wird sie seyn. Sie wird **gerechter** deßwegen, weil sie den Verbrecher einer schweren und langwierigen Qual, welche ihm die Ungewißheit seines bevorstehenden Schicksals verursachet, überhebt: und deßwegen muß der Criminalproceß in so kurzer Zeit als möglich geendiget werden. Ich habe gesagt, daß eine mit gehöriger Geschwindigkeit vollzogne Strafe **nüzlich** sei, weil je weniger Zeit zwischen dem Verbrechen und der Strafe vorbei gehet, je mer wird man das Verbrechen als die Ursache der Strafe, und die Strafe als die Wirkung des Verbrechens, ansehen. Die Strafe muß gewiß und unvermeidlich seyn.

222. Die sicherste Abhaltung von Uebeltaten geschiehet nicht durch die Schärfe der Strafen; sondern wenn die Leute gewiß versichert sind, daß ein Uebertreter der Gesetze unfelbar bestraft werden wird.

223. Die Gewißheit einer gelinden aber unvermeidlichen Strafe macht in die Herzen der Menschen einen viel stärkern Eindruck, als die Furcht vor einer schweren Todesstrafe, der man zu entgehen Hoffnung hat. Je gelinder und mäßiger eine Strafe seyn wird; desto weniger ist nötig, durch Linderung derselben Gnade zu erweisen. Denn alsdann sind die Gesetze selbst mit dem Geiste der Barmherzigkeit angefüllt.

224. Ueberhaupt muß in einem Reiche, so groß es auch immer ist, kein Ort seyn, der nicht von den Gesetzen abhienge.

225. Alle Bemühungen müssen dahin gehen, die Verbrechen auszurotten, und sonderlich diejenigen, die der menschlichen Gesellschaft den größten Schaden bringen. Folglich um die Menschen davon abzuhalten, sind die kräftigsten Mittel nötig in Ansehung aller Arten von Verbrechen; je nachdem diese wider das allgemeine Beste streiten, und je leichter bösartige oder schwache Menschen, solche auszuüben, angereizt werden können. Derohalben muß zwischen den Strafen und Verbrechen ein Verhältniß seyn.

226.

226. Wenn zwei Verbrechen, die auf ungleiche Art der menschlichen Gesellschaft schaden, auf gleiche Weise bestraft werden: so verursacht die in Ansehung der Verbrechen ungleiche Strafe den wunderlichen und noch wenig bemerkten, obgleich öfters vorfallenden, Widerspruch; nämlich die Gesetze werden Verbrechen bestrafen, daran sie selbst Ursache sind.

227. Wenn eben die Strafe an einem, der ein Tier todtschlägt, wie an einem, der einen Menschen tödtet, oder der eine wichtige Schrift nachmacht, vollzogen wird: so werden über kurz die Menschen zwischen diesen Verbrechen keinen Unterscheid machen.

228. Wenn man die Bedürfnisse und die Vorteile, die den Menschen zur gesellschaftlichen Vereinigung Anlaß gegeben haben, voraussetzt: so kann man alle Verbrechen, vom größten bis zum kleinsten, dergestalt ordnen, daß der erste Platz demjenigen Verbrechen bestimmt wird, welches alle Bande der menschlichen Gesellschaft auflöset, und ihr einen gänzlichen Umsturz drohet; so wie der letzte einer sehr geringen wider eine Privatperson begangenen Beleidigung anzuweisen ist. Zwischen diesen zwei äußersten Stuffen werden alle Handlungen, die dem gemeinen Besten zuwider sind, und Criminal genannt werden, begriffen seyn; wenn man nämlich unvermerkter Weise von der ersten bis

zur letzten fortgehet. Es wird genug seyn, wenn man in dieser Ordnung alle 4 Arten der Mißhandlungen, die Wir im VIIten Kap. beschrieben haben, betrachtet, und die zu einer jeden Klasse gehörigen bösen Taten ordentlich und stuffenweise anzeiget.

229. Wir haben eine besondere Abteilung für diejenigen Verbrechen gemacht, die eigentlich und unmittelbar den Umsturz des gemeinen Wesens betreffen, und zum Schaden desjenigen, der desselben Haupt ist, abzielen. Diese sind die vornemsten unter allen, weil sie dem gemeinen Wesen die größte Gefar drohen. Sie sind es, die man **Verbrechen der beleidigten Majestät** nennt.

230. Auf diese erste Gattung der Verbrechen folgen diejenigen welche der Sicherheit der Privatpersonen nachteilig sind.

231. Man kann keinen Umgang nemen, selbige auf das schärfste zu bestrafen. Denn widerrechtliche Unternemungen gegen das Leben und die Freiheit eines Bürgers gehören in die Zal der schwersten Verbrechen. Und darunter begreift man nicht nur Mordtat, die von Leuten gemeinen Standes, sondern auch ähnliche Gewalttätigkeiten, die von Personen, weß Standes oder Würde sie auch seyn mögen, begangen werden:

232. Diebstal, er mag mit oder ohne Gewalttätigkeit geschehen:

233. Persönliche wider die Ehre laufende Beleidigungen, da einem Bürger der rechtmäßige Teil der Verehrung, welchen er von andern mit Recht fodern kann, genommen wird.

234. Vom Zweikampfe ist nicht ohne Nutzen, dasjenige, was viele behaupten, und andre schon geschrieben haben, zu widerholen. Nämlich das beste Mittel, diesem Verbrechen vorzukommen, bestehet darinn, daß man den angreifenden Teil, Ich will sagen, denjenigen, der zum Zweikampfe Anlaß giebt, bestrafe; hingegen denjenigen, der zum Streite keine Ursache gegeben, und seine Ehre zu verteidigen sich gezwungen gesehen, für unschuldig erkläre.

235. Der Schleichhandel zum Nachteile der Zölle ist ein wirklicher Diebstal, der gegen den Stat begangen wird. Dieses Verbrechen hat aus dem Gesetze selbst seinen Ursprung. Denn je höher der Zoll ist, und je größern Vorteil heimlich eingebrachte Waren versprechen: desto stärker ist die Versuchung. Diese aber wird durch die Bequemlichkeit, solche ins Werk zu richten, noch mer vermeret, wenn die Gegend, welche von den Zollpostirungen bewaret werden soll, von großem Umfange ist, und die verbotenen oder mit Zoll belegten Waren wenig Raum einnemen. Die Confisci-

fiscirung verbotener und anderer mit selbigen zugleich eingefürten Waren ist sehr gerecht. Dieses Verbrechen verdienet die schärfsten Strafen; als da sind Gefängniß und Verhaft, die der Natur des Verbrechens gemäß sind. Das Gefängniß für heimlich eingefürte Waren muß aber nicht mit demjenigen einerlei seyn, welches ein Mörder und Straßenräuber zu erwarten hat. Die natürlichste Strafe des Schuldigen scheinet eine öffentliche Arbeit zu seyn, die auf den Werth ausgerechnet ist, um welchen er den Zoll betriegen wollen.

236. Es ist nötig, von **Banqueroutierern** zu reden, oder von solchen, die Schulden halber aus der Handlung scheiden. Die Notwendigkeit, Treu und Glauben bei Contracten zu halten, und die Sicherheit der Handlung, verbindet einen Gesetzgeber, denen Gläubigern diejenigen Mittel zu verschaffen, wodurch sie zu Bezalung ihrer Schuldfoderungen gelangen können. Man muß aber einen argliſtigen Banqueroutirer von einem ehrlichen Manne, der ohne sein Verschulden banquerout wird, unterscheiden. Gegen einen von der letzten Art, der deutlich beweisen kan, daß seine eignen Schuldner ihm nicht Wort gehalten, daß er Verlust erlitten, daß unvermeidliche Unglücksfälle, die kein menschlicher Verstand vorher sehen können, ihn seines Vermögens beraubet haben, muß man nicht mit eben der Schärfe, als mit dem erstern, verfaren.

faren. Warum soll man einen solchen ins Gefängniß werfen? Warum soll man ihn seiner Freiheit, als des einzigen Vermögens, das ihm noch übrig ist, berauben? warum soll er eben dieselbe Strafe leiden, die nur einem Verbrecher zukömmt, und gezwungen seyn, seine Ehrlichkeit zu bereuen? Man halte, wenn man will, seine Schuld für unbezalt, bis alle seine Gläubiger vollkommen befriedigt sind; man erlaubt ihm nicht, sich ohne Vorwissen seiner Gläubiger zu entfernen; man zwinge ihn, seinen Fleiß und natürliche Geschicklichkeit dazu anzuwenden, daß er dermaleins wieder in den Stand komme, seinen Gläubigern gerecht zu werden: ein solches Gesetz aber kann durch keine gründliche Beweise verteidiget werden, welches demselben die Freiheit abspricht, ohne daß die Gläubiger den geringsten Nutzen davon haben.

237. Wenn man, wie Ich dafür halte, in allen Fällen einen Betrug mit verhaßten Umständen, von einem groben Versehen, dieses aber von einem leichten Versehen, und das leztere von der gänzlichen Unschuld unterscheiden kann: so können darnach sowol Gesetze als Strafen eingerichtet werden.

238. Ein vorsichtiges und vernünftiges Gesetz kann die meisten freventlichen Banqueroute verhindern, und Mittel anweisen, wie ein Handelsmann bei gewissen Vorfällen, die auch dem ehrlichsten und fleißigsten Manne begegnen können, sich zu verhal-

ten habe, um sein Unglück zu verhüten. Eine öffentliche ordentliche eingerichtete Registratur aller Handlungscontracte, die einem jeden Bürger nachzusehen und zu Rathe zu ziehen frei stehet; eine durch Zusammenschuß der Kaufmannschaft wol eingerichtete Bank, daraus Summen genommen werden können, um unglücklichen doch fleißigen Kaufleuten wieder aufzuhelfen: dergleichen Einrichtungen werden vielen Nutzen bringen, ohne bei der Ausfürung irgend einigen Unbequemlichkeiten unterworfen zu seyn.

239. Achte Frage:

Welches sind die wirksamsten Mittel, den Verbrechen vorzubeugen.

240. Es ist ungleich besser, den Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen.

241. Den Verbrechen vorzubeugen, ist die Absicht und der Endzweck eines guten Gesetzgebers, welches nichts anders ist, als eine Geschicklichkeit, die Menschen zu der vollkommensten Glückseligkeit zu bringen, oder, wenn alles Böses auszurotten nicht möglich ist, das geringste übrig zu lassen.

242. Wenn man viele Handlungen verbietet, die von den Sittenlerern gleichgültig genannt werden; so thut man dadurch denen Verbrechen, die daraus erfolgen können, keinen Einhalt, sondern man giebt noch zu neuen Anlaß.

243. Wollet ihr den Verbrechen vorbeugen? machet, daß die Gesetze nicht sowol gewissen Ständen, als vielmer allen und jeden Menschen insbesondre günstig seyn:

244. machet, daß die Menschen sich vor den Gesetzen, und sonst vor niemand fürchten.

245. Wollet ihr den Verbrechen vorbeugen? machet, daß Vernunft und Wissenschaft sich unter den Menschen mer ausbreiten.

246. Ein gutes Gesetzbuch ist nichts anders, als das Mittel, dem schädlichen Mutwillen, andern seines Gleichen Uebels zu thun, ein Ziel zu setzen.

247. Man kann auch durch Belonung der Tugend Böses verhindern.

248. Endlich ist das allersicherste aber auch schwerste Mittel, die Menschen zu bessern, die Einfürung einer vollkommnen **Kinderzucht.**

249. Man wird in diesem Kapitel Wiederholungen des schon vorher erwähnten antreffen. Wer aber nur einige Aufmerksamkeit anwenden will, der wird finden, daß die Sache selbst solches erfodert hat. Ueberdem kann man eine Sache nicht zu oft sagen, von welcher die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts abhängt.

XI. Kapitel.

250. Das bürgerliche allgemeine Wesen erfordert, wie eine jede andre Sache, eine gewisse Ordnung. Es müssen seyn, die regieren und befelen und andre, die gehorchen.

251. Diß ist der Ursprung aller Arten der Untertänigkeit, welche größer oder geringer ist, nach Beschaffenheit der Untergebenen.

252. Wenn also das natürliche Recht uns befielt, für aller Menschen Wolergehen nach unserm Vermögen Sorge zu tragen: so sind wir verbunden, das Schicksal auch dieser Untergebenen, so viel es die gesunde Vernunft zuläßt, zu erleichtern.

253. Folglich müssen wir auch vermeiden. Leute zu Leibeigenen zu machen: es sei denn, daß die äußerste Notwendigkeit dazu zwänge; und auch alsdenn nicht um eigenen Nutzens willen, sondern zum Besten des Reichs; dergleichen Fälle vielleicht sehr selten vorkommen möchten.

254. Die Untertänigkeit mag von einer Art seyn, wie sie wolle: so ist nötig, daß die bürgerlichen Gesetze, wie auf der einen Seite den Mißbrauch der Leibeigenschaft abwenden, also auf der andern Seite die Gefar, welche daraus entstehen könnte, verhüten.

255. Es ist eine unglückliche Regierung, wo man sich gezwungen siehet, scharfe Gesetze zu geben.

256. Peter der Erste gab im J. 1722 ein Gesetz, daß man Leuten, die nicht bei vollem Verstande wären, und die ihre Untertanen quälten, Vormünder setzen sollte. Dem ersten Puncte dieses Gesetzes wird nachgelebt; warum aber der zweite nicht erfüllt wird, ist unbekannt.

257. Die Lacedämonischen Sklaven bekamen im Gerichte kein Recht. Ihr Unglück war desto größer, weil sie nicht Sklaven eines einzigen Bürgers, sondern des ganzen gemeinen Wesens waren.

258. Bei den Römern wurde bei Verwundung eines Sklaven weiter auf nichts gesehen, als auf den Schaden, der dem Herrn dadurch erwuchs. Ob man ein Tier oder einen Sklaven verwundete, das wurde für eins gehalten, und man zog weiter nichts in Betrachtung, als die Verringerung des Werthes. Und diß kam dem Herrn, nicht aber dem Beschädigten zu gute.

259. Zu Athen wurde derjenige scharf bestraft, der an einem Sklaven Grausamkeit ausübte.

260. Man muß nicht auf einmal, und durch ein allgemeines Gesetz, vielen Leibeigenen die Freiheit schenken.

261. Die Gesetze können dadurch etwas gutes stifften, wenn sie den Leibeigenen ein Eigentum bestimmen.

262. Laßt uns alles dieses mit Wiederholung des Grundsatzes beschließen, daß diejenige Regie-

rung

rung der Natur am nächsten kommt, deren besondre Einrichtung der Beschaffenheit des Volkes, um dessen willen sie errichtet wird, am gemäßesten ist.

263. Dabei aber ist sehr nötig, daß man denjenigen Ursachen zuvorkomme, die so oft zu Empörung der Sklaven gegen ihre Herren Anlaß gegeben haben. Ohne Erkenntniß dieser Ursachen ist es unmöglich, ähnliche Vorfälle durch Gesetze zu verhindern, obgleich die Ruhe der einen und der andern davon abhängt.

XII. Kapitel.

264. **Von der Vermerung des Volks im Reiche.**

265. Rußland hat nicht nur nicht genug Einwoner, sondern fasset noch überaus große Länder in sich, die weder bewohnt sind, noch bearbeitet werden. Man kann also nicht genug Aufmunterung ersinnen, um die Vermerung des Volks im Reiche zu befördern.

266. Die Bauren haben größtenteils zu 12, 15 bis 20 Kinder aus Einer Ehe; selten aber komt der vierte Teil davon zu einem vollkommnen Alter. Es muß also notwendig an einem Feler liegen, es sei in Ansehung der Narung, der Lebensart, oder der Erziehung, durch welchen diese Hoffnung des Reichs aufgerieben wird. In was für einen blühenden Zustand würde dieses Reich nicht versetzt werden, wenn man durch kluge Einrichtungen ein

so verderbliches Uebel abwenden, oder demselben zuvorkommen könnte!

267. Thut diesem noch hinzu, daß seit 200 Jaren eine vor Alters unbekannte Krankheit aus Amerika nach Norden gekommen, die dem menschlichen Geschlechte den Untergang drohet. Diese Krankheit breitet in vielen Provinzen traurige und verderbliche Folgen aus. Die Sorge für die Gesundheit der Bürger ist eine Pflicht: folglich würde es weislich gehandelt seyn, wenn man der Verbreitung dieser Krankheit durch Gesetze zu wehren trachtete.

268. Die Gesetze Mosis können hiebei zum Beispiel dienen.

269. Es scheint auch, daß die neu eingeführte Art, wie der Adel von den Bauern seine Abgaben einnimmt, der Vermerung des Volks und dem Ackerbau hinderlich sind. Fast alle Dörfer bezalen ihrem Herrn gewisse Abgaben an Gelde. Die Herren, welche niemals oder selten ihre Dörfer besuchen, setzen jede Person auf 1, 2 und bis auf 5 Rubel Abgabe, ohne sich darum zu bekümmern, wie ihre Bauern dieses Geld zusammen bringen.

270. Es wäre allerdings höchstnotwendig, dem Adel Gesetze vorzuschreiben, daß er bei Bestimmung der ihm zu bezalenden Abgaben mit mer Ueberlegung zu Werke gienge, und solche Abgaben vom Bauer foderte, die denselben am wenigsten

von

von seinem Hause und von seiner Familie entfernten. Dadurch würde der Ackerbau in Aufname kommen, und das Volk würde sich im Reiche vermeren.

271. Jetzt aber bleibt ein Ackersmann auf 15 Jare von seinem Hause weg, gehet in entfernten Städten und Oertern seiner Narung nach, schwärmet im ganzen Reiche herum, und bezalet alle Jare seine Abgaben.

272. Je glückseliger die Menschen in einem Reiche leben, desto leichter vermeret sich die Zal der Einwoner.

273. Niedrige und zur Viehzucht bequeme Gegenden haben gemeiniglich wenig Einwoner, weil wenig Leute dort für sich Beschäfftigung finden. Ackerländer hingegen erhalten eine weit größere Menge Menschen in Beschäfftigung, und sind auch mer bevölkert.

274. Allenthalben, wo an einem Orte gut zu leben ist, da vermeren sich die Einwoner.

275. Wenn aber ein Land so sehr mit Auflagen beschweret ist, daß die Leute, aller ihrer Mühe und Arbeit ungeachtet, kaum den notwendigen Unterhalt findrn; so muß dasselbe Land lange Zeit von Einwonern entblößet seyn.

276. Wo die Menschen nur deßwegen arm sind, weil sie unter harten Gesetzen leben; wo sie ihre Ländereien nicht so sehr für den Grund ihres Unterhalts,

als

als für eine Gelegenheit der Unterdrückung ansehen: da kann sich das Volk nicht vermeren. Es felet ihnen selbst an hinlänglichen Unterhalte; wie könnte es ihnen in den Sinn kommen, davon noch ihren Nachkommen mitzuteilen? Sie haben selbst in ihren Krankheiten keine hinlängliche Pflege; wie können sie Geschöpfe erziehen, die in einer beständigen Krankheit, d. i. in der Kindheit sich befinden? Sie vergraben ihr Geld in die Erde, weil sie sich scheuen, dasselbe im Handel und Wandel umgehen zu lassen: sie fürchten sich, für reich gehalten zu werden, weil sie besorgen, der Reichtum möchte ihnen Verfolgung und Unterdrückung zuziehen.

277. Viele, die sich der Gelegenheit, ein Wort anzubringen, zu bedienen wissen, aber nicht im Stande sind, die Sache, wovon die Rede ist, gründlich zu untersuchen, pflegen zu sagen: **je größer die Armut der Untertanen ist, desto zalreicher sind ihre Familien.** Und wiederum: **je mer man Abgaben von ihnen fodert, desto eher kommen sie in den Stand, solche zu bezalen.** Diß sind zwei Klügeleien, die allezeit viel Schaden nach sich gezogen haben, und jederzeit das Verderben souverainer Reiche verursachen werden.

278. Es ist fast ein unheilbares Uebel, wenn die Entblößung eines Landes von Einwonern seit langen Zeiten von einem innerlichen Feler und einer schlechten Regierung herrüret. Die Leute nemen

da-

daselbst ab, durch eine unmerkliche und fast schon zur Natur gewordene Krankheit. In Drangsal und Armut geboren, leben sie unter dem Zwange, oder so wie es die von der Regierung angenommenen falschen Grundsätze verstatten. Sie haben ihre Abname gesehen, und oft die Ursache derselben nicht bemerkt.

279. Um einem Lande aufzuhelfen, das jeztbeschriebenermaßen von Einwonern entblößet ist, wartet man noch vergeblich auf Kinder, die noch ins künftige geboren werden können. Diß ist eine ganz ungegründete Hoffnung. Leute, die in ihren Einöden wonen, werden durch nichts ermuntert, und sind also auch nicht fleißig. Felder, die einem ganzen Volke Unterhalt geben könnten, ernären kaum eine einzige Familie. Das gemeine Volk hat an diesen Ländereien bei seiner Armut keinen Anteil; d. i. an Ländereien, die noch nie ein Pflug bearbeitet hat, deren es dort eine große Menge giebt. Einige der vornemsten Einwoner, oder der Landesherr, haben sich unvermerkt die ganze Strecke solcher wüstliegenden Felder zugeeignet; die verarmten Familien haben ihnen dieselbe zur Weide überlassen, und der arbeitsame Mensch besitzet nichts davon.

280. Bei solchen Umständen soll man in dem ganzen Umfange dieser Länder dasjenige thun, was die Römer in einem Teile ihrer Monarchie gethan.

Was

Was bei diesen der Ueberfluß der Einwoner veranlasset hat, das kann hier bei dem Mangel derselben beobachtet werden. Man verteile die meisten Länder unter alle diejenigen Familien, die keine Ländereien haben. Man gebe ihnen Mittel an die Hand solche zu bearbeiten. Allein man thue solches ohne Zeitverlust, und sobald sich nur ein Mensch findet, der dieselben dergestalt antrete, daß mit der Arbeit ohne Zeitverlust der Anfang gemacht werde.

281. Julius Cäsar gab denenjenigen, die viel Kinder hatten, Belonungen. Die Gesetze des August waren viel anstrengender: er legte auf diejenigen, die sich nicht verheirateten, eine Strafe, und vermerte die Belonungen der Verheirateten, wie auch derer, die Kinder hatten. Die Gesetze aber stimmen mit den Verordnungen unsrer rechtgläubigen Religion nicht überein.

282. In einigen Ländern sind den Verheirateten gewisse Vorteile ausgemacht: zum Exempel dort müssen in den Dörfern die Schulzen und andre Vorgesetzte der Bauern aus der Zal der Verheirateten erwälet werden. Ein Unverheirateter, und wer keine Kinder hat, kann keine Rechtssache betreiben, auch nicht im Bauergerichte sitzen. Wer die meisten Kinder hat, der sitzt in diesem Gerichte oben an. Ein Bauer, der mer als fünf Söhne hat, ist frei von allen Abgaben.

283. Bei den Römern konnten Unverheiratete wenn ihnen von Fremden durch ein Testament etwas vermacht wurde, nicht erben. Verheiratete, die keine Kinder hatten, bekamen nur die Helfte des Vermächtnisses.

284. Die Vorteile, die Mann und Frau einer von dem andern durch Vermächtnisse erhalten konnten, waren durch die Gesetze eingeschränkt. Sie konnten einer dem andern durch ein Testament alles vermachen, wenn sie Kinder hatten, die sie mit einander gezeuget. Wenn keine Kinder da waren; so erbte der Nachbleibende von dem Verstorbenen nur den zehnten Teil des Vermögens, in Ansehung ihrer Ehe. Wenn sie aber Kinder erster Ehe hatten: so konnte einer dem andern so vielmal den zehnten Teil des Vermögens vermachen, als Kinder waren.

285. Wenn der Mann von der Frau, es sei dann in Angelegenheiten des gemeinen Wesens, abwesend war: so konnte er sie nicht beerben.

286. In einigen Ländern ist den Vätern von zehen Kindern eine große Beisteuer bestimmt; und eine noch größere denen, die mit zwölf Kindern gesegnet sind. Es kommt aber hier nicht darauf an, eine ungewönliche Fruchtbarkeit zu belonen; sondern man sollte ihnen vielmer das Leben so viel möglich bequemer machen, d. i. fleißigen und arbeitsa-

men

men Hauswirten die Mittel, sich und die Ihrigen zu ernären, erleichtern.

287. Die Mäßigkeit des Volks trägt mit etwas bei desselben Vermerung bey.

288. Dem gewönlichen Gebrauche nach stehet es den Vätern zu, ihre Kinder zu verheiraten. Was würde aber daraus folgen, wenn Plage und Habsucht so weit giengen, daß sie sich auch der väterlichen Gewalt anmaßten? Man sollte vielmer die Väter dazu ermuntern, nicht aber ihnen die Freiheit nemen, ihre Kinder nach ihrer besten Einsicht zu verheiraten.

289. In Ansehung der Ehen würde es eine sehr nötige und wichtige Sache seyn, ein für allemal gewiß und deutlich zu bestimmen, in welchem Grade der Verwandtschaft die Ehen erlaubt, und in welchen sie verboten sind.

290. Es giebt Länder, wo nach den Gesetzen (wenn an Einwonern ein Mangel ist), Fremde, oder unehlich geborne, oder solche, die wenigstens von einer einheimischen Mutter geboren sind, zu Bürgern aufgenommen werden. Wenn aber auf diese Weise das Volk zu einer genugsamen Menge anwächset: so geschieht solches nicht weiter.

291. Die Wilden in Kanada verbrennen ihre Gefangenen. Wenn sie aber erledigte Hütten haben, die sie den Gefangenen einräumen können: so nemen sie dieselben in ihre Landsmannschaft auf.

292. Es sind Völker, die nach Eroberung fremder Gegenden sich mit den Einwonern derselben durch Heiraten verbinden. Sie thun dadurch zwei wichtigen Sachen eine Genüge: sie befestigen sich in dem Besitze des eroberten Landes, und vermeren sich selbst.

XIII. Kapitel.

293. Von den Handwerken und der Handlung.

294. Es können weder geschickte Handwerker, noch eine recht gegründete Handlung da seyn, wo der Ackerbau verabsäumet oder nicht mit Eifer getrieben wird.

295. Der Ackerbau kann nicht in Aufname kommen, wo der Ackersmann kein Eigentum hat.

296. Dieses gründet sich auf einen sehr natürlichen Grundsatz: „Ein jeder Mensch bekümmert „sich mer um dasjenige, was ihm eigen ist, „als was einem andern gehöret. Er wendet kei„nen Fleiß auf eine Sache, von der er zu besorgen „hat, daß sie ihm von einem andern genommen „werde.„

297. Der Landbau ist die schwerste Arbeit für den Menschen. Je mer das Klima solchen zu meiden veranlasset; desto mer müssen die Gesetze das Volk dazu aufmuntern.

298. In China erkundigt sich der Bogdochan järlich nach demjenigen Ackersmann, der alle

übrige

übrige an Geschicklichkeit übertrifft, und erhebt ihn zum Mandarin der achten Klasse. Dieser Monarch leget alle Jare selbst die Hand an den Pflug, und machet mit prächtiger Feierlichkeit zum Landbau den Anfang.

299. Es wäre nicht übel, den Ackersleuten, die vor andern ihr Land merklich verbessert haben, Belonungen auszuteilen.

300. Desgleichen Handwerkern, die in ihren Arbeiten vorzüglichen Fleiß angewandt haben.

301. Eine solche Verordnung würde in allen Ländern und Gegenden viel Gutes stifften. Sie hat schon zu unsern Zeiten zu Anlegung vieler wichtigen Manufacturen gedienet.

302. Es sind Länder, wo bei jeder Kirche ein auf obrigkeitlichen Befel gedrucktes Buch vom Landbau sich befindet, aus welchem jeder Bauer, in Dingen, die er nicht verstehet, Unterricht nemen kann.

303. Einige Völker sind zur Faulheit geneigt. Selbige, wenn sie vom Klima entstehet, auszurotten, sind Gesetze nötig, welche denen, die nicht arbeiten wollen, alle Narungsmittel benemen.

304. Ein zur Faulheit geneigtes Volk ist hochmütig in seinem Umgange. Denn wer nicht arbeitet, der hält sich gewissermaßen für einen Herrn derer, die arbeiten.

305. Völker, die der Faulheit gänzlich ergeben sind, sind gemeiniglich stolz. Man könnte die Wirkung gegen die Ursache, die solche hervorbringt, umkeren, und die Faulheit durch Stolz vertilgen.

306. Allein die Ehrbegierde ist eine so feste Stütze der Regierung, als ihr der Stolz gefärlich ist. Hievon sie zu überzeugen, darf man nur von einer Seite das unzälige Gute, was die Ehrbegierde hervorbringet, und von der andern die unendliche Menge Böses, die der Stolz bei einigen Völkern erzeuget, ansehen. Aus jener Quelle, fließen der Fleiß, die Wissenschaften und Künste, die Feinheit der Sitten, der gute Geschmack; aus dieser die Faulheit, die Armut, ein Widerwillen gegen alles, die Vertilgung der Völker, die ihnen zufälliger Weise unterwürfig geworden, und endlich ihr eigener Untergang.

307. So wie der Stolz den Menschen von der Arbeit entfernet; so ermuntert ihn die Ehrbegierde, besser als andre zu arbeiten.

308. Schauet mit Aufmerksamkeit auf alle Völker. Ihr werdet meistenteils wahrnemen, daß Faulheit eine unzertrennliche Begleiterin des Hochmutes und des Stolzes ist.

309. Die Völker von Achim sind stolz und faul. Wer keine Sklaven hat, der miethet sich einen, sollte es auch nur seyn, um hundert Schritte weit

weit einen Sack mit Reiß zu tragen. Er würde sichs zur Schande rechnen, solchen selbst zu tragen.

310. Die Weiber in Indien halten es ihrer Ehre nachteilig, lesen zu lernen. Dieses, sagen sie, ist der Sklavinnen Werk, die in den Gözentempeln geistliche Lieder singen.

311. Ein Mensch ist nicht deßwegen arm, weil er nichts hat, sondern weil er nicht arbeitet. Wer kein Erbgut hat, aber arbeitet, lebt eben so bequem, als einer, der ohne Arbeit järlich hundert Rubel einnimmt.

312. Ein Handwerkmann, der seine Kinder in dem, was er verstehet, unterrichtet, und ihnen dieses zum Erbteile hinterläßt, lässet ihnen ein solches Gut, daß sich nach der Zal der Kinder vermeret.

313. Der Ackerbau ist die erste und vornemste Arbeit, wozu die Menschen müssen aufgemuntert werden; die zweite sind Manufacturen aus eigenen Landesprodukten.

314. Werkzeuge und Maschinen, wodurch die Handarbeit verkürzt wird, sind nicht allemal nützlich. Wenn eine Manufacturware in mittelmäßigem Preise ist, mit dem der Käufer sowol als der Manufacturist zufrieden ist; so werden die Maschinen, indem sie die Arbeit verkürzen, und die Zal der Arbeit verringern, in einem volkreichen Lande schädlich.

315. Es ist aber dabei zu unterscheiden, was man seines eigenen Landes wegen thut, und was geschiehet, um Waren nach fremden Ländern auszufüren.

316. Bei Verfertigung der Waren, die man andern Völkern zuschicket, kann man sich niemals genug der Maschinen bedienen, wenn nämlich diese Völker eben dergleichen Waren auch von unsern Nachbarn, oder von andern Völkern, bekommen, oder bekommen können, insonderheit von solchen, die mit uns eine gleiche Lage haben.

317. Die Handlung entfernet sich von denenjenigen Orten, wo man sie drückt, und setzt sich da, wo man ihre Ruhe nicht störet.

318. Athen fürte keine so große Handlung, als man von der Arbeit der dortigen Sklaven, von der großen Anzal seiner Seefarenden, von der Macht, welche es über die griechischen Städte hatte, und, was das meiste ist, von Solons vortrefflichen Gesetzen, hätte vermuthen sollen.

319. In verschiedenen Ländern, wo alles verpachtet ist, zernichtet die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte die Handlung, durch ihre Ungerechtigkeit, Bedrückung und übertriebnen Auflagen. Allein sie zernichtet selbige auch schon ohnedem, durch allerlei Schwierigkeiten, die man den Kaufleuten machet, und durch Formalitäten, deren Beobachtung man von ihnen fodert.

320. In andern Ländern, wo die Zölle auf Treu und Glauben verwaltet werden, ist die Bequemlichkeit zu handeln unweit größer. Ein einziges schriftliches Wort endiget sehr wichtige Sachen. Der Kaufmann muß keine Zeit vergeblich verlieren, noch besondere Leute halten, um alle von den Pächtern erregte Schwierigkeiten entweder zu vermeiden, oder sich selbigen zu unterwerfen.

321. Die Freiheit der Handlung bestehet nicht darinn, daß dem Kaufmann erlaubt sey, alles zu tun, was ihm beliebet. Denn dieses würde sie vielmer in eine Dienstbarkeit verwandeln. Was den Kaufmann einschränkt, das schränket darum nicht auch die Handlung ein. In freien Staten findet ein Kaufmann Widersprüche ohne Zal; in einem souverainen Reiche aber ist er bei weitem nicht an so viele Gesetze gebunden. In England ist es verboten, die Wolle auszufüren; es ist nicht erlaubt die Steinkolen anders, als über See, nach der Hauptstadt zu bringen; Pferde, die zur Fortpflanzung tüchtig sind, werden nicht aus dem Lande gelassen; Kauffardeyschiffe aus den amerikanischen Kolonien dürfen nirgends anders, als in England, landen. Durch diese und dergleichen Verordnungen wird zwar der Kaufmannn eingeschränkt, aber zum Vorteile der Handlung.

322. Wo Handlung ist, da sind auch Zollämter.

323. Der Gegenstand der Handlung ist, zum Vorteile des Reichs Waren ein- und ausfüren. Der Gegenstand der Zollämter ist, gleichfalls zum Vorteile des Reichs von eben dieser Ein- und Ausfur der Waren gewisse Auflagen zu heben. Es muß derowegen die Regierung zwischen den Zöllen und der Handlung das Mittel halten, und solche Verordnungen machen, daß diese beiden Sachen einander nicht verwirren. Wo ersterwäntes Statt findet, da genießet der Kaufmann der Handlungsfreiheit.

324. England hat mit andern Völkern keinen festgesetzten Tarif; seine Handlungsverordnungen werden, so zu sagen, fast bei jeder Parlementssitzung verändert, und bald neue Zölle aufgelegt, bald die vorigen gehoben.

Indem England auf die Handlung, welche dort zu Lande getrieben wird, ausserordentlich eifersüchtig ist; so verbindet es sich selten durch Handlungstractate mit andern Völkern, und hänget von keinen andern, als von seinen eigenen Gesetzen ab.

325. In einigen Ländern sind sehr nützliche Gesetze gegeben worden, um diejenigen Mächte, die eine ökonomische Handlung füren, zu entkräften. Sie verbieten andere Waren, als rohe, unverarbeitete, und eigene Landesproducte einzubringen, auch sich dazu keiner andern Schiffe zu bedienen,

als

als die in eben dem Lande, von wannen sie kommen, gebauet sind.

326. Eine Macht, die solche Gesetze giebt, muß im Stande seyn, ihren Handel selbst, und ohne Hülfe anderer zu treiben; widrigenfalls würde sie sich wenigstens eben so viel Schaden zuziehen, als sie andern verursachet. Am besten ist es, mit einem solchen Volke zu thun zu haben, das wenig Ansprüche macht, und nach den Bedürfnissen seiner Handlung einigermaßen an uns gebunden ist; mit einem Volke, das nach der Weitläuftigkeit seiner Absichten und Unternemungen, weiß, wo es seine überhäuften Waren absetzen kann; das reich und im Stande ist, für sich selbst viele Waren abzunemen; das dafür mit baarem Gelde bezalt; das, so zu sagen, gezwungen ist, getreu zu seyn; das nach seinen Grundsätzen den Frieden liebt; das Gewinn, aber nicht Eroberungen, sucht: mit einem solchen Volke, sage Ich, ist es weit besser zu tun zu haben, als mit andern, die uns beständig nacheifern, und uns diese Vorteile nicht zugestehen.

327. Noch weniger muß eine Macht sich bequemen, alle seine Waaren an ein einziges Volk zu verhandeln, unter dem Vorwandte, daß dasselbe alle Waren zu einem gewissen Preise annemen werde.

328. Ein richtiger Grundsatz ist dieser: man muß kein Volk ohne wichtige Ursachen von der Handlung mit sich ausschließen.

329. In verschiedenen Reichen sind mit gutem Fortgange **Banken** gestiftet worden, die durch ihren Kredit neue Zeichen des Wertes erfunden, und derselben Umsatz vermeret haben. Damit man aber in einem souverainen Reiche solchen Anordnungen sichern Glauben beimesse, müssen diese Banken mit Stiftungen, die als geheiligt angesehen werden, wie z. E. mit Hospitälern, Waisenhäusern und dergleichen vereiniget, von den gewönlichen Gerichtsstülen unabhängig erkläret, und mit öffentlichen Freiheitsbriefen versehen werden; damit niemand sich an solchen Geldern vergreife, und jedermann versichert sei, daß der Landesherr dieselben nicht anrühren, noch den Kredit dieser Banken schwächen werde.

330. Einer der besten Striftsteller von den Gesetzen schreibt folgendes: „Leute, die von demjenigen, „was in andern Ländern geschiehet, eingenommen „sind, halten dafür, daß man Gesetze geben müsse, „den Adel zur Handlung aufzumuntern. Dieses „würde ein Mittel seyn, denselben, ohne den ge„ringsten Vorteil für die Handlung, zu Grunde „zu richten. Vernünftig verfäret man in diesem „Stücke an denenjenigen Orten, wo die Kaufleute „keine Edelleute sind, jedoch Edelleute werden kön„nen. Sie haben die Hoffnung, den Adel zu er„halten, ohne daß ihnen, dazu zu gelangen, eine „wirkliche Hinderniß im Wege stünde: den bürger„lichen

„lichen Stand zu verlassen, haben sie kein sichereres „Mittel, als ihre Handlung mit äußerstem Fleiß „zu treiben, oder darinn von dem Glücke vorzüg„lich begünstiget zu werden; eine Sache, die ge„meiniglich mit Reichtum und Ueberfluß verknüpft „ist. Hingegen ist es dem Wesen der Handlung „zuwider, daß der Adel in einem souverainen Rei„che Handlung treibe. Die Städte würden dar„über zu Grunde gehen, wie die Kaiser Theo„dosius und Honorius bemerken; es würde zwi„schen dem Kaufmanne und dem gemeinen Volke „alle Bequemlichkeit, ihre Waaren zu kaufen und zu „verkaufen, aufhören. So ist es auch dem Wesen „der Monarchie zuwider, daß der Adel handle. „Die Gewonheit, welche in einem gewissen Reiche „dem Adel zu handeln erlaubt, gehöret zu denen„jenigen Sachen, die viel beigetragen haben, des„selben vorige Regierungsform zu entkräften.„

331. Andere sind der gegengesetzten Meinung, und behaupten, daß ein Adelicher, wenn er nicht in Diensten stehet, handeln könne; jedoch mit dem Bedinge, daß er sich in allen Stücken den Handlungsgesetzen unterwerfe.

332. Als der Kaiser Theophilus ein mit Waaren beladenes Schiff sahe, das seiner Gemalin, der Kaiserin Theodora gehörte, ließ er es verbrennen, und sagte: Ich bin Kaiser, und du machest mich zu einem Schiffspatron. Womit sollen die armen

Leute sich ernären, wenn wir uns ihrer Narungsmittel anmaßen? Er hätte noch hinzusetzen können: wer kann uns Einhalt tun, wann wir Pachtereien übernemen wollen? Wer wird uns zwingen, unsere Pflichten zu erfüllen? Wenn die Hofbedienten und andre Vorneme sehen werden, daß wir Handlung treiben; so werden sie ein gleiches tun wollen. Sie werden uns an Habsucht, aber nicht an Billigkeit, übertreffen. Das Volk hat sein Vertrauen in uns wegen unserer Gerechtigkeitliebe, und nicht wegen unseres Reichtums gesetzt. Die vielen Auflagen, welche es arm machen, zeugen von unsern Bedürfnissen.

333. Als die Portugiesen und Kastilianer über Ostindien zu herrschen anfiengen, hatte die dortige Handlung so reiche Zweige, daß die Könige selbst für gut fanden, daran Teil zu nemen. Dieses schadete unsäglich denen in jenem Weltteile angelegten Volkpflanzungen. Der königl. Stadthalter zu Goa gab verschiedenen Leuten Freibriefe, mit Ausschließung aller andern zu handeln. Dergleichen Leute haben keinen Kredit. Die Handlung nahm ab, wegen öfterer Veränderung der Leute, denen sie anvertrauet wurde; einer solchen Handlung nimmt sich keiner mit Eifer an, niemand bekümmert sich darum, wenn er dieselbe noch schlechter, als er sie empfangen, in den Händen eines andern

lässet; der Gewinn erstreckt sich nicht weit, und bleibt in den Händen einiger wenigen Menschen.

334. Solon gab zu Athen ein Gesetz, nach welchem niemand wegen bürgerlicher Schulden sollte in Verhafft gezogen werden. Dieses Gesetz war sehr gut in gewönlichen bürgerlichen Vorfällen; wir haben aber Ursachen, solche in Handlungssachen nicht zu beobachten. Denn die Kaufleute sind oft genötiget, einer dem andern große Summen, oft auf kurze Zeit, anzuvertrauen, selbige abzugeben, und zurück zu nemen. Der Schuldner muß also um die bestimmte Zeit seine Verbindungen erfüllen, und dieß setzet schon voraus, daß er durch Verhaft dazu könne gezwungen werden. Hingegen in Sachen, wo es auf gewönliche bürgerliche Verschreibungen ankommt, muß kein Gesetz die Verhaftnemung erkennen, weil solche dem Bürger, dem sie die Freiheit nimmt, mehr schadet, als sie dem andern nützet. In Handlungsverbindungen aber muß daß Gesetz mer auf den allgemeinen Nutzen als auf die Freiheit eines Bürgers sehen: doch schließet dieses gewisse Einschränkungen und Begränzungen nicht aus, die die Menschlichkeit und eine gute bürgerliche Ordnung erfodern können.

335. Zu Geneve ist ein löbliches Gesetz, das die Kinder derjenigen Väter, die gestorben sind, ohne ihre Schulden zu bezalen, von der Regierung, oder von dem Eintritt in den großen Rath, aus-

schließt, wenn sie die Schulden ihrer Väter nicht bezalen. Die Wirkung dieses Gesetzes ist, daß die Kaufleute, die Regierung, und die ganze Stadt Kredit haben. Eines jeden dortigen Bürgers Kredit ist eben soviel, als ob sich die ganze Stadt für ihn verbürgte.

336. Die Einwoner von **Rhodus** giengen deßfalls noch weiter. Kein Sohn konnte daselbst sich entziehen, die Schulden seines Vaters zu bezalen, wenn er auch gleich der Erbschaft entsagte. Weil dieses Gesetz einem State gegeben war, der sich auf die Handlung gründete; so meine Ich, daß die Natur der Handlung selbst hier folgende Einschränkungen verlanget: nämlich, wenn der Vater Schulden gemacht, nachdem der Sohn schon seinen eigenen Handel zu treiben angefangen hat, so sollten selbige dem von diesem letztern erworbenen Vermögen nicht zur Last fallen, noch dasselbe verschlingen. Ein Kaufmann muß allezeit seine Verbindungen kennen, und sich nach Beschaffenheit seines Vermögens richten.

337. **Xenophon** bestimmt denen Handlungsgerichten, die eine Streitigkeit schleunig entrichten, eine Belonung. Er sahe die Notwendigkeit der mündlichen Entscheidungen ein.

338. Handlungs-Streitigkeiten können am wenigsten die Proceßform vertragen. Sie entstehen täglich aus dem Betreibe der Handlung, und

wer-

werden alle Tage von andern eben dieser Art befolget. Sie müssen also täglich geschlichtet werden können. Ein ganz anders ist es mit menschlichen Handlungen, die auf das Zukünftige einen Einfluß haben, die aber selten vorkommen. Selten heiratet jemand mer als einmal. Nicht alle Tage werden Testamente gemacht oder Geschenke gegeben. Man wird nur einmal mündig.

339. Plato spricht, daß in einer Stadt, wo kein Seehandel ist, nur die Hälfte so viel bürgerliche Gesetze seyn müssen; und darin hat er Recht. Der Handel bringt Menschen verschiedener Völker an einem Orte zusammen, und veranlasset daselbst eine Menge verschiedener Verbindungen, Gattungen des Vermögens, und Arten, dasselbige zu erwerben. Folglich sind in einer Handelsstadt weniger Richter, und mer Gesetze.

340. Das Recht, welches einen Fürsten die Nachlassenschaft eines in seinen Ländern verstorbenen Fremden, wenn derselbe keinen Erben hat, zuspricht, wie auch das Recht, nach welchem der Fürst, oder seine Untertanen, der ganzen Ladung eines an seinen Ufern gestrandeten Schiffes sich anmaßen, ist höchst unvernünftig und unmenschlich.

341. Die große Charte in England verbietet, eines Schuldners Land oder desselben Einkünfte einzuziehen, wenn dessen bewegliches oder baares Vermögen seine Schulden zu bezalen zureicht, und er

Bayerische Staatsbibliothek München

selbst dasselbe dazu anwenden will. Alles Vermögen eines Engländers wurde damals als baar Geld angesehen. Die Charte verbietet nicht, daß eines Engländers Ländereien und die Einkünfte davon, nicht auch, so wie sein übriges Vermögen, baar Geld vorstellen sollten. Ihre Absicht ist blos, die Beleidigungen, die von einem strengen Gläubiger angetan werden können, abzuwenden. Das Recht wird unterdrückt, wenn anstatt der Schuld mehr Vermögen, als die Schuld beträgt, genommen wird, und dadurch der Sicherheit, welche ein jeder fodern kann, Einbruch geschiehet. Wenn ein Teil des Vermögens die Schuld zu bezalen schon zureichet; so ist ja keine Ursache, noch einen andern dazu anzuwenden. Wenn aber die Ländereien und derselben Einkünfte erst alsdenn zur Bezalung der Schulden genommen werden, wenn das übrige Vermögen zu Befriedigung der Gläubiger nicht zureicht; so scheinet es, daß man selbige aus der Zal der Zeichen, die das baare Geld vorstellen, nicht ausschließen könne.

342. Der Gehalt des Goldes, Silbers und Kupfers in der Münze, desgleichen die Ausmünzung und der innerliche Wert derselben, müssen auf dem einmal festgesetzten Fuße unverändert bleiben, und muß davon keiner Ursache wegen abgegangen werden; indem eine jede Veränderung in Ansehung der Münze den Kredit des Stats schwächet. Nichts

muß

muß der Veränderung weniger unterworfen seyn, als dasjenige, was das gemeinschaftliche Maas aller Sachen ist. Der Handel ist an sich ungewiß, und diß Uebel würde um so größer werden, wenn noch zu derjenigen Ungewißheit, die sich auf die Natur der Sache gründet, eine neue hinzukäme.

343. In einigen Staten giebt es Gesetze, die den Untertanen verbieten, ihre Güter zu verkaufen, damit sie ihr Geld nicht in fremde Länder bringen. Diese Gesetze haben zu der Zeit gut seyn können, da der Reichtum eines jeden Stats demselben so eigen war, daß derselbe nicht anders als mit viel Schwierigkeit in ein fremd Land übergebracht werden konnte. Seitdem aber, durch Mittel der Wechselbriefe, der Reichthum aufgehöret hat, diesem oder jenem State eigen zu seyn, und nachdem es so leicht geworden, selbigen aus einem Lande in das andere zu bringen: so ist das ein schlechtes Gesetz zu nennen, welches nicht erlaubet, mit seinen Gütern nach eigenem Gefallen, und so, wie es die Umstände erfodern, zu handeln, da doch indessen einem jeden frei stehet, mit seinem baaren Gelde nach Belieben zu schalten. Es ist dieß Gesetz auch noch deswegen schlecht, weil es dem beweglichen Vermögen einen Vorzug vor dem unbeweglichen giebt: weil es den Fremden die Lust benimmt, sich in solchen Ländern niederzulassen; und endlich,

weil es möglich ist, sich der Erfüllung desselben zu entziehen.

344. So oft jemand etwas verbietet, was natürlicher Weise erlaubt, oder unumgänglich nötig ist; so richtet er dadurch weiter nichts aus, als daß er diejenigen, die dergleichen thun, zu ehrlosen Menschen macht.

345. In Ländern, die der Handlung ergeben sind, und in welchen viele Menschen vorhanden, die außer ihrer Geschicklichkeit nichts eigentümliches besitzen, siehet sich die Regierung öfters verbunden, denen Kranken, Bejarten und Waisen, ihrer Notdurft wegen mit Hülfe beizustehen. Eine woleingerichtete Regierung aber weiß, die Versorgung solcher Menschen selbst auf die Fähigkeit derselben zu gründen. Einigen leget sie eine Arbeit auf, die mit ihren Kräften übereinstimmet; und andere läßt sie in der Arbeit unterweisen, welches selbst schon für eine Arbeit zu halten ist.

346. Die Austeilung der Allmosen an Dürftige auf den Straßen kann nicht als die Erfüllung der Pflichten einer Regierung angesehen werden, indem es ihre Schuldigkeit erfodert, allen Bürgern überhaupt einen sichern Unterhalt, Essen und Trinken, anständige Kleidung, und eine der Gesundheit nicht schädliche Lebensart, zu verschaffen.

XIV. Kapitel.

347. Von der Erziehung.

348. Die Regeln der Erziehung sind die ersten Grundsätze, die uns vorbereiten, gute Bürger zu werden.

349. Jede einzige Familie muß nach dem Plane der großen Familie, die alle in sich begreift, regieret werden.

350. Es ist unmöglich, einem zalreichen Volke eine allgemeine Erziehung zu geben, und alle Kinder in eigentlich dazu bestimmten Häusern zu erziehen. Folglich wird es nützlich seyn, einige allgemeine Regeln festzusetzen, die allen Eltern statt eines Rathes dienen können.

I.

351. Ein jeder ist verbunden, seinen Kindern die Furcht Gottes, als den Anfang aller Weisheit, beizubringen, und ihnen alle die Pflichten, welche Gott in seinen zehen Geboten, und unsere rechtgläubige orientalisch-griechische Religion, nach ihren Lehrsätzen und Ueberlieferungen, von uns fodert, einzupflanzen.

352. Gleichfalls ist er verpflichtet, ihnen die Liebe zum Vaterlande einzuflößen, und sie zu gewöhnen, für die eingefürten bürgerlichen Gesetze und ihre Landesobrigkeit, als die nach Gottes Willen für

ihr Wol auf Erden sorget, die schuldige Ehrfurcht zu hegen.

2.

353. Ein jeder Vater enthalte sich in Gegenwart seiner Kinder nicht allein aller Handlungen, sondern auch aller Reden, die auf Ungerechtigkeit und Gewalttätigkeit hinaus gehen: als da sind, Scheltwörter, Flüche, Schläge, Grausamkeiten aller Arten, und ähnliche Vergehen. Er verstatte auch nicht, daß die, welche um seine Kinder sind, denenselben dergleichen böse Exempel geben.

3.

354. Er muß sowol den Kindern, als denenjenigen, die selbige warten, verbieten, daß sie nicht lügen, geschähe es auch nur im Scherze; denn Lügen ist das schändlichste aller Laster.

355. Wir fügen allhier zu jedermanns Unterricht dasjenige bei, was schon als eine allgemeine Regel, für die von Uns zur Erziehung errichteten und noch anzuordnenden Schulen im Drucke erschienen ist.

356. „Man muß der Jugend die Furcht Got„tes einflößen, ihr Herz in rümlichen Neigungen „stärken, und ihnen Grundsäze, die sich für ihren „Stand schicken, beibringen. Man muß in ihnen „die Lust zur Arbeit, und einen Abscheu vor dem „Müßiggange, als der Quelle alles Uebels und „aller Ausschweifungen, erwecken, sie zu einem an„ständigen Betragen, sowol in Worten, als Wer-

„ken,

„ken, das ist, zur Höflichkeit, Wolanständigkeit, „zum Mitleiden gegen Dürftige und Unglückliche „gewöhnen, und sie von aller Frechheit abhalten. „Man muß sie in allen Teilen der Wirthschaft, und „in allem, was in derselben Nutzen schaffen kann, „unterrichten, sie von der Verschwendung abhalten, „besonders aber eine Neigung zur Ordnung und „Reinigkeit, nicht allein in Ansehung ihrer selbsten „sondern auch alles desjenigen, was sie umgiebt, ih„nen einpflanzen; mit einem Worte: sie zu allen „Tugenden und Eigenschaften, die eine gute Erzie„hung geben kan, und durch welche sie mit der Zeit „rechtschaffene Bürger, nützliche Glieder des allge„meinen Wesens, und eine Zierde desselben werden „können, anhalten.„

XV. Kapitel.

357. Von dem Adel.

358. Der Landmann wonet in Flecken und Dörfern, bauet das Erdreich, welches mit seinen Früchten die Menschen aller übrigen Stände ernäret; und dieß ist sein Looß.

359. In den Städten wonen Bürger, die sich mit Handwerken, dem Handel, den Künsten und Wissenschaften beschäftigen.

360. Der Adel ist ein vorzüglicher Titel, der diejenigen, die mit selbigem gezieret sind, von andern unterscheidet.

361. Da von jeher unter dem Menschen einige tugendhafter als andere gewesen, und sich dabei durch Verdienste hervorgetan haben; so herrschet von Alters her ein angenommener Gebrauch, die tugendhaftesten und die, so die meisten Dienste geleistet, durch Beylegung dieses Ehrennamens zu unterscheiden; wobei zugleich festgesetzt worden ist, ihnen den Genuß verschiedener auf oben angefürte Hauptregeln gegründete Vorzüge angedeien zu lassen.

362. Man ist noch weiter gegangen: man hat durch Gesetze die Mittel bestimmet, durch welche diese Würde von dem Landesherrn erhalten werden kann, und diejenigen Handlungen angezeigt, durch welche man sich derselbigen verlustig machet.

363. Tugend und Verdienste füren den Menschen auf die Ehrenstaffel des Adels.

364. Tugend und Ehre müssen die Grundsätze seyn, die ihm die Liebe zum Vaterlande, den Eifer zum Dienste, den Gehorsam und die Treue gegen seinen Landesherrn einflößen, und ihn unablässig erinnern, nie etwas schädliches zu begehen.

365. Es sind wenig Vorfälle, da mer Ehre zu erwerben wäre, als in Kriegsdiensten. Sein Vaterland beschützen, die Feinde desselben besiegen, sind Taten, die dazu das erste Recht geben, und die anständigste Beschäfftigung eines Edelmanns ausmachen.

366. Doch obgleich die Kriegskunst das allerälteste Mittel ist, durch welches die Menschen zur adelichen Würde gelanget sind, und obgleich die kriegerischen Tugenden zur Erhaltung und Beschützung des Stats unumgänglich nöthig sind:

367. So ist dennoch die Rechtspflege, es sei in Friedens- oder in Kriegszeiten, nicht weniger nötig, und der Stat würde ohne sie in sich selbst verfallen.

368. Woraus denn folget, nicht nur, daß selbige dem Adel anständig sei, sondern auch, daß man den Adelstand durch bürgerliche Tugenden eben so gut, als durch kriegerische, sich erwerben könne.

369. Es folget gleichfalls hieraus, daß man niemanden seines Adels berauben könne, als denjenigen, der sich selbst desselben, durch ein den Absichten der Einsetzung dieser Würde zuwiderlaufendes Betragen, beraubet, und dadurch seiner Benennung unwürdig gemacht hat.

370. Denn in solchem Fall erfodert die Ehre der unbefleckt zu erhaltenden Würde des Adels, daß ein solcher, der durch sein Betragen den Grund der Einsetzung seines Standes selbst über den Haufen wirft, sobald er dessen überzeugt worden, aus der Zal der Adelichen ausgeschlossen, und seiner Würde verlustig erkannt werde.

371. Handlungen, die mit dem Namen eines Edelmannes nicht bestehen können; sind Hochver-

rath, Straßenraub, Dieberey aller Arten, Meineid, nicht Wort halten, falsch Zeugniß, das einer entweder selbst ableget, oder durch andere dazu Ueberredete ablegen lassen, Verfertigung falscher Verbindungen, oder anderer dergleichen Schriften.

372. Mit einem Worte: Aller ehrlose Betrug, und vornemlich diejenigen Handlungen, welche Verachtung nach sich ziehen.

373. Hingegen bestehet die ware Ehre in der Liebe zum Vaterlande und in der Beobachtung aller Gesetze und Pflichten. Die Vorteile, so daraus entspriſſen, sind:

374. Lob und Rum, besonders für dasjenige Geschlecht, welches unter seinen Vorfaren die meisten Männer zälet, die mit Tugenden, Ehre, Verdiensten, Treu und Liebe gegen ihr Vaterland, und folglich auch gegen ihren Souverän gezieret gewesen.

375. Die adelichen Vorzüge müssen also sämtlich auf oberwänten Grundsätzen, die das Wesen des adelichen Standes ausmachen, gegründet seyn.

XIV. Kapitel.

376. Vom mittlern Stande.

377. Ich habe im XVten Kapitel gesagt: in den Städten wonen Bürger, die sich mit Handwerken, der Handlung, den Künsten und den Wissenschaften beschäfftigen. In einem State, wo der Adelstand auf die im 15. Kap. vorgeschriebenen

benen Regeln sich gründet, ist es nicht weniger nützlich, Einrichtungen zu machen, die der Arbeitsamkeit und den guten Sitten zur Aufmunterung dienen, oder selbige erwecken können, und deren diejenigen zu genießen haben, von welchen allhier die Rede ist.

378. Diese Art Menschen, deren zu erwänen nötig ist, und von welchen der Stat viel Gutes erwartet, wenn dieselbe eine Einrichtung, die den guten Sitten und der Arbeitsamkeit zur Aufmunterung dienet, erhalten haben wird, ist der **mittlere** Stand.

379. Dieser der Freiheit genießende Stand gehöret weder zum Adelichen noch zum Bauerstand.

380. Zu dieser Gattung Menschen sind alle diejenigen zu rechnen, die, ohne Edelleute noch Bauern zu seyn, sich mit Künsten, Wissenschaften, der Seefart, der Handlung und den Handwerken beschäfftigen.

381. Außerdem gehören hieher alle diejenigen unadelichen Herkommens, welche in denen von **Uns** und **Unsern** Vorwesern errichteten Schulen und Erziehungshäusern, wes Namens dieselben seyn mögen, geistlichen oder weltlichen, erzogen werden.

382. Ferner, die Kinder der Kanzleibedienten. Da aber auch bei diesem dritten Stande verschiedene Stuffen der Vorzüge Statt finden; eröffnen

Wir

Wir nur, ohne dieselben stückweise zu untersuchen, die Ban zu ihrer genauern Beprüfung.

383. So wie die ganze Einsetzung dieses dritten Standes die guten Sitten und die Arbeitsamkeit zum Augenmerk haben wird; so wird hinwiederum die Hindansetzung der nach diesen Grundregeln vorgeschriebenen Pflichten die Ausschließung aus demselben nach sich ziehen: als z. E. Treulosigkeit, nicht gehaltenes Versprechen, zumalen, wenn Nachläßigkeit oder Betrug dazu Anlaß gegeben.

XVII. Kapitel.

384. Von den Städten.

385. Es giebt Städte verschiedener Beschaffenheit, die ihrer Lage nach mer oder weniger Aufmerksamkeit verdienen.

386. In einigen Städten ist mer Handlungsverkehr zu Lande, in andern zu Wasser.

387. In einigen werden die Waren fast nur allein zur weitern Versendung aufgelegt.

388. Andre dienen bloß zum Absatze der von dem Landmanne eines oder des andern Kraises zu Markte gebrachten Produkte.

389. Die eine blühet durch Fabriken.

390. Eine andre nahe an der See gelegene vereinigt alle diese und noch andre Vorteile.

391. Eine dritte ziehet ihren Nutzen aus Jarmärkten.

392. Andre sind Hauptstädte u. s. w.

393. Wie verschieden aber auch die Lagen der Städte seyn mögen; so kommen sie doch alle überhaupt darinn überein, daß ihnen ein gleichförmiges Gesetz nötig ist, welches verordne, was eine Stadt sei; wer als Einwoner derselben anzusehen; welche Leute die Gemeinde dieser Stadt ausmachen; wer an den Vorteilen derselben, nach Beschaffenheit der natürlichen Lage des Orts, Anteil haben solle; und auf was Art man ein städtischer Einwoner werden könne?

394. Hieraus folget, daß denenjenigen, die sich veranlasset sehen, an der Wolfart der Stadt Teil zu nemen, weil sie ihr Haus und Vermögen in selbiger haben, der Name von **Bürgern** gegeben wird. Diese sind wegen ihrer eigenen Wolfart und bürgerlichen Sicherheit, in Ansehung des Lebens, der Güter und der Gesundheit, verbunden, verschiedene Abgaben zu entrichten, damit sie dieser Vorteile und des ruhigen Besitzes ihres übrigen Vermögens ungestört genießen mögen.

395. Diejenigen aber, welche dies so genannte gemeinschaftliche Pfand nicht erlegen, können auch nicht des Rechts an den bürgerlichen Vorteilen Teil zu haben, genießtn.

396. Nachdem solchergestalt bestimmt ist, was eigentlich eine Stadt sei; so bleibt zu untersuchen übrig, was für Vorteile dieser oder jener Art Städten, ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Bestens, zugestanden werden können, und was für Einrichtungen zum Nutzen derselben zu treffen nötig seyn.

397. In den Städten, wo ein groß Handlungsgewerbe ist, muß wol darauf gesehen werden, daß der Kredit in allen Teilen der Handlung, durch das redliche Verfaren der Bürger aufrecht erhalten werde. Denn die Redlichkeit und der Kredit sind die Seele der Handlung: wo aber List und Betrug die Oberhand über die Redlichkeit gewinnet, da kann der Kredit nicht bestehen.

398. Kleine Landstädte sind sehr nötig, damit der Landmann die Früchte der Felder und seiner Hände Arbeit absetzen, und sich hinwiederum mit demjenigen, was ihm nötig ist, versehen könne.

399. Die Städte **Archangel**, **St. Petersburg**, **Astrachan**, **Riga**, **Reval**, und diesen änliche, sind Seestädte und Häfen; **Orenburg**, **Kiachta**, und viele andere haben ein von jenen verschiedenes Gewerbe: woraus dann zu ersehen ist, in wie genauem Zusammenhange die Lage der Oerter mit den bürgerlichen Einrichtungen stehe, und daß es ohne von den Umständen unterrichtet zu seyn, un-

unmöglich falle, Verfügungen, die sich für eine jede Stadt schicken, zu machen.

400. Ueber den zunftmäßigen Handwerken und der Einrichtug der Zünfte in den Städten ist noch ein großer Streit. Es wird nämlich gefragt: Ob es besser sei, Zünfte in den Städten zu haben, oder ohne dieselben zu seyn? Und welches von beiden die Aufname der Handwerke am meisten befördere?

401. Indessen ist dieß ohnstreitig, daß die Zünfte zu Einrichtung der Handwerke nützlich sind, und nur dadurch schädlich werden, wenn sie die Zal der Arbeitenden einschränken, weil eben hiedurch die Vermerung der Handwerker verhindert wird.

402. In vielen europäischen Städten sind die Zünfte frei, so daß der Zoll uneingeschränkt bleibet, und ein jeder nach Belieben sich in dieselben einschreiben lassen kann. Man hat auch bemerkt, daß dieses nicht wenig zu Bereicherung solcher Städte geholfen hat.

403. In Städten, die nicht volkreich sind, können die Zünfte nützlich seyn, um geschickte Leute in den Handwerken zu haben.

XVIII. Kapitel.

404. Von den Erbschaften.

405. Die Ordnung in der Erbfolge wird aus den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts hergeleitet; nicht

nicht aber aus den Grundsätzen des natürlichen Rechts.

406. Die Teilung des Vermögens, die Gesetze über diese Teilung, die Erbfolge nach dem Tode dessen, der dieses Erbteil gehabt, alles dieses hat nicht anders bestimmt werden können, als durch das gemeine Wesen, und folglich durch Reichs- oder bürgerliche Gesetze.

407. Das natürliche Recht leget den Vätern auf, ihre Kinder zu ernären und zu erziehen, verbindet sie aber nicht, dieselben zu ihren Erben zu machen.

408. Ein Vater z. E., der seinem Sone eine Kunst oder Handwerk, welches ihn ernären kann, lernen lassen, machet denselben dadurch viel reicher, als wenn er ihm sein geringes Vermögen hinterlassen, und ihn dagegen zum Faullenzer oder Müssiggänger gemacht hätte.

409. Es ist war, die Landes- und bürgerliche Ordnung erfodert öfters, daß die Kinder Erben ihrer Väter seyen; sie erfodert es aber nicht allemal.

410. Dies ist eine allgemeine Regel: seine Kinder ernären ist eine Pflicht des natürlichen Rechts; dieselben zu seinen Erben machen, ist eine Einrichtung des bürgerlichen oder Landrechts.

411. Jeder Stat hat über den Besitz der Güter seine Gesetze, die mit der Verfassung desselben übereinstimmen; folglich muß auch, in Ansehung der

Be-

Besitznemung des våterlichen Vermögens, nach Vorschrifft der Gesetze verfaren werden.

412. Es ist daher nötig, daß, der Erbfolge wegen, eine unverändeeliche Ordnung festgesetzet werde, damit man zuverlåßig wissen könne, wer der Erbe sei, und keine Klagen und Streitigkeiten darüber entstehen mögen.

413. Eine jede gesetzliche Verordnung muß von allen und jeden befolgt, und nicht zugelassen werden, daß irgend ein Bürger, durch selbstgemachte Einrichtungen, dagegen handele.

414. Weil bei den Römern die Ordnung der Erbfolge, nach Maßgebung der Reichsgesetze, festgesetzt war; so durfte kein Bürger dieselbe verdrehen. Es war nämlich in den ersten Zeiten Roms niemanden erlaubt, ein Testament zu machen. Es schien indessen hart, einen Menschen in den letzten Stunden seines Lebens der Macht zu berauben, jemanden eine Woltat zu erweisen.

415. Man ersann also, in Ansehung dessen, ein Mittel, die Gesetze mit dem Willen der Privatpersonen zu vereinigen. Es ward erlaubt, über sein Vermögen in der Versammlung des Volks zu verfügen, wodurch jedes Testament gewissermaßen zu einem Werke der Gesetzgebenden Macht selbiger Republik wurde.

416. In den folgenden Zeiten gab man den Römern eine unumschränkte Macht, Testamente zu machen, welches nicht wenig zu dem unmerklichen Vorfalle der wegen Verteilung der Ländereien gemachten Verordnung beitrug, und mer als alles übrige den so großen und verderblichen Unterschied zwischen den reichen und armen Bürgern einfürte. Viele verteilt gewesene Landgüter gerieten auf diese Weise in die Hände eines einzigen Herrn; die Bürger der Stadt Rom besaßen sehr viel, eine unzälige Menge andrer aber hatte nichts, und wurden daher der Republik zu einer unerträglichen Last.

417. Die alten Gesetze der Athenienser erlaubten dem Bürger nicht, ein Testament zu machen. Solon erlaubte es, allein mit Ausschließung derer, welche Kinder hatten.

418. Die Römischen Gesetzgeber aber, indem sie von dem Begriffe, den sie sich von der väterlichen Gewalt gemacht hatten, eingenommen waren, verstatteten den Vätern, selbst zum Schaden ihrer Kinder Testamente zu machen.

419. Man muß gestehen, daß die alten Athenienfischen Gesetze weit mer mit den Schlüssen der gesunden Vernunft übereinstimmeten, als die Römischen.

420. Es giebt Reiche, in welchen man die Mittelstraße zwischen allem diesen hält; das ist, man

man erlaubt, ein Testament über das erworbene Vermögen zu machen, nicht aber ein Landgut in verschiedene Teile zu verteilen. Und ist das väterliche Vermögen, oder besser zu sagen, das väterliche Landgut, verkauft oder durchgebracht, so ist verordnet, daß ein diesem Erbstücke gleicher Teil, von dem gekauften oder erworbenen Vermögen dem natürlichen Erben gegeben werde; wenn nur keine gesetzmäßige Beweise vorhanden sind, die ihn der Erbfolge unfähig machen; als in welchem leztern Falle die nach ihm folgenden nächsten Erben in sein Recht treten.

421. So wol dem natürlichen, als dem durch ein Testament eingesezten Erben, kann erlaubt werden, der Erbschaft zu entsagen.

422. Die Töchter bei den Römern waren von dem Testamente ausgeschlossen; man versorgte sie dahero durch Betrug und unter einem falschen Namen. Diese Geseze nötigten den Menschen, entweder ehrlos zu handeln, oder das natürliche Recht, welches uns die Liebe zu unsern Kindern einflößet, aus den Augen zu sezen. Dergleichen Fälle müssen also bei der Gesezgebung vermieden werden.

423. So wie nichts so sehr zur Schwächung der Geseze beiträgt, als die Möglichkeit, sich denenselben durch Arglist zu entziehen: so vermindern

gleichfalls unnötige Gesetze die Achtung für die notwendigen.

424. Bei den Römern erbten die Frauen, wenn solches mit dem Gesetze, welches die Verteilung der Ländereien betraf, übereinstimmte. Wenn aber solches ohne Verletzung dieses Gesetzes nicht geschehen konnte; so waren sie von der Erbschaft ausgeschlossen.

425. Meine Meinung in dieser Sache gehet mer auf die Verteilung des Vermögens; weil Ich es als Meine Pflicht ansehe, zu wünschen, daß ein jeder einen hinlänglichen Teil zu seinem Unterhalte bekomme. Ueberdieß kann der Ackerbau dadurch in bessern Zustand geraten, und das Reich mer Vorteile erhalten, wenn es einige tausend Untertanen hat, die sich eines mäßigen Vermögens zu erfreuen haben, als wenn es nur einige hundert Personen von übermäßigem Reichtume enthielte.

426. Doch muß die Teilung des Vermögens ändern, bei Stiftung der Gesetze, in Erwägung gezogenen allgemeinen Grundsätzen, die nicht weniger, und vielleicht noch mer, zur Erhaltung des Stats nötig, und desfalls nicht aus der Acht zu lassen sind, nicht entgegen laufen.

427. Die Teilung nach der Zal der Bauern, wie solches bis hierher gebräuchlich gewesen, ist dem

Acker-

Ackerbau schädlich, fällt in Ansehung der Abgaben lästig, und bringt die letzteren Teilnemer in einen armseligen Zustand. Hingegen ist die auf eine gewisse Portion eingeschränkte Teilung der Erbschaft, für die Aufrechthaltung aller dieser Hauptregeln, und für den Nutzen des allgemeinen Wesens, und eines jeden insbesondere, am zuträglichsten.

428. Unerwachsene sind bis zu den gesetzmäßigen Jaren der Mündigkeit, Glieder der Familie, nicht aber Glieder des allgemeinen Wesens: folglich ist eine **Vormundschafts-Ordnung** nützlich. Als z. Ex.

429. **Erstlich** für Kinder, die nach dem Tode ihrer Eltern in so jugendlichen Jaren nachgeblieben sind, daß ihnen die Verwaltung ihres Vermögens noch nicht anvertrauet werden kann; weil zu besorgen ist, daß sie aus Ermangelung der nötigen Einsichten, sich desselben verlustig machen könnten.

430. Eben so **zweitens** für Blödsinnige und des Verstandes beraubte.

431. Nicht weniger **drittens** auch für diejenigen, die diesen gleich zu halten sind.

432. In einigen freien Staten ist den nächsten Anverwandten eines Menschen, der die Hälfte seines Vermögens durchgebracht, oder so viel Schulden gemacht hat, daß sie der Hälfte seines Vermö-

gens gleich kommen, erlaubt, demselben die Verwaltung der andern Hälfte zu untersagen. Die Einkünfte dieser übrigen Hälfte werden in gewisse Teile geteilt, und einer derselben zum Unterhalte des in solche Umstände Verfallenen, die andre aber zu Bezalung seiner Schulden angewandt; zugleich wird demselben verboten, davon weder etwas zu verkaufen noch zu verpfänden. Nach Tilgung der Schulden giebt man ihm, wenn er sich gebessert hat, das durch die Anverwandten zu seinem Besten geborgene Vermögen zurück. Im Fall aber, daß er sich nicht gebessert hätte, werden ihm allein die Einkünfte järlich zugestanden.

433. Es müssen Regeln, die sich auf jeden dieser Fälle schicken, festgesetzt werden, damit das Gesetz einem jeden Bürger vor aller Gewalt und Bedrängniß, die dabei vorfallen können, beschützen.

434. Bei Völkern von verderbten Sitten haben die Gesetzgeber die Vormundschaft für den Waisen der Mutter zugesprochen. Bei denjenigen aber wo die Gesetze ein besseres Zutrauen zu der gesitteten Gemüthsart ihrer Bürger fassen können, giebt man die Vormundschaft den nächsten Erben, und zuweilen beiden.

435. Die Frauen bei den Deutschen konnten nie ohne einen Vormund seyn. August verordnete,

nete, daß Frauen, welche Mütter von dreien Kindern wären, der Vormundschaft entübriget seyn sollten.

436. Bei den Römern erlaubten die Gesetze dem Bräutigam, seine Braut, und der Braut, ihren Bräutigam vor der Hochzeit zu beschenken. Nach Vollziehung derselben aber war solches zu thun verboten.

437. Ein Gesetz der westlichen Gothen befal, kein Freier sollte seiner künftigen Ehefrau mer als den zehnten Teil seines Vermögens schenken. In dem ersten Jare aber nach vollzogener Heirat war ihm nicht erlaubt, ihr das geringste zu schenken.

XIX. Kapitel.

438. **Von der Abfassung und der Schreibart der Gesetze.**

439. Das ganze Recht muß in drei Teil geteilet werden.

440. Der erste Teil wird betittelt seyn: **Gesetze.**

441. Der zweiten Teil erhält die Benennung: **Verordnungen, die sich nach den Umständen richten.**

442. Der dritte bekömmt den Namen: **Befele.**

443. Unter dem Namen Gesetze werden alle diejenigen Verordnungen verstanden, welche zu kei-

ner Zeit verändert werden können; nnd die Anzal derselben kann nicht groß seyn.

444. Unter der Benennung **Verordnungen, die sich nach den Umständen richten,** verstehet man diejenigen Einrichtungen, nach welchen alle Sachen abgehandelt werden müssen, und die verschiedenen dahin gehörigen Instructionen und Reglemente.

445. Der Name Befele schließet alles dasjenige in sich, was diesrr oder jener Vorfälle wegen verordnet wird, was bloß zufällig ist, oder auf jemands Person sich beziehet, und was mit der Zeit verändert werden kann.

446. In das Gesetzbuch muß jede Materie besonders und nach der Ordnung, an den Ort, wohin sie gehöret, eingefüret merden: z. Ex. gerichtliche, Kriegs-Handlungs-bürgerliche oder Polizei-Städtische, Landsachen, u. s. w.

447. Ein jedes Gesetz muß mit Worten, die allen und jeden verständlich, und dabei so kurz als möglich sind, ausgedrückt werden. Dieß erfodert aber ohne Zweifel, daß man da, wo es nötig seyn wird, einige Erklärungen oder Auslegungen für die Richter beifüge, damit selbige desto leichter sowol den Sinn als die Anwendung des Gesetzes einsehen und begreifen mögen. Das Kriegs-Reglement

ment ist mit dergleichen Exempeln, denen man füglich folgen kann, angefüllt.

448. Es muß aber mit diesen Erklärungen und Auslegungen sehr vorsichtig verfaren werden, weil sonst die Fälle dadurch leicht mer verdunkelt als erläutert werden können, wovon nicht wenig Exempel vorhanden.

449. Wen bei einem Gesetze keine Ausnamen, Einschränkungen oder Mäßigungen nötig sind: so ist es viel besser, derselben gar keine zu setzen, weil dergleichen Besonderheiten nur zu noch mer andern füren.

450. Wenn der Verfasser eines Gesetzes die Ursache, welche ihn zur Ausgabe desselben bewogen, anfüren will: so ist nötig, daß dieser Bewegungsgrund der Sache würdig sei. Unter den Römischen Gesetzen war eines, welches demjenigen, der seines Gesichtes beraubt war, eine Sache vor Gerichte zu treiben, um deswillen untersagte, weil er die richterlichen Zeichen und Zierraten nicht sehen könnte. Dirse Ursache war sehr schlecht, und nichts leichter, als andre gültige anzufüren.

451. Gesetze müssen nicht mit Spitzfindigkeiten, die der Witz gebieret, angefüllet seyn. Sie sind sowol für Leute von mittelmäßigem Verstande, als für scharfsinnige gemacht. Sie enthalten nicht

die Wissenschaft, welche dem menschlichen Verstande Regeln vorschreibt, sondern vielmer die ungekünstelte und richtige Beurteilung eines Vaters, der für seine Kinder und Hausgenossen Sorge trägt.

452. In den Gesetzen muß überall eine reine Aufrichtigkeit hervorblicken. Sie werden zur Bestrafung der Laster und Bosheiten gegeben: folglich müssen dieselben die Sprache der Tugend und der Gütigkeit reden.

453. Die Schreibart der Gesetze muß kurz und einfach seyn. Ein richtiger Ausdruck kann allmal leichter verstanden werden, als eine weitläuftige Umschreibung.

454. Wenn die Schreibart der Gesetze schwülstig und hochtrabend ist: so sind selbige nichts anders als Aufsätze, die eine übertriebene Einbildung und Stolz verraten.

455. Gesetze müssen keine unbestimmte Ausdrücke enthalten, wovon hier ein Exempel folgt. Das Gesetz eines griechischen Kaisers befal, denjenigen am Leben zu strafen, der einen freigelassenen Menschen als einen Leibeigenen kaufen, oder einen solchen **beunruhigen** würde. Man hätte sich keines so unbestimmten und undeutlichen Ausdrucks bedienen sollen. Beunruhigungen, die einem Men-

Menschen verursacht werden, hängen gänzlich von dem Grade der Empfindlichkeit ab, deren derselbe Mensch fähig ist.

456. Die Schreibart des von dem Zaren Alexei Michajlowicz höchstseligen Andenkens gegebenen Gesetzbuches ist größten Teils deutlich, einfach und kurz. Wenn aus selbigem Stellen angeführet werden, höret man solche mit Vergnügen an. Niemand irret sich in dem Verstande dessen, was er höret. Die Ausdrücke sind selbst dem mittelmäßigsten Verstande begreiflich.

457. Gesetze werden überhaupt für alle Menschen gemacht. Alle sind schuldig, denselben nachzuleben. Folglich ist nötig, daß auch alle und jede solche verstehen.

458. Man muß alle rednerische, hochtrabende oder schwülstige Ausdrücke vermeiden, und bei Abfassung eines Gesetzes kein einziges überflüßiges Wort hinzusetzen; damit diejenige Sache, welche das Gesetz verfüget, desto leichter begriffen werde.

459. Noch muß man verhüten, daß unter den Gesetzen keine seyn mögen, die des vorgesetzten Ziels verfelen, die reich an Worten und arm an Gedanken, die den Ausdrücken nach prächtig, in Ansehung des Inhalts aber von geringer Erheblichkeit sind.

460. Gesetze, welche gewisse Handlungen, die weder mit den Tugenden noch Lastern in Verbindung stehen, für höchstnotwendig halten, ziehen die schlimmen Folgen nach sich, daß sie dagegen unumgänglich nötige Handlungen für nicht notwendige ansehen machen.

461. Gesetze, die in Ansehung der Geldbuße für gewisse Verbrechen eine namentliche Summe bestimmen, müssen wenigstens alle 50 Jare aufs neue nachgesehen werden, weil eine Geldbuße, die zu einer gewissen Zeit für hinlänglich gehalten worden, zu einer andern für nichts geachtet werden kan; indem der Wert des Geldes sich nach dem Maaße der Vermerung desselben vermindert. Zu Rom fand sich ehemals ein so unsinniger Mensch, der allen die ihm begegneten, Ohrfeigen austeilte, und zugleich einem jeden 25 Kopiken, d. i. die nach dem Gesetze darauf gelegte Strafe, bezalete.

XX. Kapitel.

462. Verschiedene Puncte, die eine Erklärung erfodern.

463. A. Das Verbrechen der beleidigten Majestät.

464. Unter dieser Benennung werden alle Verbrechen wider die Sicherheit des Souverains und des Reichs verstanden.

465. Alle Gesetze müssen in deutlichen und kurzen Worten abgefasset seyn: doch sind keine unter selbigen, von deren Abfassung die Sicherheit der Bürger nicht abhienge, als die Gesetze, welche das Verbrechen der beleidigten Majestät betreffen.

466. Die Freiheit des Bürgers wird durch nichts heftiger angefochten, als durch Anklagen, die wider ihn, es sei von Seiten des Gerichts, oder von Privatpersonen überhaupt, geschehen. Wie großer Gefar aber würde sie nicht ausgesetzt seyn, wenn dieser so wichtige Punct dunkel bliebe; da die Freiheit des Bürgers hauptsächlich von der Vortrefflichkeit der Criminalgesetze abhängt.

467. Man muß aber die Criminalgesetze mit den Gesetzen, welche die Proceßform anordnen, nicht vermischen.

468. Wenn das Verbrechen der beleidigten Majestät in den Gesetzen mit unbestimmten Worten beschrieben ist: so kann solches zu vielen Mißbräuchen Anlaß geben.

469. Die Chinesischen Gesetze z. Ex. verordnen, daß wenn jemand dem Monarchen die schuldige Ehrerbietung nicht erweiset, derselbe am Leben gestraft werden solle. Da aber diese Gesetze nicht bestimmen, worinn der Mangel der schuldigen Ehrerbietung bestehet: so kann dorten alles Anlaß

geben,

geben, einen jeden und wen man will des Lebens zu berauben, und ein Geschlecht auszurotten, dessen Untergang man verlanget. — Zween Männer, die verordnet waren, die Hofzeitungen zu schreiben, hatten bei Beschreibung eines an sich gar nicht wichtigen Vorfalles, einige mit der Warheit nicht übereinstimmende Umstände angeführt. Die Beschuldigung lautete daher also: Lügen in die Hofzeitungen einrücken, ist nichts anders, als dem Hofe die schuldige Ehrerbietung nicht bezeigen: und beide wurden am Leben bestraft. — Ein gewisser Fürst hatte aus Unvorsichtigkeit auf eine von dem Kaiser unterschriebene Vorstellung ein Zeichen gesetzt. Man schloß hieraus, er hätte dem Bogdochan die schuldige Ehrerbietung nicht erwiesen; und dieses zog dem ganzen Geschlechte dieses Fürsten die grausamste Verfolgung zu.

470. Eine Tat, die an und für sich selbst kein Verbrechen der beleidigten Majestät in sich schließet, mit diesem Namen belegen, ist der allergewaltsamste Mißbrauch. Ein Gesetz der Römischen Kaiser verfuhr mit denenjenigen, welche über die Fähigkeit und Verdienste solcher Personen, die durch sie zu irgend einer Würde erhoben worden, einigen Zweifel äußerten, als mit Leuten, die eine Gotteslästerung begangen hätten, und verurteilte sie folglich zum Tode.

471. Ein anderes Gesetz erklärte die falschen Münzer des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, da doch dieselben nur als Reichsdiebe angesehen werden können. Solchergestalt vermischet man verschiedene Begriffe von Sachen unter einander.

472. Den Namen des Verbrechens der beleidigten Majestät irgend einem andern Verbrechen beilegen, ist nichts anders, als den Abscheu, der mit dem wirklichen Verbrechen der beleidigten Majestät verbunden ist, vermindern.

473. Ein Statthalter meldete einen Römischen Kaiser, daß man im Begriff stünde, einen Richter wegen eines von selbigem gesprochenen Urteils, daß den Befelen des Kaisers entgegen liefe, als einen des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldigen zu richten. Der Kaiser antwortete hierauf: daß unter seiner Regierung nur allein wirkliche Verbrechen der beleidigten Majestät, nicht aber solche die man nur dahin ausdeutete, vor Gericht angenommen würden.

474. Noch fand sich unter den Römischen Gesetzen eines, welches befal, auch diejenigen als Verbrecher der beleidigten Majestät zu bestrafen, die, obgleich aus bloßer Unvorsichtigkeit, irgend etwas vor den Bildnissen der Kaiser hingeworfen hatten.

475. In England erklärte ein Gesetz alle diejenigen des Hochverrats im höchsten Grade schuldig, welche des Königs Tod voraus sagten. Bei Krankheiten der Könige unterstunden sich die Aerzte nicht, zu sagen, daß Gefar vorhanden sei: man kann denken, daß sie sich diesem gemäß auch beim Kuriren werden verhalten haben.

476. Einem Menschen träumte, daß er den König umgebracht hätte; der König befal, ihn am Leben zu strafen, indem er sagte: es würde ihm solches des Nachts nicht geträumet haben, wenn er nicht des Tages wachend dran gedacht hätte. Dieses Verfaren war eine offenbare Tyrannei; denn wenn er solches auch gedacht hätte, so war er dennoch zu der Bewerkstelligung seiner Gedanken nicht geschritten. Die Gesetze sind, keine andre als äußerliche Handlungen zu bestrafen, verpflichtet.

477. Nachdem es üblich geworden, viele Verbrechen als Beleidigungen der Majestät anzusehen: so war es auch unumgänglich nötig, diese Verbrechen zu unterscheiden und zu bestimmen. Dadurch ist man zulezt darauf gekommen, nur diejenigen als solche anzusehen, die einen Anschlag auf das Leben und die Sicherheit des Regenten, oder einen Verrath gegen das Reich und derglei-

chen

chen, in sich fasseten; auf welche Verbrechen denn die allerhärtesten Strafen gesetzt worden sind.

478. Dergleichen Handlungen fallen nicht täglich vor: viele Menschen können solche bemerken, und eine falsche Beschuldigung dieses Verbrechens kann nicht erläutert weroen.

479. Worte, die mit einer Handlung selbst verknüpft sind, nemen die Natur dieser Handlung an. Solchergestalt macht sich ein Mensch, der z. Ex. an einem öffentlichen Versammlungsorte: des Volks sich einfindet, und die Untertanen zum Aufrur anreizet, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, weil seine Worte mit der Handlung selbst verknüpft sind, und an derselben gewissermaßen Teil haben. In diesem Falle straft man ihn nicht der Worte wegen, sondern für die Ausfürung der Tat, zu welcher er seine Worte gebrauchet. Bloße Worte werden niemals als Verbrechen angesehen, außer wenn solche eine widergesetzliche Handlung entweder zubereiten, oder mit derselben in Verbindung stehen, oder derselben folgen. Derjenige verkehrt und wirft alles über einander, der aus Worten ein Verbrechen macht, das der Todesstrafe würdig wäre. Man muß Worte bloß als Zeichen eines der Todesstrafe würdigen Verbrechens ansehen.

480. Nichts macht das Verbrechen der beleidigten Majestät mehr von der Ausdeutung und

dem Willen eines andern abhängend, als wenn unbedachtsame Worte dazu den Strff geben. Gespräche sind so sehr den Auslegungen unterworfen; es ist ein so großer Unterschied zwischen Unbedachtsamkeit und Bosheit, und ein so geringer zwischen den Ausdrücken, deren sowol die Unbedachtsamkeit als die Bosheit sich bedienen: daß ein Gesetz auf keinerlei Weise bloße Worte der Todesstrafe unterwerfen kann, in so ferne nicht wenigstens die eigentlichen Worte ausgedrückt sind, welche diese Strafe nach sich ziehen sollen.

481. Und solchergestalt bestehen Sachen, die da verdienen als Verbrechen angesehen zu werden, niemals in bloßen Worten. Oefters bedeuten selbige an und für sich selbst nichts, sondern werden bloß nach dem Tone, mit welchem sie ausgesprochen werden, bedeutend. Oefters giebt man denselbigen Worten, indem man sie nachspricht, nicht eben denselben Verstand. Es hängt aber der Sinn der Wörter von der Verbindung ab, in welcher sie mit andern Sachen stehen. Das Stillschweigen drückt zuweilen mehr aus, als alle Gespräche. Nichts enthäit so viel zweideutiges in sich, als alles dieses. Wie kann man also hieraus ein so großes Verbrechen, als die Beleidigung der Majestät ist, machen, und bloße Reden so als wirkliche Taten bestrafen? Ich will hiedurch keineswegs den Widerwillen, den man gegen diejenigen

nigen, die den Ruhm ihres Souverains schmälern wollen, billig fassen muß, vermindern, sondern nur so viel sagen, daß ein bloßer Verweis in dergleichen Fällen sich besser schicke, als die Beschuldigung der beleidigten Majestät, welche auch der Unschuld selbst allemal schrecklich ist.

482. Schriften sind Dinge, die nicht so leicht als Wörter verfliegen: indessen wenn selbige dem Verbrechen der beleidigten Majestät zu keiner Vorbereitung dienen: so können sie auch nicht als eine Sache, die dieses Verbrechen wirklich in sich hielte, angesehen werden.

483. Man verbietet in souverainen Staten Schriften, die allzu anzüglich sind: dieses aber ist mer ein Gegenstand der Policei, als ein Verbrechen. Man muß sich wol in Acht nemen, diese Untersuchung nicht zu weit zu treiben, indem zu befürchten ist, daß der Verstand dadurch Zwang und Unterdrückung leide. Es kann daraus nichts anders als Unwissenheit entstehen; man vernichtet die Gaben des menschlichen Verstandes, und benimmt die Lust zum Schreiben.

484. Man muß die Verläumder strafen.

485. In vielen Staten befielt das Gesetz bei Lebensstrafe, auch diejenigen Verschwörungen anzuzeigen, von welchen jemand, ohne mit den Mitverschwornen in Verständniß zu stehen, durch bloßes

Hörensagen etwas weiß. Es ist sehr billig, dieses Gesetz bei allen Verbrechen des höchsten Grades der beleidigten Majestät nach der größten Strenge zu beobachten.

486. Endlich ist es von großer Wichtigkeit, daß man die verschiedenen Grade dieses Verbrechens nicht mit einander vermische.

487. B. Von Gerichten, die auf besondern Befel angeordnet werden.

488. Eine ganz unnütze Sache ist es für den Regenten in souverainen Staten, wenn zuweilen besondere Richter angeordnet werden, um jemand der Untertanen zu richten. Solche außerordentlich bestellte Richter müssen sehr tugendhafte und gerechte Leute seyn, damit sie nicht etwan glauben, daß sie sich allemal mit ihren erhaltenen Befelen, mit dem etwa darunter verborgenen Nutzen des Reichs, mit der in Ansehung ihrer Personen geschehenen Wahl, und mit ihrer eigenen Furcht, rechtfertigen können. Man hat von dergleichen Gerichten so wenig Nutzen zu gewarten, daß es nicht der Mühe werth ist, um deßwillen die gewönliche Gerichtsform zu verändern.

489. Es kann solches überdem zu Mißbräuchen, die der bürgerlichen Ruhe höchstnachteilig sind, Anlaß geben. Ein Beispiel hievon wird aus nachstehendem zu ersehen seyn. In England war es unter des Regierung verschiedener Könige

nige gebräuchlich, den Gliedern des Oberhauses, durch eigentlich dazu verordnete Richter aus eben dieser Kammer, den Proceß machen zu lassen: durch dieses Mittel wurden alle diejenigen, die man aus dem Wege räumen wollte, dem Tode überliefert.

490. Bei uns hat man öfters die Untersuchung gewisser Sachen durch dergleichen Richter und derselben erteilte Meinung, mit einem förmlichen darüber zu sprechenden Rechtsurteile vermischt.

491. Es ist dennoch sehr verschieden, alle Nachrichten und Umstände einer Sache zu sammlen und darüber seine Meinung zu geben, oder die Sache richterlich abzuurteilen.

492. C. Sehr wichtige und notwendige Regeln.

493. In einem so großen Reiche, dessen Herrschaft sich über so viel verschiedene Völker erstreckt, würde es für die Ruhe und Sicherheit der Untertanen höchstschädlich seyn, wenn man die verschiedenen Religionsübungen derselben verbieten, oder nicht erlauben wollte.

494. Es ist auch wirklich kein anderes Mittel, die verirrten Schafe wieder zu der rechten Herde der Gläubigen zurück zu bringen, als dergleichen fremde Religionen, auf eine von unserer rechtgläubigen Kirche und der Politik unverwerfliche Art, zu dulten.

495. Die Verfolgung reizt die Gemüter der Menschen. Die Glaubensfreiheit hingegen erweichet die verhärtesten Herzen, beuget die Halsstarrigen, und ersticket ihre der Ruhe des Reichs und der bürgerlichen Eintracht nachteiligen Zänkereien.

496. Man muß bei Untersuchung derjenigen Sachen, welche die Zauberei und die Kätzerei betreffen, sehr behutsam zu Werke gehen. Die Beschuldigung dieser zwei Verbrechen kann die Ruhe, Freiheit uud Wolfart der Bürger über die maßen stören, und zu einer Quelle unzälicher Verfolgungen werden, wenn die Gesetze derselben keine Gränzen setzen. Dann da diese Beschuldigung nicht so viel auf wirklich begangene Taten des Bürgers, als auf den Begriff, den die Leute sich von seinem Charakter machen, gegründet ist: so wird solche nach dem Maaße der Unwissenheit des gemeinen Volks um so gefärlicher, weil alsdann weder der beste Lebenswandel, noch die unsträflichsten Sitten, noch die genauste Erfüllung seiner Pflichten, demselben wider den Verdacht dieses Verbrechens zum Schutze dienen können.

497. Unter der Regierung des Griechischen Kaisers Manuel Komnenus ward der Protostrator beschuldiget, daß er ein böses Vorhaben gegen seinen Monarchen im Sinne gehabt, und

sich

sich dazu gewisser Zauberei, welche die Leute unsichtbar machen sollten, bedienet hätte.

498. In der Geschichte von Constantinopel wird erwähnt, daß, nachdem man entdeckt, welchergestalt ein Wunderwerk durch Wirkung der Zauberei eines gewissen Menschen aufgehört hatte, so wäre so wol dieser Mensch als sein Sohn zum Tode verurteilt worden. Wie viele verschiedene Sachen sind hier nicht, von welchen dieß Verbrechen abgehangen hat, und die der Richter hätte aus einander setzen sollen! 1. ob wirklich das Wunderwerk aufgehört? 2. ob bei der Aufhörung des Wunderwerks eine Zauberei Statt gefunden? 3. ob die Zauberei ein Wunderwerk vernichten könne? 4. ob dieser Mensch ein Zauberer gewesen? 5. und endlich ob er diese Zaubertat wirklich begangen habe?

499. Der Kaiser **Theodor Laskaris** schrieb seine Krankheit einer Hexerei zu. Die deßwegen Beschuldigten hatten kein anderes Rettungsmittel, als ein glüendes Eisen mit bloßen Händen anzugreifen, ohne sich zu verbrennen. Man gebrauchte also zu einem der ungewissesten Verbrechen in der Welt Versuche, die eben so ungewiß waren.

500. D. Wie man wissen könne, ob ein Reich sich seinem Verfall und gänzlichen Untergange nähere?

501. Das Verderben einer jeden Regierung fängt fast allemal mit dem Verderbniß ihrer Grundsätze an.

502. Der Grundsatz einer Regierung wird verderbt, nicht nur wenn der National-Character, den das Gesetz einem jeden eingeprägt hat, und den man die durch die Gesetze vorgeschriebne Gleichheit nennen kann, verlöscht, sondern auch alsdann, wenn der aufs äußerste gestiegene Geist der Gleichheit Wurzel faßt, und ein jeder demjenigen gleich seyn will, den das Gesetz zu seinem Vorgesetzten verordnet hat.

503. Wenn man dem Regenten, den Gerichten und seinen Vorgesetzten die schuldige Ehrerbietung nicht bezeiget; wenn man weder das Alter, noch Vater, noch Mutter, noch Herren mer ehret: so muß der Stat unvermerkt zu Grunde gehen.

504. Wenn der Grundsatz der Regierung in Verderbniß geräth: so heißen die daselbst getroffenen Verfügungen **Härte** oder **Strenge**, die festgesetzten Regeln **Zwang**, und dasjenige, was ehemals Eifer war, wird **Furcht** genannt. Das Vermögen einzelner Personen machte ehemals den Schatz des Volkes aus; zu einer solchen Zeit aber wird der Schatz des Volks ein Erbteil gewisser Privatpersonen, und die Liebe zum Vaterlande verschwindet.

505. Um die Grundsätze unverletzt zu bewaren, muß man den Stat bei seiner wirklichen Größe erhalten. Dieser Stat aber verfällt, wenn sich dessen Grundsätze verändern.

506.

506. Es giebt zweierlei Arten des Verderbnisses: die erste, wenn die Beobachtung der Gesetze hintangesetzet wird; die zweite, wenn die Gesetze so schlecht sind, daß sie selbst das Verderben nach sich ziehen; und alsdann ist das Uebel unheilbar, weil es selbst in dem Arzneimittel des Uebels stecket.

507. Ein Stat kann ebenfalls auf zweierlei Art verändert werden: entweder weil dessen Verfassung sich verbessert, oder weil dieselbe sich verschlimmert. Wenn in einem Reiche die Grundsätze beibehalten werden, und die Verfassung desselben sich verändert; so verbessert es sich. Sind aber die Grundsätze verloren, wenn die Verfassung sich verändert; so geräth es ins Verderben.

508. Je mer die Lebensstrafen sich vermeren? desto größere Gefar stehet dem State bevor: denn die Strafen nemen zu nach dem Verhältnisse des Verderbnisses der Sitten, welches gleichfalls den Verfall des Reichs zuwege bringt.

509. Was hat die Regierung der Geschlechter Zin und Suj zu Grunde gerichtet? sagt ein gewisser Chinesischer Schriftsteller: dieses, daß besagte Fürsten sich nicht mit der obersten Aufsicht, die allein einem Regenten anständig ist, begnügten, sondern alles unmittelbar regieren wollten, und alle Sachen, die durch verschiedene Gerichtshöfe hätten sollen verwaltet werden, an sich gezogen.

510. Die souveraine Gewalt zerfällt auch alsdenn, wenn der Souverain in den Gedanken stehet, er werde seine Macht kräftiger zeigen, wenn er die Ordnung der Sachen verändert, als wenn er derselben folgte; und wenn er mer seinen Phantaseien als seinem Willen nachgehet, aus welchem leztern die Gesetze fließen und geflossen sind.

511. Es ist wahr, daß es Fälle giebt, in welchen die Macht ohne alle Gefar des Stats ihren vollen Gang gehen muß und kann. Es giebt aber auch Fälle solcher Art, wo dieselbe innerhalb gewisser Gränzen, die sie selbst gesezt hat, ihre Wirkungen auszuüben, gehalten ist.

512. Die höchste Vollkommenheit der Statskunst bestehet darin, daß man genau wisse, welchen Teil der Macht, klein oder groß, man den verschiedenen Umständen nach anzuwenden habe: denn in einem souverainen Reiche bestehet zum Teil die Glückseligkeit des Stats in einer sanften und leutseligen Regierung.

413. Bei den vortrefflichsten Maschinen wendet die Kunst so wenig Bewegung, Kräfte und Räder an, als möglich ist. Diese Regel hat auch bei der Regierung ihren Nutzen. Die allereinfachsten Mittel sind öfters die allerbesten, und die zu sehr verwickelten die allerschlechtesten.

514. Bei der Regierung findet sich ein gewisser Vorteil. Der Souverain muntert auf, und die Gesetze drohen.

515. Derjenige Minister ist in seinem Amte sehr schlecht bewandert, der euch allemal sagt: der Fürst sei verdrüßlich, man habe ihn unvermutet wider euch eingenommen, und er wolle in eurer Sache nach eigner Macht verfaren.

516. Noch würde dieß ein großes Unglück in einem State seyn, wenn sich niemand unterstehen dürfte, seine Besorgniß wegen eines irgend bevorstehenden Vorfalles zu äußern, noch den schlechten Ausschlag seiner Unternemungen, wenn solcher dem Eigensinne des Glücks beizumessen ist, zu entschuldigen, noch seine Meinung frei heraus zu sagen.

517. Allein, möchte jemand fragen: wann ist es denn nötig zu strafen, und wann soll man verzeihen? Dieß ist eine Sache, die besser empfunden, als vorgeschrieben werden kann. Wenn Gnade zu erweisen einiger Gefar unterworfen ist: so ist diese Gefar sehr sichtbar. Es ist sehr leicht, die Gelindigkeit von derjenigen Schwäche zu unterscheiden, welche den Souverain dahin bringt, daß er die Bestrafung hintansetzet, und endlich selbst nicht unterscheiden kann, wen er bestrafen soll.

518. Es ist an dem, daß die gute Meinung, die man von dem Ruhme und der Macht eines Souverains gefaßt hat, die Stärke seines Reichs vermeren kann: allein die gute Meinung von seiner Gerechtigkeitsliebe wird selbige nicht weniger vergrößern.

519. Alles dieses kann unmöglich den Schmeichlern gefallen, die täglich allen irdischen Regenten vorsagen, daß ihre Völker ihrentwegen erschaffen sind. Wir aber halten dafür, und schätzen es Uns zum Ruhme, zu sagen, daß Wir Unsers Volks wegen erschaffen sind; und dieser Ursache wegen sind Wir verbunden, von den Sachen so zu reden, wie sie seyn sollen. Denn Gott verhüte, daß nach Endigung dieser Gesetzgebung ein Volk auf Erden gerechter und folglich blühender seyn möge, als das Unsrige! Die Absicht Unsrer Gesetze würde alsdenn nicht erfüllet seyn: ein Unglück, welches Ich nicht zu erleben wünsche!

520. Alle in dieser Abhandlung angeführte Beispiele und Gebräuche verschiedener Völker sollen keine andre Wirkung haben, als nur die Wahl derjenigen Mittel zu befördern, durch welche das Rußische Volk, so weit es die Menschheit verstattet, das glückseligste auf dem Erdboden werden möge.

521. Der Commißion bleibt gegenwärtig übrig, die besondern Stücke jeden Teils der Gesetze mit den Grundsätzen dieser Instruction zu vergleichen.

Beschluß.

522. Es kann seyn, daß einige nach Durchlesung diesester Instruction sagen werden: nicht ein jeder wird selbige verstehen. Hierauf ist nicht schwer zu antworten. Gewiß wird nicht ein jeder dieselbe verstehen, wenn er sie nur einmal überhin durchlieset: allein ein jeder wird sie fassen, wenn er mit Fleiß und nach Maasgebung der Vorfälle und Gelegenheit, aus selbiger dasjenige sammlen wird, was ihm bei seinen Beurteilungen zur Richtschnur dienen kann. Man muß diese Instruction zum öftern lesen, damit sie einem desto bekannter werde, und alsdenn kann ein jeder sicher hoffen, daß er sie verstehen werde; denn

523. Fleiß und Achtsamkeit überwindet alles, so wie Trägheit und Unachtsamkeit von allem Guten abführet.

524. Um aber bei diesem mühsamen Werke eine Erleichterung zu verschaffen: so soll gegenwärtige Instruction in der zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordneten Commißion, und in allen unter selbiger stehenden abgeteilten Commißionen, einmal zu

An-

Anfange jeden Monats verlesen werden; besonders aber diejenigen Kapitel und Artikel, die diesen abgeteilten Commißionen zur Ausarbeitung übertragen werden, so lange als die Commißion währen wird.

525. Weil aber nichts, was Menschen machen, vollkommen ist; so wird, wenn es sich bei der Ausfürung ergeben sollte, daß über irgend eine Einrichtung noch keine Regeln in dieser Instruction festgesetzt wären, der Commißion erlaubt seyn, Uns dieß angehend Vorstellungen zu thun, und um Ergänzung zu bitten.

Das Original ist von Ihro Kaiserl. Majst. eigenhändig unterschrieben folgender Gestalt:

Katharina.

Moskau, den 30sten Jul. 1767. gedruckt beim Senate.

zu pag: 145.

Beylagen

zu

Catharinä II.

Gesetzgeberin von Rußland

Instruction.

Erste

Erste Beylage zur großen Instruction.

XXI. Kapitel.

527. Von der guten Ordnung, sonst die Policey genannt.

528. Oefters verstehet man unter dem Wort Policey, die Ordnung im Stat überhaupt.

529. Wir werden in diesem Kapitel zeigen, was Wir unter diesem Worte verstanden wissen wollen.

530. Alles dasjenige, was zur Erhaltung der guten Ordnung in der allgemeinen Gesellschaft dienet, gehöret zur Besorgung der Policey.

531. Die Policeyordnungen sind von den übrigen bürgerlichen Gesetzen ganz verschieden.

532. Es giebt Verbrecher, die man bestraft.

533. Es giebt aber andere derselben, die man bloß zu ihrer Besserung züchtiget.

534. Erstere stehen unter der Gewalt; diese unter der Auctorität der Gesetze; jene schließen sich selbst aus der allgemeinen Gesellschaft aus; diese

hingegen werden gelenket, um den in der allgemeinen Gesellschaft festgesetzten Grundregeln gemäß zu leben.

535. Die Sachen, die zur Policey gehören, sind von der Beschaffenheit, daß sie sich stündlich zutragen können, und meistens von geringer Bedeutung sind; folglich finden weitläuftige Gerichtsformen hier keine Statt.

536. Die Policey hat es beständig mit kleinen Umständen zu thun; dahero solche Sachen, deren Untersuchung sehr viele Zeit erfodert, ihrer Natur nach, zur Beprüfung und Auseinandersetzung dahin nicht gehören. An vielen Orten werden die Sachen, nach Ablauf einer gewissen bestimmten und bekannten Anzahl von Tagen, an diejenigen Gerichtsstühle, wohin sie gehörig sind, gesandt.

537. Die Policey soll in ihrem Verfahren ohne den allergeringsten Verzug zu Werke gehen. Sie beschäfftiget sich mit Sachen, die alle Tage wieder geschehen; folglich finden große Strafen hier keine Statt, und große Beyspiele sind auch nicht für diese Verwaltung.

538. Die Policey braucht nicht sowohl Gesetze, als Anordnungen.

539. Die von derselben abhängenden Personen, sind allezeit unter der Aufsicht der Stadtobrigkeit; und weise Policeyordnungen halten sie von großen Vergehungen ab.

540. Man muß also ein großes Verbrechen wider die Gesetze, nicht mit einem bloßen Vergehen wider die Policey vermengen, und diese beyden Dinge nicht in eine Classe setzen.

541. Hieraus folget, daß das Verfahren jenes türkischen Kaysers, welcher einen gewissen Becker spießen ließ, den er über einem Betrug ertappte, eine Handlung eines Tyrannen gewesen, der auf keine andere Art gerecht zu seyn wußte, als indem er die Grenzen der Gerechtigkeit selbst überschritt.

542. Es liegt viel daran, daß man die Fälle, da man strafen muß, von denenjenigen Fällen, die bloß eine Besserung erfodern, wohl unterscheide.

543. Es ist nicht genug, daß man die Unordnungen einsehe, und an Mittel ihnen zu steuren, denke; man muß überdem ein wachsames Auge haben, daß diese Mittel bey vorfallenden Gelegenheiten in der That gebraucht werden.

544. Dieser Theil der allhier zur Erörterung vorgelegten Aufgabe, wird in vielen Ländern gänzlich verwahrloset; da doch derselbe mit den übrigen, zur Verwaltung eines Stats gehörigen Theilen wie eine Kette zusammenhängt, und das eine ohne das andere nicht bestehen kann.

545. Mit den Policeyordnungen ist es eben so gegangen, wie es bey Anlegung einer Stadt zu gehen pfleget, wo man Häuser zu bauen anfängt,

ohne die Plätze zu denselben nach Grundrissen abzustechen. Ein jeder nimmt einen Platz nach eigenem Gefallen und Gutdünken ein, ohne sich um die Regelmäßigkeit, noch um den Umfang des von ihm eingenommenen Grundes im geringsten zu bekümmern. Hieraus aber entstehet ein, ohne alle Ordnung zusammengesetzter Haufen Gebäude, als welche in eine regelmäßige Ordnung zu bringen, die Bemühungen und der Fleiß ganzer Jahrhunderte kaum im Stande sind. Eben einer solchen Unschicklichkeit sind die Gesetze, über Erhaltung der guten Ordnung und Policey, unterworfen.

546. Die Anzahl dieser Ordnungen vermehret sich nach dem Maaß der Bedürfnisse. Die größte Kunst bey diesem Zweige der Gesetze aber bestehet darinn: wie man sie auf die Art in Ordnung bringen soll, daß sie beständig ohne die allergeringste Beschwerde, in gehörige Erfüllung gesetzt werden können?

547. Die Policeyordnungen sind von zweyerley Gattung, und zwar:

548. 1) Die Stadtpoliceyordnungen.

549. 2) Die Landpoliceyordnungen.

550. Letztere haben weder die Gegenstände noch denselben Umfang, als die Erstern.

551. Bey beyden aber muß man folgendes mit Fleiß wahrnehmen.

552. 1) Daß man nichts erlaube, wodurch die Verwaltung des Gottesdienstes an den dazu bestimmten Oertern gestöret werden könne; und daß bey den Proceßionen mit dem Creuz und andern dergleichen Ceremonien, von den Bürgern eine gute Ordnung beobachtet, und eine geziemende Ehrfurcht bewiesen werde.

553. 2) Die guten Sitten gehören zum zweyten Gegenstand der Policey. Dieser begreifet alle Einrichtung zur Einschränckung der Ueppigkeit, zur Hemmung der Völlerey, zur Steurung der verbotenen Spiele, und die gehörigen Verordnungen wegen der öffentlichen Badstuben und Schauspiele in sich; ferner, daß man die Zügellosigkeit der Menschen bändige, und diejenigen, welche, unter dem Namen der Zauberer, Wahrsager, Traumdeuter, und anderer dergleichen Betrüger, das Volk mit Lügen hintergehen, aus der allgemeinen Gesellschaft verjage,

554. 3) Der dritte Gegenstand der Policey ist die Fürsorge für die Gesundheit, wobey mit allem Fleiß auf eine reine und gesunde Luft, auf die Reinlichkeit der Gassen, der Ströme, der Brunnen, und anderer Quellen; auf die Beschaffenheit der Eß- und Trinkwaren gesehen, und alles dasjenige verhütet werden muß, wodurch eine Seuche, oder sonst eine epidemische Krankheit entstehen kann.

555. 4) Hieher gehöret die Sorgfalt für die Erhaltung aller Gattungen des Getreydes, wenn sie noch auf dem Felde stehen, die Sorge fürs Vieh, die Aufsicht über die Viehweiden, der Fischfang und dergleichen. Man muß, den Umständen gemäß, über alle diese Dinge gewisse allgemeine Regeln, und was für Vorsicht dabey fürs künftige zu beobachten sey, festsetzen.

556. 5) Ferner gehören folgende Stücke hieher, als: die Aufsicht über die Sicherheit und Festigkeit der Gebäude, und daß man den Künstlern und Handwerkern, von denen die Festigkeit der Gebäude abhängt, die nöthigen Vorschriften desfals ertheile; die Unterhaltung der Brücken, die Auszierungen und Verschönerungen der Städte; die Geräumigkeit der Gassen zum ungehinderten Gehen und Fahren, bequeme Gasthäuser, u. d. gl.

557. 6) Die allgemeine Sicherheit erfodert, daß allen schädlichen Vorfällen, als Feuersbrünsten, Diebstälen, und dergleichen, vorgebeuget werde. Auf die Erhaltung dieser Sicherheit zielen die bekannten Verordnungen ab, als z. B. daß man das Feuer in gewissen festgesetzten Stunden auslöschen, die Hauspforten zuschließen; Herumtreiber, und solche, die keine Scheine, wer sie sind, bey sich haben, bey der Arbeit setzen, oder aus der Stadt treiben; Personen, denen es, Gewehr bey sich zu tragen nicht zukömmt, solches nicht verstatten; geheime

heime Zusammenkünfte, und das Herumtragen und Austheilen zum Aufstande Anlaß gebender Briefe oder Schmähschriften verbieten solle. Zur Erhaltung eben dieser Ruhe und Sicherheit in der Stadt, werden die Gassen des Abends erleuchtet, und sonst andere dazu dienliche Veranstaltungen vorgekehret.

558. 7) Auch bestehet die Pflicht der Policey darinn, darauf zu sehen, daß allenthalben gleiches und richtiges Maaß und Gewicht sey, und kein Betrug vorgehe.

559. 8) Das Gesinde und die Tagelöhner sind sowohl in Absicht dessen, wie sie zu ihren Pflichten anzuhalten, als auch in Rücksicht des ihnen zukommenden Lohns, gleichfalls ein Gegenstand der Policey.

560. 9) Endlich verdienen die Armen, und besonders, die bey ihrer Armuth krank sind, die Vorsorge der Policey in der Art, daß man denen, die ihre Hände und Füße gebrauchen können, etwas zu arbeiten gebe, den Unvermögenden aber Unterhalt und Verpflegung verschaffe.

561. Da die Policey die gute Ordnung überhaupt im bürgerlichen Leben zum Zwecke hat: so erhellet daraus, daß alle Glieder der allgemeinen Gesellschaft, so groß und vornehm sie auch seyn mögen, von ihr abhängen.

562. Wo die Grenzen der Gewalt der Policey sich endigen, da fängt die Gewalt der bürgerlichen Gerechtigkeit sich an. Z. B.

563. Die Policey nimmt einen Dieb, oder sonst einen Verbrecher in Verhaft, vernimmt ihn auf Artikel; übergiebt aber die weitere Ausführung der Sache demjenigen Gerichtsorte, wo sie hingehöret.

564. Aus allem oben bemeldeten erhellet, daß die Policey mit schweren Strafen nichts zu thun habe: denn das Volk im Zaum zu halten, und die Sachen, die ihr übertragen werden, ordentlich zu führen, braucht sie Strafen, die zur Besserung abzielen. Sie bleibt bey Geld- und andern Strafen, die die Uebeltäter beschimpfen, diesen Theil der Regierung in Achtung, und alle Bürger in Gehorsam erhalten.

565. Bei den Gerichtstühlen findet die Regel Statt: man urtheilet nur von Sachen, die daselbst in der gehörigen Ordnung anhängig gemacht werden.

566. Im Gegentheil entdecket die Policey selbst die Vergehungen, überläßt übrigens den Gerichtstühlen die Sachen zu richten, und sendet sie dahin.

Das Original ist von Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchst eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

St. Petersburg, den 28. Febr, 1768. gedruckt beym Senat.

Zweyte Beylage zur großen Instruction.

XXII. Kapitel.

567. Von den Ausgaben, und Einnahmen, und der Statsverwaltung derselben, das ist: von der Statswirthschaft, sonst das Cameralwesen genannt.

568. Ein jeder muß allhier zu sich selbst sagen: ich bin ein Mensch, und halte mich allem demjenigen, dem die Menschlichkeit unterworfen ist, gleichfalls unterworfen.

569. 1) Folglich kann und muß man sich als einen Menschen niemals vergessen.

570. 2) In der Welt wird wenig gemacht, was nicht für den Menschen wäre, und fast alle Sachen werden von ihm gemacht.

571. Der erste von diesen beyden Sätzen erfordert seiner Wichtigkeit wegen, alle mögliche Aufmerksamkeit.

572. Der zweite erheischet vielen Dank und wahres Wohlwollen gegen den, der seinen Fleiß zum allgemeinen Besten anwendet.

573. Ein jeder, er sey Edelmann oder Bauer, Handwerker oder Handelsmann, ein müssiger Brodesser, oder der durch seinen Fleiß und Mühe Brod verschafft, er möge regieren, oder regieret werden, ist ein Mensch: dieses einzige Wort schließt den völligen Begriff aller Bedürfnisse, und aller Mittel, dieselben zu ersetzen, in sich.

574. Die Menge dieser Bedürfnisse ist nach dem Verhältniß der großen Anzahl der Menschen, die zusammen leben, und mit einander verbunden sind, um desto größer.

575. Und eben diese Bedürfnisse sind die Bedürfnisse des Stats woraus die Ausgaben des Stats entstehen.

576. Diese Ausgaben zielen auf die Erhaltung des Stats ab, und zwar: 1) durch Unterhaltung der Vertheidigungsmittel, als: des Kriegsheers, des Seewesens, der Vestungen, der Artillerie, und was dazu gehöret.

577. 2) Durch Beobachtung der innerlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit eines jeden insbesondere, und aller überhaupt, wie auch durch Unterhaltung der, zur Verwaltung der Gerechtigkeit, der Policey, und der Aufsicht über verschiedene,

dene, zum allgemeinen Besten dienende Anstalten, gesetzten Personen.

578. 3) Durch solche Unternehmungen, die zum allgemeinen Besten abzielen. Hieher gehöret die Erbauung der Städte, die Anlegung der Wege, der Gräben, der Canäle, die Reinigung der Ströhme, die Anlegung der Unterweisungs- und Verpflegungs-Anstalten, und andere unzähliche Gegenstände, welche allhier weitläuftig anzuführen die Kürze dieser Abhandlung nicht erlaubet.

579. 4) Die Würde des Fürsten macht es nothwendig, daß Ueberfluß und Pracht seinen Thron, als die Quelle des Glücks des allgemeinen Wesens, daraus Belohnungen, Aufmunterungen und Gnade sich ergießen, umgeben. Zu alle dem sind Ausgaben nöthig und nützlich.

580. Nach geschehener kurzen Anführung der Ausgaben des Stats, ist es nöthig, von den Einkünften desselben, und von denenjenigen Mitteln zu reden, durch welche die Abgaben erträglich gemacht werden können.

581. Die Steuren sind, wie oben angezeiget worden, eine Gabe, die ein jeder Bürger, wegen der Erhaltung seines eigenen Wohlstandes, Ruhe, Lebens, und Vermögens bezahlet.

582. 1) Worauf aber die Steuren zu legen sind?

583. 2) Welche am wenigsten zur Last fallen?

584. 3) Wie bey Einsammlung der Steuren die Ausgaben zu vermindern?

585. 4) Wie es zu machen ist, daß es bey Einnahme der Auflagen getreulich zugehe?

586. 5) Wie die Einnahmen zu verwalten sind?

587. Dieß sind solche Fragen, die nothwendig, zugleich aber auch sehr schwer zu erörtern sind.

588. 1) Man rechnet fünf Gegenstände, welche gewöhnlich mit Auflagen belegt werden a) Personen, b) das Vermögen, c) Hausgefälle, die zum allgemeinen Gebrauch dienen, d) ausgehende und einkommende Waaren, e) Handlungen.

589. 2) Für die leichtesten Abgaben werden diejenigen gehalten, die gutwillig geschehen, und mit keinem Zwange verbunden sind; welche sich auf alle Einwohner eines Stats überhaupt erstrecken, und sich nach dem Maaß des Aufwandes eines jeden vermehren.

590. Damit man aber die Auflagen den Unterthanen, so viel wie möglich, erträglich mache; so muß dieses zur beständigen Norm genommen werden, daß man die Monopolia, das ist, die Freyheit, da einer mit Ausschließung aller andern, mit einer oder der andern Waare handeln darf, in keinem Falle verstatte.

591.

591. 3) Die Verminderung der Ausgaben bey Hebung der Steuren, erfordert eine genaue Untersuchung der Kleinigkeiten; und daß man von ihnen alles dasjenige ausschließe, wodurch unnöthige Ausgaben verursachet werden.

592. 4) Je wohlhabender das Volk seyn wird, desto mehr wird es die Abgaben getreulich zu bezahlen im Stande seyn.

593. Hiebey ist zu erinnern, daß es überhaupt Steuren gebe, die, ihrer Natur nach, vielen Beschwerden und einigen Unbequemlichkeiten unterworfen sind, zu deren Abhelfung Mittel ausfündig gemacht werden müssen. Es sind aber auch deren einige, die, nach Abzug der dabey vorfallenden Ausgaben, von keiner Bedeutung sind.

594. Es muß untersucht werden: woher sich an einigen Orten Restanzen finden?

595. Ob es vielleicht daher komme, daß das Geld daselbst rarer ist, als an andern Orten?

596. oder, daß die Ausfuhr des Ueberflüßigen daselbst beschwerlich gemacht wird?

597. oder, daß es allda an Künsten und Gewerken mangelt?

598. Ob es etwa daher komme, weil daselbst weniger Mittel zum Reichthum vorhanden?

599. oder auch endlich: ob Faulheit oder Bedruck des einen vor dem andern Schuld daran ist?

600.

600. Die Verwaltung der Einnahmen des Stats, oder die Oeconomie, wird sonst die Kammerverwaltung genannt. Wir verstehen dieses alles aber unter der Benennung von Statswirthschaft.

601. Es ist oben angezeigt: daß die Einnahmen fünf Gegenstände haben. Anlangend die Auflagen im Reich, so gleichen sie den Seegeln, welche dazu dienen, daß sie das Schiff in seinem Laufe fördern, und in den gewünschten Hafen bringen sollen, keinesweges aber dazu sind, daß es aufgehalten, oder gar in dem Abgrund der See gesenkt werde.

602. Betrachtet man die Statswirthschaft bloß nach den Geldern, so siehet man nur das Ende derselben, und weiß die ersten Gründe nicht; Untersucht man aber mit Fleiß alle Dinge, nach ihrem ganzen Umfange, und dringet ins Innere derselben; so entdecken sich sowohl die ersten Gründe und der Gegenstand, als auch die Mittel zu den nöthigsten Triebfedern des Stats.

603. Welches sind denn die ersten Grundsäulen der Statswirthschaft? Keine andere als die Menschen.

604. Hieraus folget 1) daß man sich die Bevölkerung des Stats, und daß darinn die Anzahl der Menschen sich vermehre, angelegen seyn lassen müsse.

605. 2) Daß es nothwendig sey, die Menschen dem Stat nützlich zu machen, je nachdem sie wozu, nach ihrer Anzahl, und nach dem Erstreck der Länder, dienlich seyn können, und daß man verschiedenen Künsten, nach den verschiedenen Stuffen ihrer Bedürfnisse und ihres Nutzens, beförderlich und behülflich sey.

606. Der Ackerbau nimmt allhier den ersten Platz ein: denn da er für sich allein dem Menschen Nahrung giebt; so kann er ihn in einen solchen Zustand versetzen, daß er zugleich auch alles übrige hat. Ohne den Ackerbau fehlet es allen Künsten und Gewerben an den allernothwendigsten Dingen.

607. Die Pflicht der Statswirthschaft ist, Mittel auszufinden, wodurch die Besitzer der Ländereyen zu folgenden Stücken aufgemuntert werden: 1) die Güte der Länder von allerley Gattung, nach Beschaffenheit dessen, was sie hervor bringen, und des Gebrauchs, den man davon machen kann, zu nützen. 2) Sich die Vermehrung und den Zuwachs der Früchte, Wälder, Bäume, und aller übrigen Gewächse, die die Erde hervorbringt, angelegen seyn zu lassen. 3) Allerley Gattungen lebendiger, sich auf Erden und in der Luft befindenden Thiere, die zur Verbesserung der Erde dienen, und denen die Erde Nahrung giebt, zu vermehren. 4) Die Metalle, Salz, Steine, und übrige, in der Erde liegende, und durch menschlichen Fleiß

aus ihrem Schooß gezogene Mineralien, zu ihrem Nutzen zu gebrauchen; 5) desgleichen, sich der Fische, und alles dessen, was im Wasser ist, zu bedienen.

608. Dieses ist der Grund und die Wurzel des Handels. Durch diesen kommen alle bemeldete Sachen im Reich im Gange, oder werden nach fremden Ländern verführt.

609. Der innere Handel kann eigentlich kein Handel genannt werden: er ist nichts anders, als bloß ein Umlauf der Waaren aus einer Hand in die andere.

610. Der eigentliche Handel ist der, durch den ein Reich die ihm fehlenden nöthigen Sachen aus fremden Ländern erhält, und diejenigen Dinge, die es im Ueberflusse besitzet, ausserhalb Landes versendet.

611. Die Ausfuhr, und die Einführung der Waaren, sind, nach der Verschiedenheit ihres Gegenstandes, verschiedenen Gesetzen unterworfen.

612. Der auswärtige Handel ist nicht allemal von einer einzelnen Art.

613. Ein wohleingerichteter, und verschiedentlich getriebener Handel belebet und unterhält alles. Schlägt beym auswärtigen Handel die Balanz, das ist, der Ueberschuß auf unsere Seite; und findet beym innern Handel der Umlauf der Waaren keine Hindernisse, und keinen Zaum, der ihn zu-

rück hält; so muß er notwendig in beyden Fällen allgemeinen und dauerhaften Ueberfluß verschaffen.

614. Hieraus erwachsen die Reichthümer. Diese sind 1) natürliche oder erworbene;

615. 2) wesentliche oder gedachte Reichthümer.

616. Zu den natürlichen Reichthümern kann der natürliche gute Verstand der Einwohner gezählt werden; indem ein aufgeklärter, und durch Fleiß angestrengter und verbesserter Verstand sich weit ausbreiten, und durch große Unternehmungen dem Reiche sowohl, als einzelnen Personen großen Nutzen schaffen kann.

617. Länder, deren Natur sorgfältig untersuchet, und die mit Fleiß bearbeitet sind, geben eine reiche Ernte, und verschaffen einen Ueberfluß an allerley, zur Notdurft, zum Nutzen, und zum Vergnügen dienenden Dingen.

618. Erworbene Reichthümer sind diejenigen; welche von dem, in den Gewerben, Handwerken, Künsten, und Wissenschaften angewandten Fleiß und Bemühung herkommen.

619. Die Aufmunterung trägt sehr vieles zu deren näheren uud vollkommneren Kenntniß und Aufnahme bey.

620. Zu der Zahl der erworbenen Reichthümer, gehören von Innen: die durchgegrabenen Canäle, an Plätzen, wo ehedem keine Fahrzeuge gegangen, verschafte Bequemlichkeit der Fahrt zu

Wasser; von Aussen: die Erweiterung des Handels zu Wasser, und die Aufnahme desselben zu Lande; wie auch die demselben, durch Anlegung, Ausbesserung, Unterhaltung, und Befestigung der großen Wege, Brücken, und Dämme, zuwege gebrachte Erleichterung und Sicherheit.

621. Die Anzahl der hieher gehörigen Sachen, ist so groß, daß Wir sie nicht alle anführen können; dahero Wir allhier nur die vornehmsten berühret haben. Und auch diese sind, nach den Umständen, und nach verschiedenen Aussichten, einer beständigen Veränderung unterworfen. Inzwischen ist dieses hinlänglich, sich einen Begriff zu machen, was Wir unter dem Worte der Staatswirthschaft, verstanden wissen wollen. Das Uebrige wird dem weitern Nachdenken derer überlassen, die sich mit Ausarbeitung dieses Theils zu beschäftigen haben werden, um in das Innerste desselben eindringen zu können.

622. Die Reichthümer im Reich sind ferner, entweder wesentliche, oder gedachte.

623. Die wesentlichen sind: bewegliche, oder unbewegliche.

624. Einige derselben gehören dem Landesherrn; andere einzelnen Personen.

625. Dem Landesherrn zugehörige Reichthümer sind entweder eigenthümliche, in soferne einige bekannte Länder oder Sachen ihm, als einem Pri-

Privatbesitzer und Eigenthümer zugehören; oder es sind Reichthümer des unumschränkten Monarchen, der nach der von Gott ihm gegebenen Gewalt über alles dasjenige herrschet, was den allgemeinen Schatz ausmacht.

626. Reichthümer der Privatpersonen sind diejenigen, die sie als Bürger besitzen, deren Vermögen auf zweyerley Art der Grund der wesentlichen Reichthümer des Staats seyn kann; und zwar 1) durch allerley Gattungen von Producten, die von ihnen in den Handel, und in den Umlauf kommen; 2) durch Auflagen, die einzelne Personen nicht anders, als durch eben diese Producten bezahlen können.

627. Die wesentlichen in den Einkünften bestehenden Reichthümer, sind entweder unveränderliche, oder zufällige, und gehören eben so, wie die Länder, entweder dem Monarchen, oder einzelnen Personen.

628. Einnahmen, die dem Monarchen zugehören, sind gleichfalls von zweyerley Gattung; Sie gehören ihm entweder, als dem eigenthümlichen Besitzer, oder als dem Regenten.

629. Erstere verwaltet er selbst nach eigenem Gefallen.

630. Als unumschränkter Monarch berechnet er 1) alle Einkünfte aus dem, dem Staat zuge-

hörigen Vermögen, nach deren ganzem Umfange; 2) die Auflagen auf das, was andere besitzen.

631. Die letztere Gattung erhöhet ein kluger Regent niemals, ohne äußerstes Mitleiden: und wenn er es thut, so siehet er sorgfältig darauf, daß die Einrichtung wegen der Steuern nach den Kräften der Unterthanen abgemessen werde, daß sie die Möglichkeit, in Absicht ihres Vermögens, nicht übersteige, und daß man ihnen nicht mehr auflege, als sie zu tragen im Stande sind, und man mit Billigkeit von ihnen fodern kann.

632. Bey der Einnahme der Steuern, muß die Mäßigung und Menschenliebe eben sowohl, als die Genauigkeit beobachtet werden.

633. Wir merken allhier an, daß man Gold und Silber, welches einmal eine Waare, und das andere Mal ein Zeichen von dem, was zum Tausch gebraucht werden kann, ist, entweder aus den Bergwerken, oder durch den Handel bekömmt.

634. Gold und Silber wird entweder als die erste rohe Materie, oder als eine durch Kunst bearbeitete Sache betrachtet.

635. Waaren und allerley bewegliche Güter, sind oft der Gegenstand des innern Umlaufs, und des Handels mit auswärtigen Reichen.

636. Hiebey, besonders aber im letztern Falle muß untersucht werden, ob der Handel von unserer Nation mit der erstern Materie, und zugleich

mit der zur Vollkommenheit gebrachten Waare; oder mit einem von beyden getrieben werde.

637. Wesentliche Reichthümer können durch gedachte Reichthümer ansehnlich vermehret werden.

638. Letztere gründen sich auf den Credit, oder das Vertrauen, das ist: auf die gefaßte Meinung, der andere werde getreulich bezahlen, und sey zu bezahlen im Stande.

639. Der Credit, oder das Vertrauen kann seyn: entweder ein öffentlicher Credit, wie man es bey den Banquen, und bey dem Umlaufe einiger Dinge, die durch gute Verordnungen der Regierungen die Kraft des allgemeinen Vertrauens bekommen haben, siehet; oder der Credit einzelner Personen; und zwar dieser entweder abgesondert, oder gemeinschaftlich.

640. Als abgesondert können sie durch gewissenhaftes und ehrliches Verfahren, und durch große Unternehmungen, nicht nur von einem Reiche, sondern von der ganzen Welt, Banquiers werden.

641. Gemeinschaftlich können sie in große und kleine Gemeinschaften und Handlungsgesellschaften treten; und alsdenn vermehret der persönliche Credit den öffentlichen.

642. Die Vortheile von den natürlichen, erworbenen, wesentlichen, und gedachten Reichthümern aber, schränken sich nicht bloß in den Grenzen der gegenwärtigen Zeit ein; sondern erstrecken sich

auch auf die künftige Zeit, indem sie zuverläßige Mittel zur Vermehrung der Einnahmen zubereiten. Diese Mittel machen gleichfals einen Zweig der Staatswirthschaft aus.

643. Es gehet mit diesen Mitteln eben so, wie mit dem Credit: durch einen vernünftigen Gebrauch werden sie vermehret, durch den Misbrauch aber vermindert.

644. Es ist weder gut, diese Mittel gar nicht zu kennen, noch auf der andern Seite, wenn man zu ihnen beständig seine Zuflucht nehmen wollte. Man muß sie so suchen, als wenn man ihrer gar nicht entbehren könnte: man muß sich ihrer aber nur in einem wirklichen Nothfalle bedienen, und sie so sparsam gebrauchen, als wenn künftig keine mehr ausfündig gemacht werden könnten.

645. Zu dieser vernünftigen Sparsamkeit führen uns die wahren ersten Gründe der Staatswirthschaft.

646. Die allgemeine Staatswirthschaft, wird in die Politische, und in die Oeconomische eingegetheilet.

647. Die politische begreift die Unverletzlichkeit eines Volks und der Sachen; die Betrachtung der Umstände, des Gewerbes und der Beschäfftigung aller und jeder Personen, in sich.

648. Die Unverletzlichkeit der Sachen erfodert: daß man einen jeden insbesondere, und alle überhaupt genau kenne, damit man von ihren Verhältnissen gegen einander urtheilen, und sie insgesammt fürs gemeine Wesen nützlich machen könne.

649. Die Oeconomische Staatswirthschaft hat folgende Aussichten: In Absicht der ersten Gründe derselben, muß man ihre Quellen nicht verstopfen, sie so viel möglich, ergiebig machen, aus ihnen schöpfen, ohne daß sie abnehmen, noch versiegen.

650. In Absicht der Reichthümer müssen die Länder nicht nur in gutem Stande erhalten, sondern so viel möglich, verbessert werden.

651. Man muß das Recht schützen, die Steuren in der Art erheben, daß bey der Einnahme nichts von dem verlohren gehe, was die Krone bekommen soll.

652. Bey den Ausgaben aber muß man darauf sehen, daß alle Einnahmen dazu verwandt werden, wozu sie bestimmt sind.

653. Ferner, daß die Ausgaben, wenn es möglich, die Einnahmen nicht übersteigen.

654. Und daß die Rechnungen beständig in Ordnung gehalten, und mit gehörigen Bescheinigungen versehen seyn.

655. Aus alle dem, was Ich allhier von der Staatswirthschaft gesagt habe, ist zu ersehen: daß die einfältigste und natürlichste Eintheilung, wie auch die einem jeden deutliche und allen allgemeine, gesammlete und verbundene Begriffe, zur eigentlichen Bestimmung dieses Worts, das für das ganze gemeine Wesen von Wichtigkeit ist, führen; daß in diesem Kapitel alle Theile, nach ihrem gehörigen Verhältniß unter sich, sich auf einander beziehen; daß kein einziger Theil ist, der nicht von den übrigen abhienge; und daß bloß durch die Verbindung aller dieser Theile, die Sicherheit des Reichs, der Wohlstand des Volks, und der Ruhm des Monarchen ihren Bestand, Befestigung und Fortdauer erhalten.

Das Original haben Ihro Kayserliche Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

St. Petersburg den 8. April, 1768. gedruckt beym Senat.

Plan

Plan nach welchem die Commißion zu Anfertigung des Entwurfs zum neuen Gesetzbuch einzurichten, und zu Ende zu bringen ist.

Indem in der, der Commißion zu Verfertigung des Entwurfs zum neuen Gesetzbuche ertheilten großen Instruction zum Grunde gelegt wird: daß wir verbunden sind, einer dem andern so viel Gutes zu thun als möglich ist; so werden daraus die natürlichen Folgen gezogen: 1) daß der Wunsch eines jeden rechtschaffenen Mannes in der allgemeinen Gesellschaft sey, oder seyn werde, das ganze Vaterland auf der höchsten Stuffe des Glücks, der Ehre, des Wohlstandes, und der Ruhe zu sehen. 2) daß einen jeden Mitbürger insbesondere die Gesetze bewahren, und dessen Wohlstand nicht stören, sondern ihn vielmehr gegen alle, dieser Grundregel zuwider laufende Unternehmungen schützen mögen.

Hieraus entdecken sich zween große Gegenstände.

1) Die Einrichtung für den Staat.

2) Die Einrichtung für den Bürger.

Die Ordnung und die Natur der Dinge haben eine solche wichtige Eintheilung nothwendig gemacht. Es erwachsen hieraus, wie aus einer Wurzel, unzählige Sprößlinge, welche alle Haupt- und besonderen Theile, die zur Anfertigung des Entwurfs zur Gesetzgründung, nach deren ganzen Umfang erfoderlich sind, ausmachen.

Es wird also die Commißion zur Beobachtung einer genauen Ordnung, und Erhaltung eines erwünschten Erfolgs, die in den drey ersten Puncten der großen Instruction enthaltenen Vorschriften beständig vor Augen haben.

Folglich theilet sich diese ganze Abhandlung in zween Theile. Der erste Theil wird von dem, was zum allgemeinen Rechte gehöret, handeln; als welches wegen des allgemeinen Nutzens eines ganzen Volks, das den Körper des Staats ausmacht, festgesetzet wird; der zweyte wird dasjenige in sich begreifen, was das besondere Recht angehet, und welches wegen des Nutzens eines ieden Bürgers insbesondere gemacht ist.

Erster Theil.

Vom allgemeinen Rechte.

Der Gegenstand des allgemeinen Rechts ist die Bestimmung und Wahrnehmung der zur Erhaltung der Dauer, desgleichen der guten Ord-

Ordnung und Ruhe eines Staats unumgänglich nöthigen allgemeinen Einrichtungen.

Hieraus folget die Nothwendigkeit des Daseyns einer obern Macht.

Der 9te, 10te und 11te §§. der großen Instruction zeigen deutlich, wie nothwendig und nützlich es sey, daß Rußland die, in selbigen Absätzen beschriebene Art der Regierungsform beständig beybehalte.

Das mit der obern Macht unzertrennlich verbundene Recht ist jederzeit gewesen, ist, und wird seyn:

1) Das Recht des Gesetzgebens.

2) Das Recht des Beschützens.

3) Das Recht der Vollendung.

Alles dieses schließt die Erhaltung der guten Ordnung in sich.

Die Glieder eines Reichs, wie auch alle daselbst sich aufhaltende Fremde müssen der unumschränkten Gewalt, und denen, welchen von derselben ein Theil der Regierung übertragen ist, Gehorsam leisten. Wenn dieses geschieht, und die gute Ordnung so wohl von der höchsten Gewalt, als von allen übrigen gehandhabet wird; so können die Unterthanen sich als eine Familie betrachten, von welcher der Monarch der Vater ist.

Da

Da es aber dem Monarchen als einem Menschen, allenthalben zugegen zu seyn nicht möglich ist; so werden vor ihm, zur Erhaltung der guten Ordnung, mittlere, untergeordnete und von der Obern abhängende Mächte, die das Wesen der Regierung ausmachen, verordnet; wovon der 18. §. der großen Instruction handelt.

In dem 21, 24, und 25 §. ist angeführt. Daß die Gerichtshöfe die Erlaubniß haben, dem Monarchen Vorstellungen zu thun, wenn sie fänden, daß eine oder die andere Verordnung dem Gesetzbuch zuwider liefe. Es muß also genau bestimmet werden:

1) In welchen Fällen und wie Gerichtshöfe etwas dem Landesherrn unterlegen können.

2) In welchen Fällen, und wie die Gerichtshöfe etwas dem Senat zu unterlegen haben.

Dieses gehörig einzurichten, und damit die Ordnung desto besser beobachtet werde, ist eine gewisse Festsetzung und Eintheilung der allgemeinen Gesellschaft in gewisse Theile nöthig. Die Eintheilung eines Reichs bestehet:

1) In Statthalterschaften oder Gouvernemente.

2) Der Statthalterschaften in Landschaften oder Provinzen.

3) Der Provinzen in Kreiße.

4) In Städte, die zu den Kreißen gehören.

Hie-

Hiebey muß angezeiget werden, worinn eine Stadt vor der andern etwas Verschiedenes hat.

Dieserhalb soll eine Commißion unter der Benennung der Commißion wegen der Ordnung im Reich nach dem allgemeinen Recht, verordnet werden. Da aber diese Comißion keinesweges mit gutem Erfolg würde arbeiten können, wenn sie nicht beständig unter Unsern Augen wäre; so sollen, nach geschehener Verordnung derselben, zu seiner Zeit, zufolge der erstern Instruction, (obad,) die Urtheile der großen Versammlung und übrigen Commißionen, wie auch die gemachten Verordnungen, und aus den Instructionen der Deputirten diejenigen Puncte, welche die, diese Materie betreffenden Angelegenheiten enthalten, dahin gesandt werden; die Commißion selbst aber soll, zur Einrichtung der allgemeinen Ordnung im Reiche, die von Uns festzusetzende Zeit erwarten. Zufolge des 369. §. müssen den Städten gewisse Vortheile oder Vorzüge bewilliget werden, als welche, laut der großen Instruction in zwo Gattungen einzutheilen sind, nämlich: in allgemeine und besondere Vorzüge der Städte. Erstere dienen zur Gründung derselben, und die andern zur Erhaltung ihres besondern Wohlstandes.

Der allgemeinen Vorzüge der Städte ist im 393 §. der großen Instruction mit folgenden Worten Erwähnung geschehen; So verschieden auch

auch die Städte in Absicht ihrer Lagen sind, so kommen sie doch alle darinn überein, daß sie alle einerley Gesetz haben müssen, welches zu bestimmen hat: was eine Stadt sey; wer ein Einwohner derselben seyn könne; was für Personen die Gemeine der Stadt ausmachen; wer der Vortheile einer Stadt nach der Beschaffenheit der natürlichen Lage derselben zu genießen habe; und wie man ein Einwohner einer Stadt werden könne?

Die besondern Vortheile sind diejenigen die der Lage einer jeden Stadt gemäß sind. Hievon heiß es im 399. §. der großen Instruction: die Städte Archangel, St. Petersburg, Astrachan, Riga, Reval und andere mehr, sind See-Häfen, da Schiffe ankommen; Orenburg, Kächta, u. d. g. haben eine andere Art des Verkehrs. Man siehet hieraus was für eine große Verbindung die Lage der Oerter mit den bürgerlichen Verfassungen habe, und daß, wenn man diese Umstände nicht weis, es nicht möglich sey, für eine Stadt, eine ihr gemäße Einrichtung zu machen.

Damit man aber den Städten diese allgemeinen so wohl, als besondern Vortheile verschaffe, muß der Commißion, die schon unter der Benennung der Commißion wegen der Städte verordnet ist, aufgetragen werden: daß sie, nach geschehener Bestimmung den allgemeinen Vortheile oder

Vorzüge, dem obgedachten 399sten §. folge, zur Erlangung einer gehörigen, in selbigem §. gefoderten Kenntniß, die von Seiten der Städte ihren Deputirten mitgegebenen Instructionen fleißig durchlese, anbey von den Deputirten eines jeden Orts die gehörigen Nachrichten und Erläuterungen einziehe.

Nach diesem Eingange zu der Materie von der Ordnung eines Staats bleiben annoch sechs das allgemeine Recht betreffende Gegenstände übrig.

I. Abschnitt.

Der Erste von diesen sechs Gegenständen erstrecket sich auf alles dasjenige, wo es auf die Frage ankömmt: in wie weit die bürgerlichen Gesetze zur Erhaltung der guten Ordnung, mit der geistlichen eine Verbindung und Beziehung haben; und in wie weit letztere von den weltlichen Gesetzen Hülfe und Unterstützung bekommen. Damit aber einen jeden das, was Wir allhier sagen, deutlich werde, und niemanden ein Zweifel übrig bleibe; so wiederholen Wir hier, was im 4ten §. der Instruction des Generalprocureurs angeführet ist: **daß nämlich die Eigenschaft der geistlichen Gesetze darinn bestünde, daß sie unveränderlich wären.** Es gehören also die Glaubenslehren unserer rechtgläubigen Kirche keinesweges hieher, und kommen allhier bloß folgende Stücke in Betrachtung. Z. B.

1) Die

1) Die Mittel zur Verhütung eines Aufruhrs; und was unter dem Aufruhre zu verstehen?

2) Die gehörige Ehrfurcht gegen die heiligen Oerter.

3) Die Feyerung der Festtage, Bestimmung der Anzahl derselben, und die Beobachtung anderer dergleichen schon angenommenen Vorschriften und Gewohnheiten, denen die bürgerlichen Verordnungen gewöhnlich zu Hülfe kommen.

4) Die Beobachtung der gehörigen Ordnung bey den Proceßionen mit den Creuz, und andern geistlichen Verrichtungen.

5) Die Verhütung, daß bey Verrichtung der äußerlichen gottesdienstlichen Handlungen sich keine Mißbräuche einschleichen.

Hieher gehöret alles dasjenige, was den geistlichen Stand überhaupt, in Betracht der Verhältnisse und Verbindungen der ihre Personen angehenden Gesetze unter sich anlanget.

Auch gehöret hieher, was in der großen Instruction §. 289 wegen der Ehen gesagt ist: es **würde eine sehr nöthige und wichtige Sache seyn, für die unserer rechtgläubigen Kirche zugethanen Bürger ein für allemal gewiß und genau zu bestimmen, in welchem Grade der Verwandtschaft die Ehen erlaubt, und in welchem sie verboten sind.**

Auch müssen zum allgemeinen Besten, nach Anleitung der 494, 495 und 496 §§. der großen Instruction Gesetze gemacht werden. Diejenige Commißion, welche dieses alles einzurichten hat, muß bey sich ereignenden nöthigen Vorfällen mit den Synode, und der an Uns im Jahr 1762 wegen der Güter der Geistlichen verordneten Commißion sich berathschlagen, und von denselben Erläuterungen einziehen.

II. Abschnitt.

Von der Justizverwaltung überhaupt.

Allhier ist von der schon gewählten Commißion zur Justizverwaltung überhaupt die Rede.

Da nicht alles das, was die Justiz im Allgemeinen angehet, auch zugleich das allgemeine Recht betrifft; so muß man die Förmlichkeiten von dem Wesentlichen, desgleichen die bürgerlichen Sachen von den peinlichen unterscheiden.

Die Förmlichkeiten der Gerichtshegung so wohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen, gehören zum allgemeinen Recht; und dahero ist den Bürgern keinesweges erlaubt, davon im geringsten abzugehen.

Anlangend die Strafen für die Verbrechen; so gehören sie gänzlich zum allgemeinen Recht; eben so wie die Pflichten der Richter, und übrigen Personen bey den Gerichtsstühlen, dahin gehören.

Die Justizverwaltung im allgemeinen Verstande hat nachfolgende Gegenstände.

1) Die Gerichtshöfe.

2) Die Ordnung oder die Förmlichkeiten bey denselben.

3) Die Verbrechen.

A. Von den Gerichtshöfen.

1) Wie vielerley Arten und Stuffen der Gerichtshöfe zur Verwaltung der Justiz zu verordnen nützlich sey?

2) Zu welchem Gerichte eine jede Sache am füglichsten hingehöre?

3) Muß die Gewalt eines jeden Gerichtsplatzes in Absicht der Geschäffte bestimmt werden.

4) Ist anzuzeigen, wie weit sich die Gewalt eines jeden Gerichtsplatzes, in Absicht der unter ihm stehenden Länder und Bürger, zu erstrecken habe.

5) Aus was für und wie vielen Gliedern ein jeder Gerichtsort am füglichsten bestehen könne?

6) Was die Pflicht eines jeden Gerichtsplatzes sey?

7) Wozu ein jedes Glied desselben besonders verpflichtet sey?

(Die Vorschläge über obige sieben Puncte sollen von der allgemeinenen Justizcommission an die Commißion wegen der Ordnung im Reich nach dem allgemeinen Recht, gesandt, und ihre Meynung erwartet werden.)

Nach-

Nachfolgende Puncte gehören bloß für die Justizcommißion.

8) In welchen Terminen die Sachen bey den Gerichten einzugeben sind?

9) Wie viel Zeit zur Aburtheilung der Sachen gegeben werden solle?

10) Von den Sachwaltern.

B. Von der Ordnung bey den Gerichten.

Hieher gehöret:

1) Die Ordnung der Acten.

2) Das gerichtliche Verfahren.

a) Von der Ordnung der Acten.

Ordnung heist allhier die einer jeden Acte oder Handlung vorgeschriebene Einrichtung, ohne welche sie nicht gültig ist, und bey Gerichte nicht angenommen wird. Diese Einrichtung bestehet z. B. in einer gewissen Bestimmung der Bedingungen, Wörter oder Ausdrücke, desgleichen in den äußerlichen Ordnungen, u. a. m. die eine Acte oder Handlung ausmachen. Gedachte äußerliche Ordnungen sind z. B. die Unterschrift der Personen, die die Sache angehet, die Eintragung aller dem gemeinen Wesen zu wissen nöthigen Sachen in die, an dazu bestimmten Plätzen aufbehaltenen Bücher, (indem es ohne eine solche Ordnung schwer seyn würde, alle mögliche Betrügereyen, Schaden und

Nachtheil, die aus Unwissenheit dessen, was in der Sache geschehen ist, entstehen können zu vermeiden:) wie nicht weniger das Schreiben der Acten, Bitschriften u. d. g. Ueber alle diese Gegenstände müssen genaue Verordnungen gemacht werden.

b) Vom gerichtlichen Verfahren.

Hiedurch wird die Ordnung, in welcher eine jede, so wohl bürgerliche als peinliche Sache bey Gericht behandelt wird, verstanden.

Diese Ordnung ist unzähligen Eintheilungen unterworfen, welche dennoch alle auf folgende drey Gegenstände hinaus laufen.

1) In welcher Ordnung jede Sache bey Gericht einkommen müsse.

2) Wie sie bey Gericht behandelt werden solle?

3) In welcher Ordnung sie abzutheilen sey.

Nächst diesem folget die Verordnung wegen der Zeugen.

C. Von den Verbrechen.

In dem 7ten Kapitel der großen Instruction heist es: alle Verbrechen werden in vier Gattungen eingetheilt.

Von der ersten Gattung sind die Verbrechen wider die Religion.

Von der zweyten, die wider die Sitten.

Von

Von der dritten, die wider die Ruhe und den Frieden.

Von der vierten, die etwas wider die Sicherheit der Mitbürger unternehmen.

Verbrechen sind Handlungen, die die allgemeine Ordnung wankend machen. Wenn man die in der großen Instruction gemachte Eintheilung derselben zum Grunde gelegt; so muß man so wohl alle Verbrechen, als auch die mit selbigen verbundenen Strafen gehörig aus einander setzen; und soll die Commißion, bey der Materie von den Verbrechen, das siebende Kapitel der großen Instruction zum Leitfaden annehmen. Dieses wird öfters dazu dienen, daß man die mit einander vermengten, oder auch zu zwoen und mehreren der vier bemeldeten Gattungen gehörigen Verbrechen füglicher wird aus einander setzen können.

Bey Criminalsachen giebt es zweyerley Gattungen der Kläger:

1) Diejenigen verordneten Personen sind wie Kläger anzusehen, denen gleichsam die allgemeine Rache anvertrauet ist, und die darauf sehen, daß das Verbrechen, wodurch sowohl die Sicherheit der allgemeinen Verfassung des Staats, als der Verfassung eines jeden Bürgers gestört worden, untersucht und bestraft werde.

2) Inzwischen trägt es sich öfters zu, daß auch eine einzelne Person in einer Criminalsache Kläger ist: alsdenn aber ist ein solcher als ein Kläger in einer bürgerlichen Sache, die sich mit der Criminalsache vermengt hat, anzusehen; welches man sehr behutsam zu unterscheiden hat. Uebrigens muß die Art des gerichtlichen Verfahrens in Criminalsachen, so viel als möglich dem Verfahren in bürgerlichen Sachen gleich seyn; ausgenommen nachfolgende:

Die Handlung des Verbrechens betreffende Umstände, wenn z. B. die Frage ist.

1) In welchem Falle, und wen man gegen Bürgschaft loßgeben könne?

2) In welchem Falle die Inhaftirung Statt haben, und wenn, und wen man ins Gefängniß werfen könne?

3) Was zu einem gültigen Beweise bey einem angeschuldeten Verbrechen erfoderlich sey?

4) In welchem Falle die Appellation an ein höheres Gericht nicht Statt haben könne?

5) Belehre der großen Instruction findet die Tortur allhier keine Statt.

III. Abschnitt.

Vom Kriegswesen.

Die Kriegsgesetze schlagen gleichfalls ins allgemeine Recht ein. Allhier ist ihrer bloß deswegen Erwehnung geschehen, daß verhütet werden soll, damit nicht etwan ein Theil der Verordnungen den andern widerspreche. Zu dem Ende muß eine Commißion niedergesetzt werden, welche mit den verordneten Land- und See-Kriegscommißionen sich gemeinschaftlich zu berathschlagen, und diejenigen Gesetze, die etwan eine Verbesserung nöthig haben mögten, zu verbessern hat.

IV. Abschnitt.

Von der Einrichtung der Sitten.

Ueberhaupt sind viele Plätze und Gesellschaften, die die Aufsicht über diejenigen Dinge haben, welche die Sitten betreffen. Eine jede Stadtobrigkeit ist eben so, wie ein jeder Hausvater in seinem Hause, auf den Anstand der Sitten ihrer Untergebenen zu halten verbunden. Besonders lieget der Policey ob, solches wahrzunehmen wie im XXIsten Kapitel der großen Instruction angezeiget ist. Und derowegen ist nöthig:

1) Daß an einem jeden Ort ein Policey sey.

2) Daß bestimmt werde, über welche Personen sich die Gewalt der Policey zu erstrecken habe?

3) Daß nach geschehener Ausfindigmachung des Verbrechens derselbe ungesäumt nach dem Ort seiner Bestimmung gesandt werde.

V. Abschnitt.

Von Anordnung des Nützlichen.

Hieher gehören folgende Stücke:

1) Die Einrichtung öffentlicher Schulen, Gymnasien, Universitäten, als untere, mittlere und obere Unterweisungsanstalten.

2) Die Anstalten zur Aufsicht über Unvermögende und Kranke, als: Armenhäuser, Hospitäler, oder Krankenhäuser, wie auch allerley Arten von Waisenhäusern: hieher gehören alle zur Besserung abzielende Anstalten u. d. g.

3) Die Errichtung der Posten, und Gasthäuser für Reisende.

Damit die Beschäfftigung mit diesen Anordnungen desto besser von Statten gehen möge: so sollen zwo Commißionen, worunter Erstere es mit Errichtung der Schulen und der Aufsicht über dieselben; die Zweyte mit dem Postwesen, und Errichtung der Gasthäuser zu thun haben wird, niedergesetzt werden.

VI. Abschnitt.

Von der Statswirthschaft oder dem so genannten Cameralwesen.

Das Cameralwesen ist von einem sehr weitläuftigem Umfange: es beschäfftiget sich mit Verschaffung zuverläßiger und genugsamer Einkünfte zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats und kann dahero als derjenige Ort angesehen werden, der die Säulen, darauf das ganze Gebäude des Staats ruhet, unter seiner Aufsicht hat.

Folglich hat das Cameralwesen mit zwoen Hauptsachen zu thun, und zwar:

1) Mit den Ausgaben

2) Mit den Einnahmen des Staats.

Weil aber die Einnahmen gegen die Ausgaben ein Verhältniß haben müssen; so bestehen die allgemeinen bekannten Vorschriften hiebey darinn:

1) Daß man die Steuren auf die für die Unterthanen erträglichste Art einzunehmen verstehe.

2) Daß man die, bey der Erhebung der Steuren nöthigen Ausgaben bestimme, letztere von den Einnahmen abziehe, und sie auf einen gemäßigten Fuß setze, als wodurch die Einnahmen ihre bestimmte Genauigkeit erhalten.

In dieser Absicht sollen drey Commißionen, die sich mit Anordnung der Staatswirthschaft, mit den Einnahmen und Ausgaben, und mit derjenigen Wirthschaft, wie sie im XXIIsten Kap. der großen Instruction beschrieben ist, zu beschäfftigen haben wird, niedergesetzt werden. Erstere soll genannt werden: die Commißion wegen der Bevölkerung, wegen des Ackerbaues, wegen der Wirthschaft, des Landwesens, der Handwerke, Künste und Gewerbe; die zweite: die Commission wegen des Bergwesens, der Hegung und Vermehrung der Wälder, und wegen des Handels überhaupt; die dritte: die Commißion zur Untersuchung der Gattungen der Einnahmen und Ausgaben.

Zweyter Theil.

Vom besondern Recht.

Es ist oben gesaget: das besondere Recht wäre wegen des Nutzens eines jeden insbesondere geordnet. Folglich begreifet dasselbe alle diejenigen Gesetze und Verordnungen in sich, welche einem jeden in einer Gesellschaft mit andern lebenden Bürger, so wohl in Absicht seines Vermögens, und seiner Verbindungen, Nutzen und Sicherheit verschaffen. Hieraus ist deutlich, daß man bey Anfer-

fertigung des Entwurfs zu neuen Gesetzen diese drey Gegenstände fleißig vor Augen haben müssen: indem alles dasjenige, was das besondere Recht ausmacht, zu einer von diesen dreyen Abtheilungen gehöret. Und also hat das besondere Recht seine Beziehung

1) Auf Personen;

2) Auf Sachen;

3) Auf Verbindungen.

I. Kapitel.

Von dem Recht der Personen, oder von dem Zustand eines jeden Bürgers.

In den 358, 359, und 360sten §§. der großen Instruction werden alle Einwohner in verschiedene Stände eingetheilt. Hieraus entspringen die, die Personen und ihre Rechte betreffenden Abtheilungen.

I. Abschnitt.

Vom Adel.

In der der Commißion ertheilten Instruction heist es:

§. 360. Der Adel ist ein vorzüglicher Titel, der diejenigen, die mit selbigem gezieret sind, von andern unterscheidet.

§. 363.

§. 363. Tugend und Verdienste führen den Menschen auf die Ehrenstaffel des Adels.

§. 365. Die adelichen Vorzüge müssen sämmtlich auf obangeführten Grundsätzen, die das Wesen des adelichen Standes ausmachen, gegründet seyn.

In Betracht des Adelstandes sind folgende Puncte zu erörtern und festzusetzen.

1) Was der Adel sey?

2) Wie man denselben erlangen könne?

3) Wodurch er verlohren werde?

4) Was für Dienste für den Adel bestimmt sind?

5) Wie der Adel zu dienen anfange?

6) Welchen Strafen ein Edelmann im Fall eines Verbrechens unterworfen sey?

7) Was für eine Gerichtshegung der Adel unter sich haben könne?

8) Worinn das adeliche Vermögen bestehe?

9) Wie ein Edelmann aus dem Dienst gehen könne?

10) In welchem Fall er sich aus dem Reiche begeben könne?

11) Unter welchen Bedingungen er sein Vaterland gänzlich verlassen könne?

12) In welchem Jahr seines Alters ein Edelmann Majorenn werde?

13) Wie es mit den Jüngern unter den Geschwistern zu halten?

14. Wie es mit dem Vermögen derer, die in große Verbrechen gefallen, gehalten werden müsse.

15) Wie die einem Edelmann zugefügte Schmälerung seiner Ehre anzusehen sey?

II. Abschnitt.

Vom mittlern Stande.

Das 16. Kapitel der großen Instruction handelt von diesem Stande und dessen Nutzen ausführlich. Es muß also genau bestimmt werden:

1) Worinn der mittlere Stand bestehe?

2) Wie man darein komme könne?

3) In wie viele Nebenstände er sich eintheile?

4) Was für Vortheile ein jeder Nebenstand haben könne?

Wegen der städtschen Einwohner scheinet ein Mehreres festzusetzen unnöthig zu seyn. Denn die eigentlichen Rechte und Vorzüge dieses Standes in

den städtschen Vorzügen bestehen; die Städte aber, zufolge des 385sten §. der großen Instruction von verschiedener Beschaffenheit sind: so erhellet daraus, daß sie ihre abgetheilten Rechte und Vortheile erfordern, als wesfalls oben eine Commißion ernannt ist, durch deren Bemühung der Wohlstand dieses mittlern Standes auf einen dauerhaften Fuß gesetzt werden wird.

III. Abschnitt.

Vom niedern Stande.

Zu diesem gehören die nützlichen Söhne des Vaterlandes; inzwischen kann nicht geläugnet werden, daß derselbe bisweilen sehr gedrückt werde. In der, der Commißion ertheilten Instruction ist dieser Versorger des gemeinen Wesens gleichfalls Erwehnung geschehen; man hat so wohl ihre Mühe erwogen als auch an die Mittel, ihnen eine Erleichterung zu verschaffen, gedacht; wie aus den 269, 270, 299, 263, und einigen andern §§. erhellet.

Folglich müssen solche Verordnungen gemacht werden, von welchen die zu diesem Stande gehörigen Personen, durch Erleichterung ihrer Bürde, Nutzen haben können.

Zuförderst aber muß man untersuchen: in welchem Zustande sich dieser Stand anjetzo befindet? ob selbiger Zustand in den verschiedenen Ländern des rußi-

rußischen Reichs, eben derselbe, oder ob sich darinn in Unserm Reiche viele Verschiedenheit findet?

Es sind in der Welt zwo Gattungen von Knechtschaften bekannt:

1) Die wesentliche; 2) die persönliche Knechtschaft.

Die wesentliche Knechtschaft ist diejenige, die einen Menschen von demjenigen Platze oder Lande, wo er lebet, abhangend oder dazu gehörend macht.

Die persönliche betrifft den Dienst in einem Hause. Bisweilen sind beyde Knechtschaften beysammen.

Wenn irgend eine politische Ursache, oder ein besonderer Nutzen es nicht erlauben sollte, die Bauren im ganzen Reiche von der Leibeigenschaft zu befreyen, oder frey zu machen; aus Besorgniß sie mögten entlaufen, und das Land unbebauet nachlassen: so müßte man in Betracht der Verschiedenheit des Zustandes dieses niedern Standes in den weitläuftigen Gebieten Rußlandes, auf Mittel bedacht seyn, sie, so zu sagen, ans Land zu binden, und die Bauren dem Lande eigen zu machen.

Diese Mittel, deren welche vorhanden sind, müssen vorzüglich von der Beschaffenheit seyn, daß sie dem Erbherrn und den Bauren gleich nützlich

seyn

seyn können; besonders aber sollen in Absicht der Bauren der Hof- und Oeconomie-Güter, nützliche Verordnungen gemacht werden.

Dergleichen Anordnungen aber müssen dahin abzielen, daß nicht nur die nun lebenden Bauren, sondern auch ihre Nachkommen das Land zu bauen aufgemuntert werden; und daß, nach Verhältniß der Vielheit der Bauren und der Aecker, der Feldbau in Flor kommen, und die Anzahl der Menschen sich vermehren, daraus aber sowohl für den Erbherrn als für den Bauer ein merklicher Nutzen erwachsen möge.

Sollte nicht, in Befolgung eben dieser Grundregeln, ein sicheres Mittel ausfindig gemacht werden können, wodurch dem Zustande dieses niedern Standes unvermerkt eine vorteilhafte Verbesserung zuwege gebracht, und alle Mißbräuche der Unterdrückung dieser dem gemeinen Wesen so nützlichen Glieder abgeschafft würden? Siehe den 261 §. der großen Instruction.

Die Abtheilung dieser dreyen Stände des Stats, und die genaue Bestimmung der ihnen zukommenden Rechte und Vortheile, gehöret für die Commission, die unter der Benennung **der Commission wegen der Stände des Staats** verordnet ist.

Man kann allhier das Anbringen einiger Deputirten Unserer Kasatzkischen Truppen nicht unbemerkt

merkt lassen. Sie haben nämlich gebeten: man möchte ihnen eine gewisse Einrichtung geben, indem sie nach ihrem gegenwärtigen Zustande mit keinem von oben bemeldeten Ständen etwas ähnliches hätten. Da sie aber zur Beschützung des Staats das Ihrige mit beytragen; und dahero ihr Ansuchen allerdings in Betracht zu ziehen ist, so soll man ihnen nach Beschaffenheit ihrer Dienste, ihrer Art sich zu unterhalten, zu leben, und nach Art ihres Verkehrs solche Verordnungen ertheilen, damit sie gleich den übrigen unter dem russischen Scepter stehenden Unterthanen sich des Wohlstandes, Friedens und Ruhe zu erfreuen haben können.

IV. Abschnitt.

Hiernächst muß eine Comission zu verschiedenen die Personen betreffenden Anordnungen verordnet werden, als welche die Verschiedenheit der Völkerschaften und Religionen im russischen Reiche unablässig zum Augenmerk haben soll.

Dergleichen Verordnungen betreffen z. E.

1) Die Rechtmäßigkeit der Ehen.

2) In welchen Fällen die Ehen verboten sind.

3) Die Bestimmung der Vergehungen in den Ehen.

4) Die dem Ehestand zu verschaffende Erleichterung des Unterhalts. Hieher gehören die Verordnungen.

a) wegen der Mitgaben, und wie der Mann dieselben zu verwalten habe?

b) von dem, den beerbten oder unbeerbten Ehe-Leuten, nach dem Tode des einen Theils, zufallendes Antheils.

5) Die gegenseitigen Pflichten der Eltern und Kinder.

6) Die gehörige Erziehung von Seiten der Eltern.

7) Die väterliche Gewalt über die Kinder, als welche genau zu bestimmen ist.

Da aber bisweilen Eltern nach ihren Tode unmündige Kinder in solchen Umständen nachlassen, daß sie sich selbst nicht helfen können, und also der Benachtheiligung eines jeden ausgesetzt sind: so müssen in diesem Falle die Gesetze den Schwachen schützen.

Auch finden sich bisweilen solche, die zwar ihre völligen Jahre erreicht haben, die aber als Wahnwitzige oder Verschwender eines gleichen Beystandes benöthiget sind. Hieraus entstehet die Verordnung

Wegen der Vormundschaft.

Die Vormundschaft ist die Gewalt, welche jemand über eine Person, oder über das Vermögen eines Unmündigen, Wahnwitzigen, oder Verschwenders hat.

Alles hieher gehörige kömmt ohngefehr auf folgende Hauptregeln an.

1) Wie vielerley Gattungen der Vormundschaft es gebe.

2) Wem die Gewalt zukomme, Vormünde zu setzen?

3) Wem man Vormünde setzen müsse?

4) Wer zum Vormund gesetzt werden könne?

5) Worinn die gegenseitigen Pflichten der Vormünder und Mündlinge bestehe?

6) Wie weit sich die Gewalt des Vormundes erstrecke?

7) Wenn und wie der Vormund die Vormundschaft niederlegen und Rechnung ablegen müsse?

8) Wenn und wie der Mündling aus der Vormundschaft trete?

Es geschicht öfters, daß manche aus ihrer Ehe keine Kinder haben, und jemanden an Kindes

Statt annehmen wollen. Hieraus entstehet die Ordnung bey Annehmung an Kindes Statt.

Auch trifft es sich, daß einige uneheliche Kinder haben: es muß dahero eine Verordnung gemacht werden, wie es mit letzten gehalten werden solle; indem ein Kind Wartung nöthig hat.

Alle diese Verordnungen müssen mit vieler Vorsicht gemacht werden, und sind bisweilen vielen Weitläuftigkeiten unterworfen.

II. Kapitel.

Von dem Recht an den Sachen.

Dieses ist dasjenige Recht, welches ein jedes Glied der bürgerlichen Gesellschaft an einem rechtmäßig erworbenen Vermögen besitzet.

Das Vermögen ist zweyerley.

1) Ein bewegliches;

2) ein unbewegliches Vermögen.

Allhier muß genau angezeigt werden, was eigentlich das bewegliche und was das unbewegliche Vermögen ausmache. Diese Eintheilung ist aber nicht die einzige, die beym Vermögen gemacht werden kann. Denn zufolge der großen Instruction §. 104. wird dasselbe in ein eigenes, erworbenes

nes, väterliches, mütterliches bewegliches Vermögen u. s. w. eingetheilt.

Nach geschehener genauerer Entwickelung dieser besondern Gattungen des Vermögens, muß

1. das wesentliche Recht der Personen an Sachen festgesetzt;

2) die Mittel, das Vermögen zu erlangen und zu verlieren angezeiget werden.

Hieher gehören alle Verordnungen über die Erbfolge, über die Abtheilungen und Vermächtnisse. Mit diesen allen beschäfftiget sich die zu Anfertigung der Verordnungen über das Vermögen gesetzte Commißion.

III. Kapitel.

Von den Verbindungen.

Verbindung bedeutet überhaupt eine nach Recht und Billigkeit geschehene gegenseitige Vereinigung, nach welcher ein Bürger etwas zu leisten verbunden ist, woraus eine Handlung entstehet.

Die Verbindungen haben vielerley Ursachen zum Grunde, und bestehen z. B. in Pacten oder Contracten; in uneigentlichen Contracten u. s. w.

Ein Contract ist überhaupt eine gegenseitige Vereinigung der sich unter einander wozu verbindlich machenden Parteyen.

Es sind verschiedene Gattungen der Contracte, als z. B. das Anlehn, das Mieten und Vermieten, der Kauf und Verkauf, das Anvertrauen zur Verwahrung, die Handlungsgesellschaften u. a. m.

Ein uneigentlicher Contract ist eine Verbindung, die aus gewissen mit einer Sache verbundenen Umständen herrühret, wie z. B. Es entfernet sich jemand auf einige Zeit von Hause, ohne jemanden seine häuslichen Geschäffte zu übertragen; seine Anverwandten oder Freunde aber nehmen sich derselben an: diese schließen dadurch mit dem Abwesenden einen uneigentlichen Contract, daß sie zur gehörigen Zeit getreue Rechnung ablegen, und von demselben die Ersetzung der gehaltenen Unkosten erhalten wollten. Dieser Contract kann kein eigentlicher Contract genannt werden, weil sich letzterer auf die beyderseitigen Vereinigung gründet.

Die Antretung der Erbschaft ist gleichfalls eine Art des uneigentlichen Contracts, weil der Erbe, der die Erbschaft angetreten, die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen verbunden ist.

Hierauf folgen

1) die

1) die Vergehungen;

2) die uneigentlichen Vergehungen.

Obgleich unter dem Worte Vergehen öfters alle Arten der Verbrechen verstanden werden; so bezeichnet dennoch dasselbe allhier bloß leichte Vergehungen: denn die andern werden Verbrechen genannt. Mit einem Worte: ein Vergehen heißt allhier ein begangener Fehler, wodurch jemanden ein Schaden ist zugefüget worden. Ein uneigentliches Vergehen ist ein jemanden ohne Vorsatz zugefügter Schaden.

Es liegt viel daran, daß so wohl die Verbindungen als auch die Vergehungen nach allen ihren besondern Gattungen genau aus einander gesetzt werden; denn dadurch wird man zu einer gewissen Ordnung bey den Untersuchungen der Sachen gelangen, und den Wohlstand eines jeden Bürgers des gemeinen Wesens besser gründen können.

Zu dem Ende soll eine Commißion unter der Benennung der **Commißion über die Verbindungen** verordnet werden; von welcher jedoch alle, die Verpfändung der Immobilien, und deren Verkauf betreffende Sachen an die Commißion über das Vermögen gebracht werden sollen.

Zum Beschluß ist noch hinzuzufügen, daß eine jede der abgetheilten Commißionen, nach Vorschrift des XIX. Kapit. der großen Instruction ihre Arbeit in drey Theile eintheilen müsse, und zwar in Anfertigung 1) der Gesetze, 2) der Verordnungen, die sich nach Zeit und Umständen richten, 3) in besondere Befehle.

Wenn eine Commißion von einer oder mehrerer der andern über irgend einen festzusetzenden Punct ein Gutachten oder Rath einzuziehen für nöthig erachten würde; so soll sie solches zu thun nicht unterlassen.

Aus allem oben angeführten erhellet: daß alles dasjenige was die Gesetzgründung angehet, entweder zum allgemeinen oder zum besondern Recht gehöre.

Zur Anordnung dessen, was in das allgemeine Recht einschlägt, sind nachfolgende Commißionen bestimmt.

1) Die Commißion zu Ordnung des Stats nach dem allgemeinen Recht.

2) Die Commißion wegen der Städte.

3) Die Commißion zu den in die bürgerlichen Verfassungen einschlagenden geistlichen Gesetzen.

4) Die

4) Die Commißion über das Justizwesen überhaupt.

5) Die Commißion zu Verhütung der Widersprüche zwischen den Kriegs- und bürgerlichen Gesetzen.

6) Die Commißion über die Policey.

7) Die Comißion wegen der Schulen und der Aufsicht auf dieselben.

8) Die Commißion wegen der Posten und Gasthäuser.

9) Die Commißion wegen der Bevölkerung des Landwesens, der Wirthschafft, des Ackerbaues, das Handwerker, Künste und des Gewerbes.

10) Die Commißion wegen der Bergwerke, wegen Hegung und Vermehrung der Wälder, und wegen des Handels überhaupt.

11) Die Commißion zu Regulirung der Ausgaben und Einnahmen.

Zum andern Theile, nämlich zum besondern Rechte gehören:

12) Die Commißion wegen der Stände im Reich.

13) Die Commißion zu verschiedenen Anordnungen in Absicht der Personen.

14) Die Commißion wegen des Vermögens.

15) Die Commißion wegen der Verbindungen.

Es sind also überhaupt mit der Directions- Expeditions- und derjenigen Commißion, die es mit Untersuchung der Instructionen zu thun haben wird, zusammen genommen, ausser denenjenigen, die die Directionscommißion zu den Theilen der abgetheilten Commißionen verordnen wird, 18 Commißionen. Die Directionscommißion soll die Anzahl zu den Theilen der abgetheilten Commißionen nöthigen Personen nach eigenem Befinden vermehren, wie im 7ten §. der obræd vorgeschrieben ist.

Sämtlichen Deputirten aber, die an diesem so mühsamen Werke arbeiten, verleihe der Höchste, von dem alles Gute kömmt, seinen Rath und Beystand, worum Wir Ihn innigst, und von ganzem Herzen anflehen, damit sein heiliger Name in der ganzen Welt verherrlichet werde.

Uebrigens erwarten Wir von der neuen Gesetz-Commißion die eifrigste Erfüllung Unseres sowohl, als des allgemeinen Wunsches. Es müsse nie-

mand

mand es weder an Fleiß, noch Emsigkeit, nach Eyfer, dieses Geschäffte bald zu Ende zu bringen, fehlen lassen, damit Unsere Zeiten baldigst die Früchte von diesem nun gesäten Samen einernten mögen.

Das Original haben Ihro Kayserliche Majestät Allerhöchst eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

St. Petersburg den 8. April, 1768. gedruckt beym Senat.

Instru-

Instruction für den Generalprocureur, nach welcher sich derselbe sowohl, als der Marschall bey der Commißion, wegen Ausfertigung des Entwurfs zum neuen Gesetzbuch, zu richten haben.

1.

Der Generalprocureur muß darauf sehen, daß von der Commißion nichts, welches dem, in den Puncten der ihr ertheilten Anweisung enthaltenen Sinn zuwider ist, angefertiget werde; als in welchem Fall er dagegen protestiren, und Uns die Sachen unterlegen soll.

2. Er muß verhüten, daß der Sinn und die Worte der Anweisung nicht zum Schaden des Vaterlandes ausgedeutet werden.

3. Nachfolgendes kann zur Richtschnur dienen: Die Menschen werden durch verschiedene Gattungen der Gesetze regieret.

1) Durch

1) Durch das göttliche Gesetz. Dieses ist das Gesetz der heiligen Religion.

2) Durch das Kirchenrecht; welches die Einrichtungen und Gebräuche, die sich auf die Religion gründen, in sich begreift.

3) Durch das Naturgesetz.

4) Durch das Völkerrecht, welches man das bürgerliche Recht der ganzen Welt in dem Verstande nennen kann; weilen jedes Volk, insbesondere, gleichsam ein Bürger der Welt ist.

5) Durch das allgemeine politische Recht, dessen Gegenstand die menschliche Klugheit ist, die alle Gesellschaften gestiftet hat.

6) Durch das besondere politische Recht, das eine jede Gesellschaft insbesondere angehet.

7) Durch das Eroberungsrecht, welches sich darauf gründet, daß ein Volk dem andern Gewalt anzuthun, gewollt, oder gekonnt, oder auch gezwungen gewesen.

8) Durch das bürgerliche Recht einer jeden Gesellschaft, nach welchem ein jeder Bürger sein

sein Vermögen und Leben wieder die Anfälle eines andern Bürgers zu vertheidigen, berechtiget ist. Und endlich

9) durch das Haus- oder Familienrecht, welches daher entstehet, weil eine jede Gesellschaft in verschiedene Familien, die eine besondere Regierung erfordern, eingetheilet ist.

Wir wollen alle diese besondern Abtheilungen unten weitläuftiger durchgehen: Allhier aber finden Wir bloß dieses annoch hinzuzufügen für nöthig: Da nämlich aus dem angeführten erhellet, daß es verschiedene Gattungen von Gesetzen gebe; so bestehet das Erhabene des menschlichen Verstandes darinn: daß man wohl wisse, zu welchen von diesen Gattungen der Gesetze diejenigen Gegenstände vorzüglich gehören, über welche man zu urtheilen, und etwas festzusetzen hat; desgleichen, daß man die ersten Gründe, nach welchen die Menschen regieret werden müssen, nicht mit einander vermenge.

4. Uns ist dasjenige, was den Menschen im göttlichen Gesetz befohlen ist, bekannt. Die bürgerlichen Gesetze müssen in der menschlichen Gesellschaft die göttlichen Gesetze unterstützen; jedoch müssen

müssen diese beyden Gattungen der Gesetze nicht mit einander vermenget werden. Sie unterscheiden sich von einander durch ihren Ursprung, durch ihren Gegenstand, und durch ihre Eigenschaft. Es ist also bloß zu wissen übrig, was durch menschliche Gesetze festgesetzt werden müsse.

Die menschlichen Gesetze sind von der Natur, daß sie von allen Vorfällen, die sich in der Welt ereignen, abhängen, und sich dergestalt verändern, wie es die Umstände erfordern: Hingegen ist die Natur der göttlichen Gesetze diese, daß sie sich niemals verändern. Die menschlichen Gesetze schreiben uns das Gute vor; die Religion aber zeiget, was das Beste ist.

5. Wenn man von natürlichen Gesetzen redet, so begreifet man gemeiniglich folgende Punkte darunter: 1) den Begriff von einem Schöpfer, 2) das Gesetz, seine Nahrung zu suchen, 3) das Gesetz, sich zu beschützen, und 4) das Verlangen, in Gesellschaft zu leben.

6. Die Menschen muß man sich zuerst, wie Einwohner dieser Welt, worinn verschiedene Völker wohnen, vorstellen. Diese Völker haben, in Absicht des Verhältnisses gegen einander, Gesetze, und diese machen das Völker-Recht aus.

Das Völker-Recht gründet sich, seiner Natur nach, auf diese Regel: die verschiedenen Völker müssen einander im Frieden so viel Gutes, und im Kriege so wenig Böses, als ohne Nachtheil ihres wahrhaften Nutzens möglich ist, erweisen. Diese Grundregel fließet aus der allgemeinen, im göttlichen Gesetze uns gegebenen Vorschrift, auf welche diese wichtige Arbeit der Anfertigung Unserer neuen Gesetze gegründet ist: daß nämlich die Menschen einander so viel Gutes, als ihnen möglich ist, erweisen sollen.

7. Keine Gesellschaft kann ohne Regierung bestehen. Die mit der Natur am meisten übereinstimmende Regierung ist diejenige, deren eigene Verfassung mit der Verfassung desjenigen Volks, für welches sie gemacht ist, am besten übereinkömmt. Die Vereinigung aller einzelnen Kräfte macht dasjenige aus, was man den politischen Stat nennet. Diese allgemeine Gewalt ist in Rußland einer Person übertragen; und dieses ist eben ihre natürliche Lage, nach den Grundregeln des allgemeinen politischen Rechts, die diesem Reich gemäß sind; welches bey einer andern Regierungs-Form mächtig zu seyn aufhören würde; wie solches im 2ten Kapitel der großen Instruction erwiesen ist.

8. Betrachten wir die Menschen als solche, die in einer Gesellschaft, die nicht eingehen soll, leben; so sehen wir bey ihnen Gesetze, die davon abhängen, was für ein Verhältniß diejenigen, die regieren, zu denen, die regieret werden, haben. Dieses ist das besondere Staats-Recht, und ein jedes Volk hat sein eigenes.

9. Das Eroberungs-Recht gründet sich auf den Krieg, als welcher zween Gegenstände haben kann. Der Erste ist die Verschaffung der Genugthuung, wegen angethanen Unrechts, und die Herstellung der gehörigen Sicherheit fürs künftige. Der Zweyte Gegenstand kann seyn der Sieg, und die Bewahrung dessen, was durch den Sieg erworben ist.

10. Die Gesetze in dem Verhältniß aller Bürger gegen einander, machen das Bürgerliche Recht aus; als welches das Eigenthum eines jeden Bürgers bewahret, und in Sicherheit setzet.

11. Das eine von diesen Gesetzen muß das andere nicht aufheben; auch muß nicht nach den Grundregeln des einen Rechts dasjenige geordnet werden, was nach den Grundregeln des andern hätte geordnet werden sollen. Ich will einige Beyspiele an-

führen, aus welchen man am besten wird erkennen können, wohin dasjenige, was Ich hier angeführet, abzielet. Folgendes Beyspiel zeiget, wie das Bürgerliche Gesetz dem natürlichen entgegen seyn könne.

Wenn ein Sclav, sagt Plato, sich vertheidiget, und einen freyen Menschen tödtet; so soll mit ihm, wie mit einem Todtschläger verfahren werden. Dieses ist ein Bürgerliches Gesetz, welches die natürliche Nothwehr bestrafet. In England war ein Gesetz, welches einen Menschen vor Entgegenstellung der Zeugen verdammte. Dieses Gesetz war der natürlichen Vertheidigung gleichfalls entgegen. Und in der Wahrheit, will man jemanden verdammen, so müssen es wohl die Zeugen wissen, daß derjenige, gegen welchen sie etwas aussagen, derselbige ist, der angeklagt worden, und dieser muß sagen können: ich bin es nicht, von dem ihr redet. Es giebt Fälle, da man die Grundsätze des Naturgesetzes nach den Gründen des Bürgerlichen Gesetzes einrichten darf. z. B. wenn ein Vater sein Kind tödten will, so hindern ihn die Bürgerlichen Gesetze daran.

Dasjenige, was von den Gründen des bürgerligen Rechtes abhängt, muß man nicht nach den Grün-

Gründen des politischen Rechts einrichten. Das letzte bestätiget die Freyheit; das Erste das Eigenthum.

Wenn das gemeine Wesen des Vermögens einer Privatperson benöthiget wäre; so muß man in dem Fall nicht nach der Strenge des politischen Rechts verfahren, sondern es soll in diesem Fall das bürgerliche Recht obsiegen, welches mit Mutteraugen einen jeden besonders, als den ganzen Staat betrachtet. Wenn der allgemeine Nutzen es erfordert, daß ein Stück Landes, welches einem Privatmann zugehöret, ihm abgenommen werde; so muß einem solchen der Schaden ersetzt werden.

Man muß nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts urtheilen, wenn es darauf ankömmt, daß man etwas nach dem politischen Recht schlichten soll.

Man wird den Grund aller dieser Fragen einsehen, wenn man nur nicht die Regeln, welche aus dem Eigenthum der Bürger erwachsen, mit denen, welche aus der Freyheit derselben hergeleitet werden, vermenget.

Man muß diejenigen Dinge nicht nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilen, welche nach den

häuslichen Gesetzen sollen betrachtet werden; und noch weniger nach letztern solche Dinge, welche zum Völkerrecht gehören.

Auch muß man weder nach politischen, noch bürgerlichen Gesetzen diejenigen Dinge entscheiden, welche nach dem Völkerrechte entschieden werden müssen. Wenn durch irgend einen Umstand ein politisches Gesetz das ganze gemeine Wesen zerstören würde; so muß man nach einem andern politischen Gesetz urtheilen, welches es erhält, und welches bisweilen zum Völkerrecht wird: denn die Erhaltung des Reichs ist das allervornehmste Gesetz.

12. Mit einem Wort: die ganze Wissenschaft der Gesetze bestehet darinn: daß man die Menschen zum Guten anführe, dem Bösen Einhalt thue, und dessen weniger mache, anbey diejenige Sorglosigkeit verhüte, welche bey allen Regierungen aus Gewohnheit und Trägheit entstehet. Sich dagegen zu schützen, dienet das allgemeine Gesetz, welches keine Person ansiehet, nämlich: daß man es unmöglich mache, sich dem, was das Gesetz befielt, zu entziehen, und daß man die Strafen beschleunige. In diesen Worten sind diejenigen Regeln

geln enthalten, aus welchen alle übrige Verordnungen fließen.

13. Es sollen vier von den geschicktesten Rechtsverständigen, unter der Benennung von Consulenten, mit einem gewissen Gehalt angenommen werden, und einzig und allein unter dem Generalprocureur stehen. Dieser kann sie nach seinem Befinden, zur Entwickelung einiger Fälle, unter seiner Direction, und zur Untersuchung, ob diejenigen Gesetze, welche sich zu widersprechen scheinen, von einerley Gattung sind, gebrauchen. Denn es kann einige politische Gesetze geben, welche, dem Ansehen nach, den bürgerlichen Gesetzen entgegen sind. Bey schweren Materien, oder solchen Puncten, über welche die Gelehrten nicht einerley Meynung sind, kann der Generalprocureur, nach einem Erachten, die Meynungen der Universität, der Academie der Wissenschaften, und der Juristen Klasse des Cadetten Corps einziehen. Alles dieses wird dienen, die bemeldeten Fälle ins Licht zu setzen, wie auch dazu, daß der Generalprocureur, aus denen von ihnen entwickelten Materien, desto leichter einen, dem Nutzen des Reichs am nächsten kommenden Satz wird ausziehen können: indem

dem die Juristen nicht viel von dem wissen können, was der Generalprocureur nach seinem Amte weiß.

Das Original ist von Ihro Kayserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben:

Catharina.

Moskau, den 3. Jul. 1768.
1768.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Katharina II., Russland, Zarin, 1729-1796

Katharinä der Zweiten, Kaiserin und Gesetzgeberin von Rußland, Instruction für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commißion

Riga [u.a.] 1769

J.rel. 1505
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564713-0
VD18 14560518-001